

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

(Über)leben mit komplexer Posttraumatischer Belastungsstörung (kPTBS) und das
Bedürfnis nach Traumagerechtigkeit

Surviving with Complex Post-Traumatic Stress Disorder (CPTSD) and the longing
for trauma justice

verfasst von | submitted by

Ricarda Börtzler BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 589

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree pro-
gramme as it appears on the student record
sheet:

Masterstudium Internationale Entwicklung

Betreut von | Supervisor:

Mag. Dr.in Sabine Prokop

Triggerwarnung

Die Inhalte der vorliegenden Arbeit können belastend sein. Leser*innen werden darauf hingewiesen, dass in der vorliegenden Arbeit keine weiteren Triggerwarnungen mehr ausgesprochen werden und eine Eigenverantwortung beim Lesen der vorliegenden Arbeit übernommen werden muss. Es wird empfohlen, die eigene emotionale Verfassung zu berücksichtigen und die Lektüre zu pausieren, wenn dies notwendig ist.

Widmung

Ich möchte Opfer-Überlebenden mit einer Traumafolgestörung die vorliegende Masterarbeit widmen. Als Teil einer Enttabuisierung und Anerkennung des unaussprechlichen Schmerzens der Betroffenen.

Abstract (Deutsch)

Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind die Bedürfnisse von Opfer-Überlebenden sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt mit einer Traumafolgestörung wie der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS), um Traumagerechtigkeit zu erfahren. Aus transdisziplinärer, intersektional-feministischer Perspektive, in literaturbasierter Vorgehensweise, aufbauend auf dem aktuellen Forschungsstand (Hester et al. 2023; Herman 2005; 2023), werden die jeweiligen Bedürfnisse komplex traumatisierter Opfer-Überlebender, um Traumagerechtigkeit zu erfahren, eruiert. Als Hauptbedürfnisse identifiziert die vorliegende Arbeit sowohl gesellschaftliche als auch Täter*innenbezogene Anerkennung der Unrechtserfahrung(en), traumasensible rechtliche Gerechtigkeit, Selbstbestimmtheit und Transformation zu sozialer Gerechtigkeit, während patriarchale und intersektionale Diskriminierungen durch rechtliche Prozesse Retraumatisierungen und Risikofaktoren sowie psychische Belastungen zur Folge haben können. Es gilt Traumaerfahrungen und damit zusammenhängende Missstände zu enttabuisieren und durch gesellschaftliche, politische sowie rechtliche Verantwortungsübernahme aufzuarbeiten, um ein Erfahren von Traumagerechtigkeit für komplex traumatisierte Opfer-Überlebende zu ermöglichen.

Schlüsselwörter:

Trauma, Gerechtigkeit, komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (kPTBS)

Trigger warning

The contents of this Master's thesis may be stressful. Readers are advised that no further trigger warnings are given in this work and that they must take personal responsibility when reading this work. It is recommended that you consider your own emotional state and pause reading if necessary.

Dedication

I would like to dedicate this Master's thesis to victim-survivors with a trauma-related disorder. As part of a de-tabooing and recognition of the unspeakable pain of those affected.

Abstract (Englisch)

This research addresses the needs of victim-survivors of sexualized and/or domestic violence with trauma-related disorders such as Complex Post-Traumatic Stress Disorder (CPTSD) to achieve trauma justice. From a transdisciplinary, intersectional feminist perspective, in a literature-based approach grounded in current research (Hester et al. 2023; Herman 2005; 2023), the respective needs of complexly traumatized victim-survivors to experience trauma justice are explored. The main needs identified include societal and perpetrator-related acknowledgment of the injustice experienced, trauma-sensitive legal justice, self-determination, and transformation towards social justice. Meanwhile, patriarchal and intersectional discrimination through legal processes can lead to retraumatization as well as psychological burdens. Trauma experiences and related grievances must be de-tabooed and dealt with by taking societal, political and legal accountability to enable complex traumatised victim-survivors to experience trauma justice.

Keywords:

Trauma, justice, Complex Post-Traumatic Stress Disorder (CPTSD)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1. Literaturlage und Forschungsstand	7
1.2. Relevanz der Traumagerechtigkeit für die internationale Entwicklung	12
1.3. Methodisches Vorgehen und Forschungsfragen	13
1.4. Aufbau der vorliegenden Arbeit	16
2. Begriffsverständnis und Definitionen	19
2.1. Opfer und Täter*innen?	19
2.2. „Opfer“ vs. „Überlebende“	23
3. Traumafolgestörungen	28
3.1. Grundlegendes zum Traumaverständnis	29
3.2. Die ICD-11 und DSM-5	34
3.3. Definition der Posttraumatischen Belastungsstörung	36
3.4. Definition der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung	41
4. Bedürfnisse von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden	50
4.1. Gesellschaftliche Anerkennung von Unrechtserfahrung	52
4.1.1. Anerkennung	53
4.1.2. Entschuldigungen	54
4.1.3. Verantwortungsübernahme	57
4.2. Traumasensible rechtliche Gerechtigkeit	59
4.2.1. Prozessuale und ergebnisbezogene rechtliche Gerechtigkeit	60
4.2.2. Affektive Gerechtigkeit	65
4.2.3. Glaubwürdigkeit	66

4.3.	Selbstbestimmtheit	71
4.3.1.	Handlungsfähigkeit	71
4.3.2.	Empowerment	75
4.4.	Transformation zu sozialer Gerechtigkeit.....	82
4.4.1.	Reparation	83
4.4.2.	Schutz vor zukünftigen Schädigungen.....	87
4.4.3.	Rehabilitation	91
5.	Fazit und Ausblick.....	95
6.	Literaturverzeichnis	101

1. Einleitung

Die komplexe Posttraumatische Belastungsstörung¹ (kPTBS) stellt eine komplexe Form der ‚einfachen‘ Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) dar. Während letztere Traumafolgestörung in der Regel durch ein einmaliges traumatisches Ereignis ausgelöst wird, resultiert die kPTBS aus wiederholten und langanhaltenden Traumata, häufig in Zusammenhang mit zwischenmenschlichen Beziehungen, wie etwa sexualisierte und/oder häusliche Gewalt – worauf sich die vorliegende Arbeit als Traumaursache einer komplexen Traumafolgestörung hauptsächlich bezieht.

Diese spezifische komplexe Form der Posttraumatischen Belastungsstörung verweist darauf, dass neben den Symptomen der PTBS weitere Symptome das Leben der Betroffenen beeinträchtigen können. Diese zeigen sich insbesondere als Langzeitfolgen von Traumaerfahrungen und beeinflussen maßgeblich die emotionale und zwischenmenschliche Ebene von Opfer-Überlebenden². Da ein Leben mit einer solchen Belastung zur wahren Herausforderung für alle Betroffenen sowie das soziale Umfeld wird, stellt sich die Frage nach einem Heilungsprozess, der zumindest ein Lindern der belastenden und komplexen Symptome anstrebt. Teil davon ist ein umfassendes Erfahren von Traumagerechtigkeit. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, was Traumagerechtigkeit für komplex traumatisierte Opfer-Überlebende bedeutet und welche eigenen Bedürfnisse sie identifizieren, um eine solche zu erfahren. Dieser Ansatz, Opfer-Überlebende und ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt zu stellen, ist der Zugang, den ich für die vorliegende Arbeit wähle.

Mein Interesse an dem Forschungsfeld entstand aus einer Nähe zum Thema: Ich selbst bin Opfer-Überlebende wiederholter sexualisierter Gewalt in meiner Kindheit und (über)lebe mit einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung. Zu oft plagt mich der Gedanke, keine Gerechtigkeit erfahren zu haben, schon gar nicht eine traumasensible Gerechtigkeit. Zu

¹ In der Fachliteratur, sowohl im Deutschen als auch im Englischen, finden sich unterschiedliche Schreibweisen für die komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (KPTBS bzw. Complex PTSD; siehe Glaesmer et al. (2025); Habermann (2008); Reddemann & Wöller (2017); Schäfer & Lotzin (2019); Schmidt (2022); Wagner (2019); Ben-Ezra et al. (2018); Schiess-Jokanovic et al. (2023)). Selbst in der ICD-11 der Weltgesundheitsorganisation, auf die in Kapitel 3.2. Die ICD-11 und DSM-5, näher eingegangen wird, verwendet keine einheitliche Schreibweise (siehe WHOa; siehe WHOb). In der vorliegenden Arbeit habe ich mich für die Großschreibung des Eigennamens der „Posttraumatischen Belastungsstörung“ entschieden, während „komplex“ als adjektivischer Zusatz kleingeschrieben wird, wenn von der kPTBS die Rede ist. Dies kann lediglich durch direkte Zitate irritiert werden, sofern die Fachliteratur eine andere Schreibweise gewählt.

² In Kapitel 2.2. ‚Opfer‘ vs. ‚Überlebende‘ wird die Verwendung des Begriffs der Opfer-Überlebenden sowie dessen Bedeutung und Sinnhaftigkeit erklärt.

abschreckend sind meine assoziierten Gefahren eines Rechtsweges, zu wenig vertraue ich darauf, dass rechtliche Möglichkeiten meinem Bedürfnis nach umfassender Traumagerechtigkeit – wie es die vorliegende Arbeit untersucht –, selbst bei erfolgreichem Ausgang, gerecht werden könnten. Meine Forschung bestätigt: Damit bin ich nicht allein und es gilt ein neues Verständnis von Traumagerechtigkeit zu etablieren, gesellschaftlich, politisch wie rechtlich, dessen Ziel nicht ausschließlich die Bestrafung der Täter*innen ist, sondern insbesondere die Heilung Opfer-Überlebender.

Somit widmet sich die vorliegende Arbeit den Bedürfnissen von Opfer-Überlebenden, die durch langfristige und/oder wiederholte interpersonelle Traumaereignisse wie sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt an einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung leiden und Traumagerechtigkeit erfahren wollen. Unter Berücksichtigung genderrelevanter Aspekte³ wird die Traumaunsensibilität bzw. Traumasensibilität gesellschaftlicher Verantwortlichkeiten sowie rechtlicher Herangehensweisen im Hinblick auf Bedürfnisse nach Traumagerechtigkeit komplex traumatisierter Opfer-Überlebenden diskutiert. Problemstellen wie Stereotypisierungen und intersektionale Diskriminierungen werden identifiziert, die unter anderem zu Retraumatisierungen komplex traumatisierter Zeug*innen in rechtlichen Verfahren führen. Alternative traumasensible Programme wie Restorative Justice (RJ) werden untersucht, wobei insbesondere in Bezug auf potenzielle oder tatsächliche Retraumatisierung weitere Forschungslücken erkennbar sind.

Um einen ersten Einblick über die vielschichtigen Zusammenhänge der vorliegenden Arbeit in Bezug auf das Erfahren von Traumagerechtigkeit als komplex traumatisierte Opfer-Überlebende und der bisherigen Forschung und des aktuellen Forschungsstandes zu erhalten, folgt ein kurzer Überblick der relevanten Aspekte für die vorliegende Arbeit.

³ Die vorliegende Arbeit ist in gendergerechter Sprache formuliert. Durch das Gendersternchen weise ich auf die Diversität der Geschlechter hin. Dennoch orientiere ich mich hauptsächlich an einem binären Geschlechtersystem, da die Literatur in Bezug auf meinen Forschungsgegenstand selten diverse Geschlechteridentitäten differenziert. Frauen und Mädchen werden überwiegend als Opfer bzw. Opfer-Überlebende und Männer als Täter von sexualisierter Gewalt thematisiert. Dieses Narrativ kann aufgrund des richtigen Zitierens und der statistischen Daten, die diese Darstellung stützen, beibehalten werden. Nichtsdestotrotz möchte ich die Notwendigkeit zur differenzierenden Reflexion dieser verallgemeinernden Darlegung betonen: Auch Frauen* können Täterinnen* und Männer* Opfer bzw. Opfer-Überlebende* sein.

1.1. Literaturlage und Forschungsstand

Die Literaturlage wird im Folgenden eingangs grundlegend bezüglich des Forschungsfeldes der Psychotraumatologie beschrieben, um anschließend auf eine historische Herleitung der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) einzugehen, was Einblicke in frühere Veröffentlichungen vor der offiziellen Anerkennung der kPTBS als eigenständige Diagnose durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) ermöglicht. Es folgt eine Darlegung aktueller Forschungsprojekte zur kPTBS, die bereits auf Unrechtserfahrungen und gesellschaftliche sowie politische Missstände verweisen. Zur Diskussion der vorliegenden Arbeit wird außerdem Kritik an teilweise traumaunsensiblen Rechtssystemen, dem US-amerikanischen, dem deutschen und dem internationalen durch den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) aufgezeigt. Daraufhin folgt die Literaturlage der aktuellen Erkenntnisse zur Frage nach den Bedürfnissen von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden, um Traumagerechtigkeit zu erfahren, welche insbesondere für den Hauptteil der vorliegenden Arbeit herangezogen werden.

Die Literaturlage bezüglich Trauma aus der Fachdisziplin der Psychologie bzw. Psychotraumatologie ist umfangreich. In Zusammenarbeit haben der ehemalige Leiter der Sektion Psychotraumatologie vom Universitätsklinikum Heidelberg, Günter H. Seidler, der mittlerweile verstorbene Harald J. Freyberger, Professor an der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie an der Universitätsmedizin Greifswald am HELIOS Hanseklinikum Stralsund, ihre Kollegin für medizinische Psychologie und medizinische Soziologie, Heide Glaesmer, Professorin an der Universität Leipzig und Silke Birgitta Gahleitner, Professorin für klinische Psychologie und Sozialarbeit, psychosoziale Traumaarbeit, Diagnostik und Intervention an der Alice Salomon Hochschule Berlin (Seidler et al. 2019: 1043) in dritter Auflage ein vollständig überarbeitetes „Handbuch der Psychotraumatologie“ veröffentlicht, welches die wesentlichen zusammenhängenden Aspekte von Trauma in über 1000 Seiten zusammenstellt. Die Kapitel umfassen nicht nur die Traumafolgestörungen PTBS und kPTBS, sondern Traumaursachen wie sexualisierte und häusliche Gewalt, Folter, Flucht und sexualisierte Kriegsgewalt, sowie soziale und gesellschaftliche Aufarbeitung bzw. Traumaarbeit, außerdem Ethik und Justiz in Bezug auf Trauma (Seidler et al. 2019).

Obwohl die Fachdisziplin der Psychologie sowie Psychotraumatologie an sich noch ein recht junges Feld ist und es mehr denn je noch zu erforschen gibt, wurde bereits in den 1950er und

1960er Jahren erkannt, dass langanhaltende und wiederholende traumatische Erfahrungen in der Kindheit zu späteren Traumafolgestörungen und langfristigen Belastungen von Opfer-Überlebenden führen kann (Schäfer & Lotzin 2019: 227f). Die Erkenntnis, dass bei Frauen, die insbesondere in ihrer Kindheit sexualisierter Gewalt und Inzest ausgesetzt waren, eine erweiterte Liste an Symptomen aufzutreten scheint, identifizierte in den 1980er und 1990er Jahren die US-amerikanische Psychiaterin und Professorin für klinische Psychologie Judith Lewis Herman, Begründerin der komplexen Form der Posttraumatischen Belastungsstörung. (GoodTherapy o.J.)

Bis heute ist eine Differenzierung zwischen der ‚einfachen‘ und der komplexen PTBS umstritten, wobei letztere durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als eigene Diagnose mit erweiterten, komplexen, Diagnosekriterien seit 2022 offiziell anerkannt ist (Harrison et al. 2021: 1; Schmidt 2022: 1177). Um eine solche Anerkennung zu erlangen, musste einige Forschung stattfinden, die eine offizielle Aufnahme der kPTBS als eigenständige Diagnose in das Klassifikationssystem der WHO als sinnvoll argumentierte. Somit gilt explizit in Bezug auf die kPTBS, dass einige Publikationen Pre-ICD-11⁴ veröffentlicht wurden, also bevor die kPTBS offiziell in die Klassifikation der WHO aufgenommen wurde. Beispielhaft dafür ist etwa die Veröffentlichung der Liste von komplexen Symptomen für die angestrebte Anerkennung der kPTBS durch die Nervenärztin und Psychoanalytikerin Luise Reddemann sowie ihrem Kollegen Wolfgang Wöller, Facharzt für psychosomatische Medizin, Psychotherapie, Neurologie und Psychiatrie (Reddemann & Wöller 2017: IV) in „Komplexe Posttraumatische Belastungsstörung“ (2017) zu nennen. Weiters erarbeitete bereits 2018 eine Forschungsgruppe um den auf mentale Gesundheit und PTBS spezialisierten Professor Menachem Ben-Ezra, einem Experten der Psychiatrie und der quantitativen Sozialforschung an der Ariel Universität in Israel (ResearchGate o.J.a), eine Studie mit den Diagnosekriterien der kPTBS, um die Verbreitung von kPTBS in Israel zu erforschen (Ben-Ezra et al. 2018).

Mittlerweile gibt es bezüglich der kPTBS zusätzlich Literatur neueren Publikationsdatums, wie beispielsweise „Die Komplexe Posttraumatische Belastungsstörung im Erwachsenenalter“ (Schmidt 2022) von der leitenden Oberärztin des Universitätsklinikums Bonn, Ulrike Schmidt, Expertin für Psychiatrie und Psychotherapie (Schmidt 2022: 1181;

⁴ Der Begriff ‚Pre-ICD-11‘ bezieht sich in der vorliegenden Arbeit auf jene Literatur, die veröffentlicht wurde, bevor die WHO die Diagnose kPTBS offiziell in ihre ICD-11 Klassifikation (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) aufnahm.

Universitätsklinikum Bonn o.J.). Außerdem wurde eine hochaktuelle Studie, „War-related stressors and ICD-11 (complex) post-traumatic stress disorders in Ukrainian students living in Kyiv during the Russian-Ukrainian war“ (Lotzin et al. 2023), von einer Forschungsgruppe um Annett Lotzin, Professorin für Klinische Psychologie und Psychotherapie an der MSH Medical School Hamburg und Senior-Forschungsmitarbeiterin im Bereich Trauma- und Stressforschung (Lotzin o.J.), veröffentlicht. Diese untersucht mögliche Zusammenhänge zwischen sexualisierter Kriegsgewalt und der Entwicklung einer kPTBS (Lotzin et al. 2023). Ebenfalls neuesten Publikationsdatums ist die Arbeit einer Forschungsgruppe „Co-development of traumatic stress symptoms and externalising behaviour problems among foster children and the effect of complex trauma: a latent growth curve model“ (Streicher et al. 2023) um Alina Streicher von der Fakultät für Psychologie und der Arbeitsgruppe Psychotraumatologie der Universität Wien (Universität Wien o.J.a), in welcher Waisenkinder und komplexe Traumatisierungen in Bezug zueinander gesetzt werden. Auch die Arbeit einer weiteren Forschungsgruppe „‘My brain freezes and I am blocked again’: The subjective experience of post-migration living difficulties influenced by complex posttraumatic stress disorder of Afghan asylum seekers and refugees in Austria“ (Schiess-Jokanovic et al. 2023, Herv. i. O.) unter der Leitung einer ehemaligen Lehrbeauftragten und Mitarbeiterin des Instituts für Klinische und Gesundheitspsychologie der Universität Wien, Jennifer Schiess-Jokanovic (Universität Wien o.J.b), beschäftigt sich mit der Entwicklung einer kPTBS bei afghanischen Geflüchteten.

Aufgrund dessen, dass der Entwicklung einer kPTBS traumatisierende Erfahrungen wie beispielsweise sexualisierte und/oder häusliche Gewalt zu Grunde liegen, welche als Unrechtserfahrungen eingestuft werden müssen, war es erneut Judith Lewis Herman (2003), die Begründerin der kPTBS, die im Jahr 2003 eine Kritik am US-amerikanischen Rechtssystem in Hinblick auf komplex traumatisierte Opfer-Überlebende und ihr rechtliches Gerechtigkeitsempfinden verfasste. Darin erklärte sie die Gefahr einer potenziellen Retraumatisierung, wenn Betroffene Zivil- und/oder Strafanzeigen machen, da das Rechtssystem innerhalb eines Rechtsprozesses keine Traumasensibilität für die spezifischen Bedürfnisse auf dem Weg zur Traumagerechtigkeit für der Opfer-Überlebenden einräumt. Auch Renate Volbert, deutsche Professorin für Rechtspsychologie an der Psychologischen Hochschule Berlin mit dem Forschungsschwerpunkt auf Aussagepsychologie (Psychologische Hochschule Berlin o.J.) reflektiert die Umstände Opfer-Überlebender in deutschen Rechtssystemen im Hinblick auf die psychologischen Belastungen insbesondere

durch Verfahrensabläufe (Volbert 2012). Anna von Gall, eine deutsche Juristin, Politikkampagnerin sowie Projektleiterin bei Greenpeace Deutschland (Blätter o.J.) schließt sich der Forschung an und kritisiert Defizite traumasensibler Praktiken des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) insbesondere im Hinblick auf Opfer-Überlebende sexualisierter Kriegsgewalt (von Gall: 2014).

Mit der Erkenntnis, dass traditionelle Rechtswege den Bedürfnissen von Opfer-Überlebenden und ihrem Wunsch nach Gerechtigkeit nicht traumasensibel nachkommen, führte Judith Lewis Herman, abermals als Pionierin im Feld der Traumagerechtigkeit, den Perspektivwechsel durch. Sie fragte nach „Justice from the Victim’s Perspective“ (2005) und veröffentlichte kürzlich das populärwissenschaftliche Buch „Truth and Repair: How Trauma Survivors Envision Justice“ (Herman 2023). In diesem Werk wählte sie nicht nur einen enttabuisierenden Zugang auf gesellschaftlicher Ebene, sondern folgte mit ihrem Ansatz, komplex traumatisierte Opfer-Überlebende betreffs ihrer Bedürfnisse für die Möglichkeit des Erfahrens von Traumagerechtigkeit zu interviewen, einen bis dahin nicht gewählten Weg.

Inspiziert von Hermans (2005) Fragestellung ergänzte bzw. erweiterte im Jahr 2023 das zwölfköpfige Forschungsteam um Marianne Hester, Professorin für Gender, Gewalt und internationale Politik an der University of Bristol (Hester et al. 2023: 1), Hermans Arbeit. Emma Williamson, Senior Researcherin an der University of Bristol mit einem Fokus auf Sozialpolitik, Geschlechterstudien und feministische Theorie (ResearchGate o.J.e), sowie Nathan Eisenstein, Forscher am Centre for Gender and Violence Research der School for Policy Studies an der University of Bristol, der sich mit geschlechtsspezifischer Gewalt und deren Auswirkungen beschäftigt (Sage Journals o.J.a), trugen wesentlich zu dieser Forschung bei. Weitere Mitwirkende sind Hilary Abrahams, Wissenschaftlerin des gleichen Instituts mit dem Fokus auf geschlechtsspezifische Gewalt (Sage Journals o.J.b), sowie Nadia Aghtaie, Senior Lecturer für Geschlecht und Gewalt ebenfalls am Centre for Gender and Violence Research der School for Policy Studies an der University of Bristol, die gleichermaßen zu geschlechtsspezifischer Gewalt in diversen Kontexten forscht (University of Bristol o.J.a). Darüber hinaus lieferten Lis Bates, Reader in Interpersonal Violence Prevention an der University of Central Lancashire, die zu häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie Zwangsheirat forscht (University of Central Lancashire o.J.) und Geetanjali Gangoli, Professorin im Fachbereich Soziologie an der Durham University, die sich auf intersektionale Diskriminierungen wie geschlechtsspezifische Gewalt unter Berücksichtigung von Klasse,

Ethnizität, Geschlecht, Sexualität und Behinderung spezialisiert hat, wichtige Erkenntnisse zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher und sexualisierter Gewalt (Durham University o.J.). Amanda Robinson, Professorin für Kriminologie an der Cardiff University, untersuchte die optimalen Reaktionsmöglichkeiten von Polizei, Justiz, Gesundheits- und Gemeinwesenorganisationen auf Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt (Cardiff University o.J.) während Sarah-Jane Walker, Forscherin am Centre for Gender and Violence Research der University of Bristol, sich in ihrer Arbeit, wie auch die bereits genannten Kolleg*innen, auf geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen Frauen fokussierte (ResearchGate o.J.f). Außerdem trugen als Forschungsteam um Hester (2023) Elizabeth McCarthy von der Women's Aid Federation in Bristol bei (Sage Journals o.J.c) und Andrea Matolcsi, Forscherin am Centre for Gender and Violence Research der School for Policy Studies an der University of Bristol, jeweils aus ihrer Arbeit über geschlechtsspezifische, häusliche und sexualisierte Gewalt gegen Frauen bei (Sage Journals o.J.d). Natasha Mulvihill, Kriminologin und assoziierte Professorin an der School for Policy Studies der University of Bristol brachte ihren Fokus auf insbesondere Täter*innen von sexualisierter Gewalt und Missbrauch sowie institutionellen Schaden zur Forschung um Hester (2023) ein (University of Bristol o.J.b).

Die aufgeführten Forschungsarbeiten zur komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) und die Arbeiten, die den Bedürfnissen von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden nach Traumagerechtigkeit nachgehen, sind die Grundlagen der vorliegenden Arbeit. Die Themenwahl erklärt sich primär mit ihrer Aktualität, weil die offizielle Anerkennung der Diagnose der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) im Jahr 2022 durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) stattfand. Diese Anerkennung schafft eine Grundlage für Sensibilisierung auf politischer Ebene und hoffentlich auch für rechtliche Maßnahmen, welche ich in meiner Arbeit aufgreife und diskutiere. Es ist jedoch auch eine Tatsache, dass das Forschungsfeld der Traumagerechtigkeit noch viele unbeantwortete Fragen enthält. Meine vorliegende Arbeit soll einen Beitrag zur Erschließung dieses Forschungsfeldes leisten, indem es die vorhandenen Erkenntnisse zusammenführt und auf Missstände sowie potenzielle Alternativen verweist, die ihrerseits wiederum noch mehr Forschungsfokus benötigen, um als tatsächliche Beiträge für Traumagerechtigkeit gelten können. Das nachstehende Kapitel verweist auf die Relevanz dieses Ansatzes für das Feld der internationalen Entwicklung.

1.2. Relevanz der Traumagerechtigkeit für die internationale Entwicklung

Die gesellschaftlichen und politischen Missstände, die Traumaereignisse verursachen, kennen keine geografischen, politischen, kulturellen, ökonomischen, sozialen, ideologischen oder religiösen Grenzen und betreffen potenziell alle Menschen. Denn wer nicht direkt von Traumaereignissen und einer Traumafolgestörung betroffen ist, kennt wahrscheinlich jemanden, dem* oder der* Unrecht zugefügt wurde und der* oder die* sich nach Traumagerechtigkeit sehnt. Gleichzeitig werden Traumaerfahrungen noch immer tabuisiert und Menschen mit Traumaerfahrungen Stigmata ausgesetzt – auch in rechtlichen Prozessen, wie die vorliegende Arbeit zeigt – was zur Folge hat, dass nicht überall offen darüber gesprochen wird.

Traumasensibilität sollte demnach sowohl auf gesellschaftlichen Ebenen als auch auf global-politischer Ebene von zentraler Bedeutung sein. Sie umfasst das Verständnis und die Berücksichtigung der Auswirkungen von Traumata in zwischenmenschlichen Beziehungen, sozialen Strukturen sowie in politischen und rechtlichen Systemen. Diese Sensibilität ist meiner Ansicht nach entscheidend für die Förderung des sozialen Wohlstands, da sie zu einem gerechteren und sozial empathischeren gesellschaftlichen Gefüge beiträgt. Im Kontext internationaler Entwicklung ist Traumasensibilität, meiner Einschätzung nach, besonders in Anbetracht dessen relevant, dass beispielsweise Gewalt gegen Frauen bekanntlich weit verbreitet ist und diese zu einem unbestimmt großen Teil verschwiegen, tabuisiert oder gar legitimiert wird und somit das Gegenteil von Traumasensibilität darstellt. Durch die Integration traumasensibler Ansätze können und müssten Gesellschaften gerechter gestaltet werden, was, von meinem Standpunkt aus, eine Gesellschaft nachhaltig stärkt und in einer idealen Welt zu Frieden und Stabilität beitragen würde. Letztlich, so meine Perspektive, trägt die Förderung von Traumasensibilität zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen bei (siehe United Nations o.J.). Konkret will die vorliegende Arbeit durch ihren aufklärenden Ansatz die Enttabuisierung komplexer Traumatisierungen fördern und explizit zu einer traumasensiblen Gesellschaft, Politik und traumasensiblen Rechtswegen aufrufen.

In Bezug auf die ‚Sustainable Development Goals 2030‘ (SDGs) der Vereinten Nationen könnten durch Traumasensibilität potenzielle Beiträge zu beispielsweise Ziel 3 geleistet werden, das vorsieht, Gesundheit und Wohlergehen zu fördern, wozu auch die Förderung der

psychischen Gesundheit und die Bereitstellung von Unterstützung für Menschen, die traumatische Erfahrungen gemacht haben, gehören. Des Weiteren adressiert Traumasensibilität Ziel 5, die Förderung von Geschlechtergleichstellung und die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Dieses Ziel setzt sich insbesondere für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein, einschließlich eines Women Empowerments. Nicht zuletzt ist Ziel 16, die Förderung von Frieden, Gerechtigkeit und starken Institutionen zu nennen, da es explizit Rechtssysteme inkludiert, welche in der vorliegenden Arbeit wiederholt in der Kritik stehen. Maßnahmen zur Unterstützung komplex traumatisierter Opfer-Überlebenden zur Erlangung einer Traumagerechtigkeit sollten Teil dieser Bemühungen sein. (United Nations o.J.).

Mein wissenschaftlicher Beitrag im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist Bestandteil gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Prozesse, die durch die Informationsbereitstellung zu komplexen Zusammenhängen zudem ein aktivistisches Wirken beabsichtigen. Durch diesen Ansatz werden Möglichkeiten zur Enttabuisierung, Aufklärung und Aufarbeitung von gesellschaftlichen Missständen, wie der Verletzung von Menschenrechten, die zu Traumafolgestörungen wie der kPTBS führen können, sowie zur Bewusstseinsbildung bezüglich traumasensibler Wiedergutmachung bzw. einer umfassenden Traumagerechtigkeit, aufgezeigt und möglicherweise eröffnet. Demnach stimmt mein Ziel der vorliegenden Arbeit mit den Zielen der Sustainable Development Goals 2030 überein und ist nicht zuletzt auch ein Plädoyer für die Einhaltung der Menschenrechte.

Um den angestrebten wissenschaftlichen Beitrag leisten zu können, werden im anschließenden Kapitel das methodische Vorgehen sowie die Forschungsfragen der vorliegenden Arbeit erörtert.

1.3. Methodisches Vorgehen und Forschungsfragen

Für die vorliegende Arbeit habe ich einen transdisziplinären Zugang und als methodische Vorgangsweise das literaturbasierte Arbeiten gewählt. Dabei habe ich einen intersektionalen feministischen Ansatz verfolgt und einen expliziten Fokus auf Traumaerfahrungen von sexualisierter und häuslicher Gewalt gesetzt. Diesbezüglich relevante Fachliteratur, die im Rahmen einer umfassenden Literaturrecherche identifiziert wurde und zur Diskussion des Themenschwerpunktes der vorliegenden Arbeit beiträgt, gibt Einblicke in bestehende

wissenschaftliche Erkenntnisse, aus hauptsächlich, jedoch nicht ausschließlich, den Feldern der Psychologie, der Rechtswissenschaft und der Soziologie.

Durch die kritische Auseinandersetzung mit den veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten konnte ich Schlüsse für meine literaturbasierte Forschung ziehen, welche durch die Beantwortung der nachstehend vorgestellten Forschungsfragen erarbeitet wurden.

Um die Hierarchie und das Verhältnis der Forschungsfragen klar zu strukturieren, verwende ich ein System, das die jeweiligen Forschungsfragen in drei Kategorien unterteilt. Dieses Vorgehen soll dazu beitragen, die Struktur und die logische Ableitung der Forschungsfragen übersichtlich darzustellen und den roten Faden der vorliegenden Arbeit deutlich nachvollziehbar zu machen. Dazu arbeite ich mit einer Hauptforschungsfrage, die den allgemeinen Fokus und das Hauptziel der vorliegenden Arbeit definiert, nämlich die Bedürfnisse von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden herauszuarbeiten, in Bezug auf das Erfahren von Traumagerechtigkeit. Auf dieser Grundlage bauen die spezifischen untergeordneten Forschungsfragen auf, die spezifischen Aspekten und Teilbereichen der Hauptforschungsfrage nachgehen, wie etwa Begrifflichkeiten und grundlegendem Wissen zu Traumata und der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS). Schließlich folgen die Detailforschungsfragen, die sich auf bestimmte Aspekte konzentrieren, die notwendig sind, um die Hauptforschungsfrage präzise zu beantworten. Sie benennen konkret die Bedürfnisse von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden, um Traumagerechtigkeit zu erfahren und schließen somit den Kreis zur Hauptforschungsfrage.

Die Hauptforschungsfrage der vorliegenden Arbeit lautet:

- Was brauchen Opfer-Überlebende, die mit einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) (über)leben, um Traumagerechtigkeit zu erfahren?

Der Begriff der Traumagerechtigkeit wurde dabei eigens für die vorliegende Arbeit konstruiert und wird von mir wie folgt definiert:

Traumagerechtigkeit stellt die Bedürfnisse von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden in den Mittelpunkt und strebt danach, ihnen durch traumasensible Ansätze die Erfahrung von Gerechtigkeit zu ermöglichen. Dies erfordert die Einbindung aller gesellschaftlichen, rechtlichen sowie politischen Verantwortlichkeiten.

Um mit dieser Definition die Hauptforschungsfrage, was Opfer-Überlebende mit einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) benötigen, um Traumagerechtigkeit zu erfahren, fundiert zu beantworten, ist es notwendig, zunächst auf verschiedene untergeordnete Forschungsfragen der mittleren Ebene einzugehen, die das Verständnis für die zentralen Begriffe und Diagnosen schärfen.

Die untergeordneten Forschungsfragen der vorliegenden Arbeit lauten:

- Welche Wahrnehmung begleiten Begrifflichkeiten wie ‚Opfer‘ und ‚Überlebende‘ sowie Täter*innen (siehe Kapitel 2. Begriffsverständnis und Definitionen)?
- Was ist psychisches Trauma und was bedeutet es, (eine) psychische Traumaerfahrung(en), überlebt zu haben (siehe Kapitel 3.1. Grundlegendes zum Traumaverständnis)?
- Inwiefern werden die komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (kPTBS) und die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) durch die Diagnosekategorien der Internationalen Klassifikation der Krankheiten, 11. Version (ICD-11) und des Diagnostischen und Statistischen Manuals Psychischer Störungen, 5. Auflage (DSM-5) anerkannt (siehe Kapitel 3.2. Die ICD-11 und DSM-5)?
- Was charakterisiert die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) (siehe Kapitel 3.3. Definition der Posttraumatischen Belastungsstörung)?
- Was charakterisiert die komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (kPTBS) (siehe Kapitel 3.4. Definition der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung)?

Letztere untergeordnete Forschungsfrage verweist direkt auf die Hauptforschungsfrage, da sie die kPTBS als einen ihrer Themenschwerpunkte erkennen lässt.

Zur weiteren Beantwortung der Hauptforschungsfrage, was das Bedürfnis von Opfer-Überlebenden mit einer kPTBS ist, um Traumagerechtigkeit zu erfahren, geht die vorliegende Arbeit folgenden Detailforschungsfragen nach:

- Was bedarf es für Opfer-Überlebende, die unter der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörungen (kPTBS) leiden, so dass ihre Bedürfnisse nach umfassender, gesellschaftlicher Anerkennung berücksichtigt

werden und sie sich in ihrer Unrechtserfahrung gesehen, gehört und unterstützt fühlen (siehe Kapitel 4.1. Gesellschaftliche Anerkennung von Unrechtserfahrungen)?

- Worin bestehen die Bedürfnisse von Opfer-Überlebenden mit komplexer Traumafolgestörung, insbesondere in Bezug auf rechtliche Gerechtigkeit (siehe Kapitel 4.2. Traumasensible rechtliche Gerechtigkeit)?
- Welche Bedürfnisse müssen von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden erfüllt werden, um ihnen den Weg zu mehr Autonomie und einer verstärkten Kontrolle über ihr eigenes Leben zu ermöglichen (siehe Kapitel 4.3. Selbstbestimmtheit)?
- Wie gestalten sich die spezifischen Bedürfnisse von Opfer-Überlebenden im Kontext von zwischenmenschlichen Traumaerfahrungen mit komplexer Traumafolgestörung, um eine tiefgreifende Transformation hin zu sozialer Gerechtigkeit zu erreichen, und welche Maßnahmen oder Veränderungen empfinden sie als essenziell, um diese Transformation zu fördern (siehe Kapitel 4.4. Transformation zu sozialer Gerechtigkeit)?

Um durch die vorliegende Arbeit und die jeweiligen Forschungsschwerpunkte zu navigieren, wird im nächsten Kapitel der Aufbau der Arbeit skizziert. Dabei wird auf die zentralen Kapitel und deren Inhalte verwiesen, um einen Überblick der Argumentationen der jeweiligen Themenkomplexe zu gewährleisten.

1.4. Aufbau der vorliegenden Arbeit

Bei Skizzieren des Aufbaus der vorliegenden Arbeit wird auf die zentralen Kapitel und deren Inhalte verwiesen, um einen Überblick der Argumentationen der jeweiligen Themenkomplexe zu gewährleisten.

Zunächst werden die untergeordneten Forschungsfragen (siehe Kapitel 1.3. Methodisches Vorgehen und Forschungsfragen) der vorliegenden Arbeit behandelt. Dafür findet in Kapitel 2. Begriffsverständnis und Definitionen eine Diskussion zu den Begrifflichkeiten statt, der zwischen Täter*innen und Opfern (siehe Kapitel 2.1. Opfer und Täter*innen) sowie Opfer-Überlebenden (siehe Kapitel 2.2. ‚Opfer‘ vs. ‚Überlebende‘) differenziert. Da neben subjektiven Perspektiven auch soziale Konstruktionsprozesse die jeweiligen Assoziationen mit den Begrifflichkeiten beeinflussen, was zu Stereotypisierungen sowie zur Wahrnehmung

von Schwäche oder Resilienz führen kann, müssen diese im Rahmen des thematischen Schwerpunkts der vorliegenden Arbeit reflektiert werden, um einen sensiblen Umgang zu gewährleisten.

Anschließend folgt in Kapitel 3. Traumafolgestörungen, die untergeordneten Forschungsfragen der mittleren Ebene beantwortend (siehe Kapitel 1.3. Methodisches Vorgehen und Forschungsfragen) ein grundlegender Einblick in psychische Traumata. Einige Definitionen psychischen Traumas werden dafür in Kapitel 3.1. Grundlegendes zum Traumaverständnis aufgezeigt, die den Versuch unternehmen, traumatische Erfahrungen und ihre Auswirkungen in Worte zu fassen. Diese Grundlage hinsichtlich Traumaerfahrungen und ihrer komplexen psychologischen Wirkmechanismen ist für die Beantwortung der Hauptforschungsfrage der vorliegenden Arbeit, also insbesondere in Bezug auf die Bedürfnisse der Opfer-Überlebenden, von zentraler Bedeutung. Auf diesen Grundlagen aufbauend folgt ein Einblick zur offiziellen und somit bürokratischen Anerkennung der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) als eigenständige Diagnose. Die internationale Anerkennung fällt nämlich, je nach Klassifikationssystem, unterschiedlich aus, worauf in Kapitel 3.2. Die ICD-11 und DSM-5 hingewiesen wird. Darauf folgt eine Darstellung der ‚einfachen‘ Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und ihrer Diagnosekriterien (siehe Kapitel 3.3. Definition der Posttraumatischen Belastungsstörung), da ihre Symptome die Grundlage der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) bildet. Mit dieser Basis wird in Kapitel 3.4. Definition der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung die Diagnose der kPTBS um ihre entscheidenden Symptome erweitert dargestellt, wo explizit auf die Komplexität der Symptome eingegangen wird. Die Betrachtung eben dieser Komplexität wird insbesondere hinsichtlich einer traumasensiblen Gerechtigkeit bzw. der Traumagerechtigkeit bedeutend, welche nach dem bisher vermittelten Kontextwissen der jeweiligen Forschungslandschaften den Fokus der vorliegenden Arbeit bildet.

Das anschließende Kapitel 4. Bedürfnisse von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden widmet sich durch die Beantwortung der Detailforschungsfragen (siehe Kapitel 1.3. Methodisches Vorgehen und Forschungsfragen) der Erforschung des Hauptthemas und zielt darauf ab, die Bedürfnisse von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden zu beleuchten. Dabei wird erörtert, was Betroffene benötigen, um Traumagerechtigkeit zu erfahren, um weiters zu diskutieren, welche jeweiligen Komponenten einem Erleben von Traumagerechtigkeit im Wege steht. Aufgrund dessen werden in der vorliegenden Arbeit,

neben gesellschaftlichen Verantwortlichkeiten (siehe Kapitel 4.1. Gesellschaftliche Anerkennung von Unrechtserfahrungen), die Bedürfnisse der Opfer-Überlebenden in Hinblick auf rechtliche Wiedergutmachungen (siehe Kapitel 4.2. Traumasensible rechtliche Gerechtigkeit), beispielsweise durch den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) oder andere Rechtsstrukturen wie das deutsche und das US-amerikanische Rechtssystem, diskutiert. Außerdem wird das Bedürfnis nach Selbstbestimmtheit von Opfer-Überlebenden besprochen (siehe Kapitel 4.3. Selbstbestimmtheit) und das Bedürfnis von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden nach umfassender gesellschaftlicher Transformation dargestellt (siehe Kapitel 4.4. Transformation zu sozialer Gerechtigkeit).

Abschließend fasst das Kapitel 5. Fazit und Ausblick die Diskussionen mit Hinblick auf die Beantwortung der jeweiligen Forschungsfragen aber insbesondere der Hauptforschungsfrage zusammen und bietet einen Ausblick für zukünftige Forschungsfelder.

2. Begriffsverständnis und Definitionen

In diesem Kapitel wird es um die Differenzierung zentraler Begriffe und die Reflexion der damit verbundenen Konstruktionen, Assoziationen und Wirkmächte gehen: Wer sind ‚Opfer‘ und wer ‚Täter*innen‘ (siehe Kapitel 2.1. Opfer und Täter*innen)? Und welchen Unterschied macht es, von ‚Opfern‘ oder ‚Überlebenden‘ zu sprechen (siehe Kapitel 2.2. ‚Opfer‘ vs. Opfer-Überlebende)? Dieser Auseinandersetzungen dienen insbesondere dazu, die Begrifflichkeiten der Forschungsfragen einzuordnen, da diese auf den Formulierungen ‚Opfer‘ und ‚Überlebende‘ aufbauen. Konkret lautet die Hauptforschungsfrage: Was brauchen Opfer-Überlebende, die mit einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) (über)leben, um Traumagerechtigkeit zu erfahren?

Im Hinblick auf diese Hauptforschungsfrage ist es außerdem relevant, Täter*innen begrifflich zu differenzieren, weil diesen rechtlich eine Schuld bzw. Verantwortung im Rahmen einer Traumagerechtigkeit zugesprochen wird. Das verweist auf die untergeordnete Forschungsfrage: Welche Wahrnehmung begleiten Begrifflichkeiten wie ‚Opfer‘ und ‚Überlebende‘ sowie Täter*innen?

Die Abschnitte im Anschluss widmen sich der Beantwortung eben dieser untergeordneten Forschungsfrage und zeigen auf, wie unterschiedliche Bezeichnungen die Wahrnehmung und das Verständnis von Traumata und Gerechtigkeit beeinflussen.

2.1. Opfer und Täter*innen?

Die Unterscheidung zwischen Opfer⁵ und Täter*innen sowie die damit verbundene soziale Wahrnehmung sind tiefgreifend von Geschlechterstereotypen und gesellschaftlichen Konstruktionen geprägt. Deswegen werden an dieser Stelle Definitionen sowie für die vorliegende Arbeit relevante Aspekte bezüglich der Viktimologie angeschnitten und diskutiert. Es wird untersucht, was die Begriffe ‚Opfer‘ und ‚Täter‘ bzw. ‚Täterin‘ bedeuten und in welchem Kontext sie verwendet werden. Dabei werden diese Begriffe nicht nur erläutert, sondern auch kritisch hinterfragt, da sie eine zentrale Rolle im Verlauf der vorliegenden Arbeit spielen, weshalb der Abschnitt in der Folge eine Basis für die Diskussion

⁵ Da sich dieses Kapitel der stereotypisierenden Bedeutung der Begriffe ‚Opfer‘ und ‚Täter‘ bzw. ‚Täterin‘ widmet, wird in diesen Fällen, wo jene Stereotypisierung aufgezeigt und reflektiert werden soll, nicht auf den für die vorliegende Arbeit gewählten sensiblen Begriff der ‚Opfer-Überlebenden‘ zurückgegriffen.

darstellt, welche im Rahmen der untergeordneten Forschungsfrage ‚Welche Wahrnehmung begleiten Begrifflichkeiten wie ‚Opfer‘ und ‚Überlebende‘ sowie Täter*innen?‘ stattfindet.

Die Viktimologie ist vom lateinischen ‚victima‘, für ‚Opfer‘ abgeleitet und widmet sich den „Erscheinungsformen, Ursachen und Folgen von Viktimisierung sowie mit Fragen der Prävention und Intervention“ (Treibel 2018: 441). Die Fachrichtung beschäftigt sich „mit dem Opfer-Werden und dem Opfer-Sein“ (Treibel 2018: 441). Als ein Bereich der Kriminologie stellt sie eine interdisziplinäre Wissenschaft dar, in der rechtswissenschaftliche, soziologische, psychologische und psychotraumatologische Perspektiven zusammenfließen (Hochstätter 2023: 5). Die vorliegende Arbeit orientiert sich am Verständnis des ‚Opfer-Werdens‘ in der Viktimologie (Greve & Bilsky 1997: 206-223), wie sie gemeinsam durch Werner Greve, deutscher Professor an der Universität Hildesheim mit dem Themenschwerpunkt auf Entwicklungspsychologie (Universität Hildesheim o.J.), und Wolfgang Bilsky, deutscher Professor am Institut für Psychologie der Universität Münster mit dem Themenschwerpunkt Kriminalitätsfurcht und Viktimisierung (Universität Münster o.J.), vorgestellt wird. Nach Greve und Bilsky ist die Viktimisierung als Prozess zu verstehen, in dessen Verlauf ein Individuum oder eine Gruppe ein Ereignis erlebt, das zeitlich identifizierbar ist (Greve & Bilsky 1997: 206-223; siehe auch Treibel & Seidler 2019: 581). Dieses Ereignis wird von den Betroffenen als außerhalb ihrer Kontrolle liegend und aversiv empfunden und lässt sich hinsichtlich seiner Ursache eindeutig einer oder mehreren Personen als Verursacher*innen oder Täter*innen zuordnen. Zudem kennzeichnet sich das Ereignis dadurch, dass es existierende soziale, moralische oder rechtliche Normen und Werte verletzt (Greve & Bilsky 1997: 206-223; siehe auch Treibel & Seidler 2019: 581f). Treffen die genannten Punkte zu, werden „[m]it der Bezeichnung einer Person als ‚Opfer‘ [...] die Schädigung dieser Person anerkannt und implizit die damit verbundenen Rechte auf Mitgefühl und Unterstützung zugestanden“ (Treibel 2018: 441, Herv. i. O.). Diese Aspekte können zutreffen, ohne dass sich die betreffende Person als Opfer wahrnimmt. Gleichmaßen kann sich jemand subjektiv als Opfer fühlen, ohne jedoch eine gesellschaftliche Anerkennung dieses Opferstatus zu erhalten, was wiederum Auswirkungen auf die Psyche des Individuums mit sich bringt. (Greve & Bilsky 1997: 206-223; Treibel 2018: 445)

Die Identifikation einer Person als Opfer oder Täter*in beruht nicht allein auf objektiven Kriterien, sondern ist ebenso das Ergebnis von sozialen Konstruktionsprozessen (Treibel & Seidler 2019: 581-590), erklären Angelika Treibel, deutsche Psychologin und ehemalige

wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg (Treibel & Seidler 2019: 1052) und Günter H. Seidler, ehemaliger deutscher Leiter der Sektion Psychotraumatologie im Universitätsklinikum Heidelberg (Treibel & Seidler 2019: 1043). „Nicht nur die Rolle des Täters wird durch das Label »Täter« sozial konstruiert, auch die Rolle des Opfers.“ (Treibel & Seidler 2019: 583, Herv. i. O.). Per Definition sind Täter*innen Menschen potenziell aller Geschlechter, die eine Tat – im Sinne eines Vergehens oder einer Straftat – begehen oder begangen haben (Duden 2024b; Duden 2024c). Nicht zu unterschätzen sind allerdings die Wirkmechanismen von Geschlechterstereotypen und ihren Rollenzuschreibungen an Männer als Täter und Frauen als Opfer. (Julius 2001; Treibel & Seidler 2019: 581-590). Konkret heißt das: „Frauen werden eher als Opfer erkannt und anerkannt als Männer.“ (Treibel & Seidler 2019: 585) Während das stereotype Bild eines Opfers durch ‚die Schwäche der Frau‘ geprägt ist, umfasst das stereotype Bild eines Täters häufig Merkmale wie eine männliche Geschlechtszugehörigkeit (siehe Treibel & Seidler 2019: 581-590). Dass Täter*innen selbst auch Opfer sein können und eigene unaufgearbeitete traumatische Erfahrungen ihr Handeln beeinflussen könnten soll jedoch nicht als Entschuldigung dienen, sondern vielmehr die komplexen Zusammenhänge und Dynamiken von Traumaerfahrungen aufzeigen, was das im Hinblick auf Traumafolgestörungen und ihre Symptome, wie beispielsweise Affektregulationsstörungen, noch relevant sein wird (siehe Kapitel 3.4. Definition der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung).

„Die Prozesse des Opfer-Werdens und -Seins sind komplex und können weder auf die Tatsituation noch auf das direkt betroffene Opfer begrenzt werden.“ (Treibel 2018: 442) Auch das soziale Umfeld des Opfers kann als indirektes Opfer verstanden werden, da dieses möglicherweise ebenfalls von intensiven psychischen Belastungen betroffen ist (Treibel 2018: 442). Außerdem sind die Selbstwahrnehmung als Opfer und die gesellschaftliche Anerkennung als solche nicht zwangsläufig identisch, was bereits auf die Komplexität des Opferbegriffs und der zugrundeliegenden Thematik hinweist. Denn ‚Opfer-Sein‘ ist „kein objektiver Zustand, sondern streng genommen das Ergebnis eines individuellen und sozialen Konstruktionsprozesses“ (Treibel & Seidler 2019: 582). Der Begriff Opfer ist von einer Unschärfe geprägt, weshalb seine Definitionen kontextabhängig sind (Treibel & Seidler 2019: 581). Dass der Duden (2024a) vier verschiedene Bedeutungen von ‚Opfer‘ bietet, zeigt, wie vielschichtig das Wort besetzt ist. Die für die vorliegende Arbeit relevante Bedeutung von ‚Opfer‘ ist die an dritter Stelle des Online-Wörterbuchs genannte. Diese beschreibt, dass „jemand, der durch jemanden, etwas umkommt, Schaden erleidet“ (Duden 2024a) ein Opfer

ist. Treibel und Seidler (2019: 581) ergänzen, dass dieser Schaden in diversen Formen auftreten kann, beispielsweise physisch, psychisch oder auch materiell. Der Begriff ‚Opfer‘ wird geschlechterübergreifend verwendet und in der Viktimologie spezifisch als „Opfer krimineller Gewalttaten“ (Treibel & Seidler 2019: 581) definiert.

So relevant das wissenschaftliche Definieren von ‚Opfer‘ ist, so umfasst es doch nur einen Teil, „nicht jedoch, unter welchen Umständen jemand von anderen Menschen als Opfer betrachtet oder empfunden wird oder wann sich jemand selbst als Opfer fühlt“ (Treibel & Seidler 2019: 582). Deswegen unterscheidet Rainer Strobl (2004), deutscher Privatdozent für Soziologie an der Universität Hildesheim mit dem Fokus auf Gewalt und Opferwerdung (Deutscher Präventionstag o.J.), zwischen der „Self-identification as a victim“ und „Social recognition as a victim“ (Strobl 2004: 296). Um einen Heilungsweg für komplex traumatisierte Opfer-Überlebende⁶ zu ermöglichen, müssen beide Komponenten erfüllt sein: sowohl die Selbstidentifikation als Opfer als auch die soziale Anerkennung als Opfer (Strobl 2004: 296). Gleiches gilt, um ‚offiziell‘ als Opfer anerkannt zu werden, was in Bezug auf Traumagerechtigkeit relevant ist und auch ein starkes Bedürfnis der Opfer-Überlebenden aufzeigt (siehe Kapitel 4.1.1. Anerkennung). Dabei sind die zwei Dimensionen an sich unabhängig voneinander: Eine Person kann sich subjektiv als Opfer empfinden, auch wenn die Umgebung dies nicht wahrnimmt, und umgekehrt kann jemand als Opfer bezeichnet werden, ohne sich selbst so zu sehen. (Treibel & Seidler 2019: 582)

Eine weitere stark zu kritisierende Option ist, einer Betroffenen den Opfer-Status abzusprechen, was im Kontext von Sexualdelikten durch Mitschuldsmythen stattfindet, die die ‚passive‘ Opfer-Rolle stark hinterfragen. Diese verquere Perspektive auf Opfer-Überlebende ist sowohl in der gesellschaftlichen Wahrnehmung als auch in rechtlichen Strukturen zu finden (siehe Kapitel 4.2.3. Glaubwürdigkeit). „Vergewaltigungsmythen beschreiben weitverbreitete Annahmen, die Vergewaltigungsopfern die Schuld an der Vergewaltigung zuschreiben und die Folgen sexueller Übergriffe verharmlosen.“ (Treibel 2018: 446). Wenn diese Mythen im Rechtssystem unreflektiert reproduziert werden, hat dies eine destruktive Wirkung auf den Gerichtsprozess und wirkt aus traumasensibler Perspektive, wie in Kapitel 4.3.1. Handlungsfähigkeit näher behandelt wird, verheerend auf die komplex

⁶ Wie bereits in der Einleitung (siehe Kapitel 1.) der vorliegenden Arbeit angekündigt, wird der Begriff ‚Opfer-Überlebende‘ in Kapitel 2.2. ‚Opfer‘ vs. ‚Überlebende‘ erklärt.

traumatisierten Opfer-Überlebenden und steht einer Traumagerechtigkeit im Weg, wie Kapitel 4.2.3. Glaubwürdigkeit weiter beschreibt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Erleben des Opfer-Seins ein subjektiver Prozess ist, der jedoch stark von sozialen Konstruktionen beeinflusst wird. Objektiv betrachtet bedeutet Opfer-Sein, dass jemand hilflos einer Tat ausgesetzt war, die gegen allgemeine Wertvorstellungen verstößt und von einem Täter* oder einer Täterin* verursacht wurde, wobei das Ereignis zeitlich klar identifizierbar ist. Zu beachten gilt, dass nicht alle Personen, die diese objektiven Kriterien erfüllen, sich subjektiv als Opfer empfinden. Gleichzeitig können Personen, die die genannten objektiven Kriterien nicht erfüllen, sich subjektiv dennoch als Opfer fühlen. Für einen erfolgreichen Heilungsprozess sind aber sowohl die subjektiven als auch die objektiven Kriterien relevant: die Selbstidentifikation als Opfer und die soziale Anerkennung als Opfer.

Aufgrund dessen, dass Begrifflichkeiten Assoziationen hervorrufen und damit einhergehend soziale Konstruktionen bzw. gesellschaftliche, aber auch politische und rechtliche Realitäten geschaffen werden, wird in einem weiteren Schritt noch auf die Begrifflichkeiten von ‚Opfer‘ und ‚Überlebende‘ und ihre Implikationen verwiesen.

2.2. ‚Opfer‘ vs. ‚Überlebende‘

Die Begriffe ‚Opfer‘ und ‚Überlebende‘ spielen eine zentrale Rolle im sprachlichen Konstruierungsprozess, indem sie Annahmen zuweisen und sowohl die individuelle als auch die gesellschaftliche Wahrnehmung und Interpretation von Realitäten beeinflussen. Im Folgenden wird eine kritische Auseinandersetzung mit diesen Begriffen geführt, um ihre Implikationen und die daraus resultierenden Wahrnehmungen zu beleuchten. Dies ist nach wie vor im Hinblick auf die Hauptforschungsfrage und ihre Formulierung relevant, da sie sich der konstruierten Begrifflichkeit von ‚Opfer-Überlebenden‘ bedient, um eine möglichst traumasensible Wortwahl zu treffen, wie nachstehend differenziert und beschrieben wird. Die anschließenden Abschnitte verfolgen somit zur Beantwortung der untergeordneten Forschungsfrage, Welche Wahrnehmung begleiten Begrifflichkeiten wie ‚Opfer‘ und ‚Überlebende‘ sowie Täter*innen?‘ beizutragen.

Menschen, die in ihrer Biografie traumatisierenden Ereignissen mit Traumafolgestörungen ausgesetzt sind und einen langfristigen Umgang damit suchen bzw. finden (müssen), werden oftmals als ‚Opfer‘ dargestellt. Eine andere Option wäre aber, diese Menschen anstelle von ‚Opfer‘ als ‚Überlebende‘ zu verstehen. Dass es einen bedeutenden Unterschied macht, welche Worte für Menschen mit Traumaerfahrungen gewählt werden, zeigen Jericho M. Hockett, eine US-amerikanische außerordentliche Professorin für Psychologie am College of Arts and Sciences der Washburn University (Washburn University o.J.), und Donald A. Saucier, ein US-amerikanischer außerordentlicher Professor der Kansas State University mit dem Schwerpunkt auf Verhalten sowie Vorurteile (Kansas State University o.J.).

Basierend auf einer systematischen Literaturanalyse der Begrifflichkeiten von ‚rape victims‘ und ‚rape survivors‘ im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen konnten Hockett und Saucier (2015) feststellen, dass die Begriffe ‚rape victim‘ und ‚rape survivor‘ unterschiedliche Implikationen mit sich bringen. Dies lässt die anfänglich angesprochene Wirkmacht der Sprache erkennen. Eine überwiegende Mehrheit der wissenschaftlichen Texte betitelte Frauen, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, generalisierend als Vergewaltigungsoffer, während wenige Publikationen diese Frauen auf vielfältige Weise charakterisiert haben, nicht nur als Opfer, sondern auch als Überlebende und Individuen. (Hockett & Saucier 2015: 2) Die Untersuchung ergab, dass Forschungsarbeiten, die Individuen normativ als ‚rape victim‘ darstellen, dazu neigen, ein eher stereotypisches und eingeschränktes Bild von vergewaltigten Frauen zu zeichnen, welches sich hauptsächlich auf Leid und die negativen physischen wie psychischen Auswirkungen der Vergewaltigung konzentriert (Hockett & Saucier 2015: 2-4). Anders waren die Erkenntnisse aus der differenzierenden Literatur, welche sich insbesondere auf den Begriff des ‚rape survivors‘ bezog und nicht ausschließlich die negativen Aspekte hervorhob, sondern ebenfalls positive Perspektiven aufzuzeigen suchte (Hockett & Saucier 2015: 4). Dies hängt damit zusammen, dass der Begriff ‚Überlebende‘ mit Vorstellungen von Widerstandsfähigkeit, Heilung und dem Weg der Überwindung von Folgen der Vergewaltigung assoziiert ist, der Begriff ‚Opfer‘ mit Gefühlen der Schwäche, Hilflosigkeit und anhaltenden Auswirkungen eines Traumas. Die Forschung zeigte weiters, dass Zuschreibungen wie ‚rape victim‘ und ‚rape survivors‘ nicht vollständig erfassen, wie sich Frauen, die vergewaltigt wurden, persönlich oder öffentlich identifizieren. Vielmehr handelt es sich bei der Identifikation um einen dynamischen, sich wandelnden Prozess, abhängig von unterschiedlichen Kontexten und Realitäten. (Hockett & Saucier 2015: 2) „[W]omen who have been raped sometimes

experience themselves as victims, sometimes as survivors, sometimes as both, and sometimes as neither.” (Hockett & Saucier 2015: 2) Die Erkenntnisse von Hockett und Saucier (2015) in Bezug auf Vergewaltigungen unterstreichen die Notwendigkeit einer bewussten und differenzierten Begriffsverwendung in der Auseinandersetzung mit Traumata und Traumagerechtigkeit, um den vielschichtigen Identitäten und Erfahrungen von Menschen entsprechen zu können.

Sprache kann, sofern nicht sensibel und reflektiert eingesetzt, soziale Viktimisierung (auch Reviktimisierung oder sekundäre Viktimisierung genannt) verursachen (Hockett & Saucier 2015: 2), was eine umfassende „Bandbreite von nicht-empathischen Reaktionen des sozialen Umfelds“ (Treibel 2018: 447) inkludiert, wie z.B. die Schuldzuweisungen an Opfer-Überlebende innerhalb von Ermittlungs- und Strafverfahren. Gleiches gilt aber auch für Programme, die im Interesse der Betroffenen durchgeführt werden. Opfer-Überlebenden-Schutz-Programme können trotz unterstützender Intentionen sekundäre Viktimisierung verursachen, wenn Maßnahmen dazu beitragen, die Opferrolle (auch verbal) zu festigen oder gar zu verstärken. (Treibel 2018: 447f) Das verdeutlicht die Vielschichtigkeit der Problematik: Einerseits ist die Anerkennung als Opfer bzw. Opfer-Überlebende*r notwendig, da sie für den Heilungsprozess der betroffenen Person unabdingbar ist (siehe Kapitel 4.1.1. Anerkennung). Andererseits kann eine – auch durch Begrifflichkeiten – stigmatisierende Rollenzuschreibung hinderlich sein, weil das finale Ziel nicht die offizielle Anerkennung als ‚Opfer‘ ist, sondern eine sogenannte ‚Symptommfreiheit‘, also die Heilung der Traumafolgestörung (Treibel 2018: 450). Unter Symptommfreiheit wird die „Integration des Geschehenen in die Biographie“ (Treibel 2018: 450) verstanden. Diese Akzeptanz der Traumaerfahrung durch Integration in den eigenen Lebensweg bzw. als Bestandteil der Vergangenheit ist in einer idealen Version dann gelungen, wenn das Erinnern an die Viktimisierung nicht mehr überwältigend „von sich aufdrängenden fragmentarischen Bildern des Schreckens“ (Treibel 2018: 450) geprägt ist, sondern ein willentlich und kontrolliert als Erinnerung abrufbarer Umgang mit dem Schrecken gefunden wurde (Treibel 2018: 450).

Im Wesentlichen zielt der komplexe Prozess des Opfer-Werdens und Opfer-Seins darauf ab, einen Ausstieg aus den Opfer-Zuständen zu finden (Treibel 2018: 453). Dieser Weg kann beispielsweise mit dem Transformationsprozess ‚Restorative Justice‘ (siehe Kapitel 4.3.2. Empowerment), angestrebt werden. Dieser Prozess, der für die emotionale Erholung nach einem traumatischen Ereignis unerlässlich ist, ermöglicht den Übergang von der passiven Opferrolle zur aktiven Überlebenden (Nascimento et al. 2023: 1943).

In der vorliegenden Arbeit wird die begriffliche Präzision besonders hinsichtlich der Sensibilität des Themas betont. Da mir die stigmatisierenden Konnotationen der Begriffe ‚Opfer‘ und ‚Überlebende‘ bewusst sind, verwende ich den Begriff ‚Opfer‘ bei tödlichem Ausgang. Überlebt das Individuum die Tat, verwende ich den Begriff ‚Opfer-Überlebende*r‘ (Hester et al. 2023). Das wird damit begründet, dass Opfer-Überlebende nach man-made-disasters (siehe Kapitel 3.1. Grundlegendes zum Traumaverständnis), auf ihrem Heilungsweg einen Prozess durchlaufen, bei dem sie durch Stärkung und Selbstermächtigung ihre Sicherheit und ihr Selbstvertrauen wiedererlangen. Diese Transformation der Selbstermächtigung ist entscheidend, um den Übergang vom Opferstatus zum Überlebendenstatus zu ermöglichen. Indem Betroffene ihre innere Stärke und Selbstbestimmung zurückgewinnen, können sie ihre Erfahrungen transformieren und ein Gefühl der Kontrolle und Resilienz entwickeln, was maßgeblich zur Heilung und Traumagerechtigkeit beiträgt (siehe Kapitel 4.3. Selbstbestimmtheit). (Nascimento et al. 2023: 1930)

Zusammenfassend gilt: Die Begriffe ‚Täter*innen‘, ‚Opfer‘ und ‚Überlebende‘ sind in der Debatte rund um Traumata von großer Bedeutung, da sie unterschiedliche Implikationen und Wahrnehmungen mit sich bringen. Dabei ist die intuitive, gesellschaftliche Zuschreibung eines Mannes* eher ein Täter zu sein, als ein Opfer – letztere Zuschreibung ist vor allem Frauen* vorbehalten. Während der ‚Opfer‘-Begriff oftmals mit Schwäche und Hilflosigkeit assoziiert wird, betont der Begriff ‚Überlebende‘ Stärke und Resilienz. Eine differenzierte und bewusste Begriffswahl ist demnach entscheidend, um Stigmatisierung zu vermeiden und einen möglichen Heilungsprozess zu unterstützen. Daher ist die Verwendung des Begriffs ‚Opfer-Überlebende*r‘ bei Menschen mit Traumataerfahrungen angebracht, um ihre komplexen Erfahrungen und damit einhergehende Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen.

Nachdem die Diskussionen zu Begrifflichkeiten eine Grundlage für die Wortwahl und ihre Hintergründe geschaffen haben, folgt ein tieferer Einblick in Traumafolgestörungen. Diese sind von grundlegender Bedeutung für die Forschungsfrage: Was benötigen Opfer-Überlebende, die mit einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) (über)leben, um Traumagerechtigkeit zu erfahren? Um darauf Antworten zu finden, folgt

erstmals eine ausführliche Darstellung der für die vorliegende Arbeit relevanten Traumafolgestörungen und ihrer Symptome.

3. Traumafolgestörungen

Das vorliegende Kapitel widmet sich der Klärung grundlegender Themen, die für das Verständnis der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) sowie für die Beantwortung der Hauptforschungsfrage der vorliegenden Arbeit unerlässlich sind: Was benötigen Opfer-Überlebende, die mit kPTBS (über)leben, um Traumagerechtigkeit zu erfahren?

Um die Hauptforschungsfrage fundiert zu beantworten, wird anhand einer untergeordneten Forschungsfrage ein umfassendes Verständnis von Trauma vermittelt: Was ist psychisches Trauma und was bedeutet es, (eine) psychische Traumaerfahrung(en), überlebt zu haben? (Siehe Kapitel 3.1. Grundlegendes zum Traumaverständnis)

Da wesentliche psychische Krankheitsbilder durch Trauma verursacht auf der Differenzierung der Diagnosekriterien der ICD-11 basieren, wird einleitend das internationale Klassifikationssystem der WHO erörtert. Dazu dient die untergeordnete Forschungsfrage: Inwiefern werden die komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (kPTBS) und die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) durch die Diagnosekategorien der Internationalen Klassifikation der Krankheiten, 11. Version (ICD-11) und des Diagnostischen und Statistischen Manuals Psychischer Störungen, 5. Auflage (DSM-5) anerkannt? (Siehe Kapitel 3.2. Die ICD-11 und DSM-5)

In einem weiteren Schritt wird eine (notwendige) Erörterung der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) vorgenommen, um darauf aufbauend die komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (kPTBS) zu beschreiben. Dies wird mithilfe der untergeordneten Forschungsfrage vollzogen: Was charakterisiert die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)? (Siehe Kapitel 3.3. Definition der Posttraumatischen Belastungsstörung)

Neben der Darstellung der aufeinander aufbauenden Traumafolgestörungen, inklusive Symptombilder und psychosozialer Folgen, wird eine gendersensible Perspektive bzw. Kritik kontinuierlich in die Diskussion integriert.

Zunächst wird im folgenden Abschnitt ein grundlegendes Verständnis von Trauma vermittelt, da dies im Hinblick auf traumabedingte Dynamiken für die gesamte vorliegende Arbeit von Relevanz sein wird.

3.1. Grundlegendes zum Traumaverständnis

Dieses Kapitel vermittelt zum grundlegenden Verständnis von Trauma ein allgemeines Wissen, das notwendig ist, um die daraufhin beschriebenen Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) und weiterführend die komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (kPTBS) einordnen zu können. Dies ist relevant, da Trauma und die Bedürfnisse nach Traumagerechtigkeit, die daraus folgen, im Fokus der vorliegenden Arbeit liegen. Um dem einen Rahmen zu geben, folgen einige Versuche, psychisches Trauma zu definieren, bzw. in Worte zu fassen, was Traumaerfahrungen für Betroffene bedeutet. Die untergeordnete Forschungsfrage dieses Kapitels lautet: Was ist psychisches Trauma und was bedeutet es, (eine) psychische Traumaerfahrung(en), überlebt zu haben?

Das Bewusstsein dafür, dass bestimmte psychische Störungen direkt aus traumatischen Erfahrungen resultieren können, ist erst seit den 1980er Jahren etabliert (Ottomeyer & Peltzer 2002: 9). In den 1980er und 1990er Jahren entstand ein wissenschaftliches und empirisches Bewusstsein für den Zusammenhang von traumatischen Erfahrungen in der Kindheit und der Entstehung psychischer Erkrankungen im Erwachsenenalter, wie der Deutsche Ingo Schäfer, Leiter der Trauma-Forschungsgruppe am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf und Direktor des Zentrums für Interdisziplinäre Suchtforschung an der Universität Hamburg (ResearchGate o.J.c) und seine deutsche Kollegin Annett Lotzin, deutsche Professorin für Klinische Psychologie und Psychotherapie an der MSH Medical School Hamburg und Senior-Forschungsmitarbeiterin im Bereich Trauma- und Stressforschung (Lotzin o.J.) erklären (Schäfer & Lotzin 2019: 228). Insbesondere hat die Frauenbewegung diesen Prozess initiiert, indem sie gesellschaftliche Missstände wie sexualisierte Gewalt öffentlich thematisierte und eine kritische Auseinandersetzung mit dem Patriarchat sowie den damit verbundenen Machtstrukturen forderte. „Ohne die beharrliche Aktivität von MenschenrechtsaktivistInnen, Selbsthilfegruppen und sozialen Bewegungen wäre das [die Anerkennung von psychischen Störungen als Reaktion auf traumatische Ereignisse] nicht passiert.“ (Ottomeyer & Peltzer 2002: 9)

Immerhin geben 20-30% der deutschen Bevölkerung an, in ihrem bisherigen Leben mindestens einer traumatischen Erfahrung ausgesetzt gewesen zu sein. Studien stellen fest, dass Menschen, die von einem Trauma betroffen waren, meist in Summe mehrere Traumatisierungen durchgestanden haben. (Glaesmer et al. 2015: 800) „Individuals with a trauma history rarely experience only a single traumatic event but rather are likely to have

experienced several episodes of traumatic exposure.” (Cloitre et al. 2009: 399). Weiters zeigt die aktuelle Forschung auf, dass interpersonelle Traumata, sogenannte man-made-disasters – also absichtlich von Personen verursachte Ereignisse – die sich über längere Zeiträume erstrecken oder wiederholt auftreten, im Vergleich zu kurzfristigen oder einmaligen, zufälligen Traumata zu gravierenderen psychischen Beeinträchtigungen führen (Glaesmer et al. 2015: 800). Derartige Traumaerfahrungen, wie sexualisierte und/oder häusliche Gewalt, bilden den Hauptfokus der vorliegenden Arbeit. Herman resümiert bezüglich dieser Gruppe von Betroffenen: „While the victim of a single acute trauma may say she is ‘not herself’ since the event, the victim of chronic trauma may lose the sense that she has a self.” (Herman 1992: 385, Herv. i. O.)

Das Wort ‚Trauma‘, aus dem Altgriechischen abgeleitet, bedeutet ‚Wunde‘, aus psychotraumatologischer Perspektive ‚seelische Verletzung‘ (Seidler 2013: 32).

„Trauma – »Wunde« – lässt sich definieren als eine seelische Verletzung, die auf ein traumatisierendes Ereignis (oder deren mehrere) zurückgeht, bei dem im Zustand von extremer Angst und Hilflosigkeit die Verarbeitungsmöglichkeiten des Individuums überfordert waren.” (Seidler 2013: 32f, Herv. i. O.)

Klaus Ottomeyer, deutscher Professor für Sozialpsychologie (Drava-Verlag o.J.) und Karl Peltzer, deutscher Professor an der Universität von Soweto in Südafrika (Drava-Verlag o.J.), ergänzen, dass diese tiefgreifende seelische Verletzung, in dem das Individuum sich mit neuen, oft erschütternden Realitäten konfrontiert sieht, die bisherigen Annahmen über die Welt radikal in Frage stellen: „Wenn Menschen ein psychisches Trauma erleben, erleben sie in schmerzender Weise Dinge, die sie bis dahin in ihrer Welt für unmöglich hielten.” (Ottomeyer & Peltzer 2002: 7) Andere Worte dafür findet der US-Amerikaner Peter A. Levine – promoviert in Psychologie und Biophysik ist er einer der bedeutendsten aktuellen Traumaexperten und Entwickler des Ansatzes ‚Somatic Experiencing‘ zur Traumalösung (Somatic Experiencing o.J.), – indem er sagt, dass ein Ereignis traumatisch wird, ab dem Moment, wo der Mensch vom Ereignis überwältigt ist und der menschliche Organismus in Hilflosigkeit und Lähmung verfällt (Levine 2016: 11). Verena König, deutsche (Trauma-) Therapeutin und Bestsellerautorin von „Bin ich traumatisiert?“ (2021) betont neben dem Gefühl der Überwältigung das der Lebensbedrohung durch die Traumatisierung:

„Ein traumatisches Erlebnis zeichnet sich dadurch aus, dass es die Bewältigungs- und Verarbeitungsfähigkeit des Betroffenen übersteigt. Es hat eine solche Wucht und

Intensität, dass der Betroffene davon überwältigt wird und Gefühle von Hilflosigkeit, Ohnmacht und Lebensbedrohung erfährt.” (König 2021: 28).

Durch traumatische Erfahrungen entsteht ein vitales Diskrepanzerlebnis, zwischen bedrohlichen Umweltbedingungen und den individuellen Bewältigungsfähigkeiten, was eben zu Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Auslieferung führt und somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Selbst- und Weltverständnisses verursacht (Fischer & Riedesser 1998: 79). Seidler erweitert das Verständnis von Trauma um den Aspekt der Langfristigkeit und beschreibt, dass Traumatisierung eine langanhaltende Entmächtigung des Selbst darstellt, die Opfer-Überlebende in ihrer Funktionsfähigkeit einschränkt, indem sie ein immerwährendes Gefühl der schon angesprochenen Ohnmacht verursacht (Seidler 2013: 47). Für Opfer-Überlebende ist das Erlebte nicht integrierbar (Seidler 2013: 38). Das Individuum empfindet die eigene Subjekthaftigkeit als vernichtet (Seidler 2013: 36). In prägnanter Form zusammengefasst: „Ein Ereignis wird dann zu einem traumatischen, wenn es – in seiner Wirkung auf die betroffene Person – einen Akt der Auslöschung ihrer Daseinsberechtigung darstellt.” (Seidler 2013: 36)

Erklären lässt sich diese Wahrnehmung damit, dass traumatisierte Menschen erlebt haben, wie sie zum Objekt anderer, mächtigerer Täter*innen-Interessen wurden und dem ohne Kontrolle, ohne Einwirkungsmöglichkeit ausgeliefert waren. Das führt dazu, dass eine traumatisierte Person hilflos erlebt, sich der Welt nicht erklären zu können, sie erleidet ein Fremd-Sein und kein Zugehörigkeitsgefühl. (Seidler 2013: 36ff) Tatsächlich kann die traumatisierte Person „auf andere und auf sich selbst eigentümlich verändert, verstört, manchmal verrückt” wirken (Ottomeyer & Peltzer 2002: 8). Sie ist durch die traumatisierende Erfahrung mit einem grundlegenden Vertrauensverlust gegenüber Anderen, aber auch sich selbst konfrontiert (Ottomeyer & Peltzer 2002: 7). Sie verliert das Vertrauen in ihre Selbstwirksamkeit, mitunter auch den Zugang zu sich selbst (Theobald 2019: 728), hinterfragt ihre Daseinsberechtigung und „fällt aus der mitmenschlichen Gemeinschaft heraus” (Seidler 2013: 36).

Nach all diesen Ausführungen ist jedoch entscheidend, dass das Durchleben einer traumatisierenden Erfahrung nicht zwangsweise zu einer Entwicklung einer Traumafolgestörung führt (Glaesmer et al. 2015: 800). Aktuelle Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass das Erleben einer potenziell traumatischen Situation in deutlich weniger als 50% der Fälle zu einer Traumatisierung führt, auch wenn fälschlicherweise „die

Belastung von Opfern häufig mit Traumatisierung gleichgesetzt“ (Treibel 2018: 453) wird. „Selbst nach schwersten Traumatisierungen, wie Vergewaltigung oder Folter, liegt das Risiko eine Posttraumatische Belastungsstörung zu entwickeln, bei etwa 50%.“ (Glaesmer et al. 2015: 800). Deswegen gilt es, die Individualität von Traumatisierungserfahrungen explizit zu betonen, denn der Schmerz einer Person lässt sich nicht mit dem Schmerz anderer vergleichen, „weil das Erleben jedes Einzelnen sich vom Erleben jedes anderen Menschen unterscheidet und weil jedes individuelle Trauma andere Verletzungen erzeugt“ (Schwartz 2018: 9).

Die Kapazität eines Individuums, traumatische Ereignisse zu verarbeiten, steht in Verbindung mit verschiedenen Determinanten. Dazu zählen das individuelle Glaubens- und Überzeugungssystem, frühere Traumaerfahrungen, das Ausmaß sozialer Unterstützung, interne Ressourcen, genetische Vorbelastungen sowie zusätzliche Stressfaktoren im Leben der Person (Wagner 2019: 223), erklärt Frank Wagner, deutscher Psychotherapeut und Gründer sowie leitende Redakteur der Fachzeitschrift ‚Trauma und Gewalt‘ (Seidler et al. 2019: 1053). „Die psychotraumatologische Forschung konnte zeigen, dass *prä-* (vor dem Trauma), *peri-* (zum Zeitpunkt des Traumas) und *posttraumatische* Faktoren die Entwicklung, die Schwere und den Verlauf einer (K)PTBS beeinflussen können.“ (Hecker & Maercker 2015: 549, Herv. i. O.)

Resilienz, eine psychische Widerstandsfähigkeit, führt dazu, dass manche Menschen trotz traumatisierender Ereignisse keine Traumafolgestörungen entwickeln. Resiliente Menschen besitzen insbesondere drei bestimmte Fähigkeiten, um Traumabewältigungen zu leisten: die Handhabbarkeit, also „die Fähigkeit einer Person, eine (belastende) Situation als bewältigbar wahrzunehmen“ (Hecker & Maercker 2015: 551), die Fähigkeit der Reflexion, die beinhaltet, „in (belastenden) Situationen den Überblick zu behalten und verschiedene Perspektiven einzunehmen“ (Hecker & Maercker 2015: 551), sowie die Fähigkeit der Balance, konkret „positive und negative Erfahrungen und Sichtweisen im Denken und im Tun zu integrieren“ (Hecker & Maercker 2015: 551).

Je weniger Ressourcen – welche auch abhängig vom sozioökonomischen Status sind – einer Person zur Verfügung stehen, desto höher ist das Risiko, dass die betroffene Person eine Traumafolgestörung entwickelt. Zu Ressourcen zählen auch soziale Unterstützung sowie familiärer Halt, welcher besonders wertvoll und stärkend ist (Hecker & Maercker 2015: 550f). Aber auch die gesellschaftliche Anerkennung der betroffenen Person als Opfer-

Überlebende (siehe Kapitel 4.1. Gesellschaftliche Anerkennung von Unrechtserfahrungen), ist von Bedeutung und beeinflusst das Ausmaß einer Traumafolgestörung.

„Studien konnten zeigen, dass die *gesellschaftliche Anerkennung* als Opfer/Überlebender, d. h. inwieweit ein Traumatisierter von seiner Umgebung Mitgefühl ausgedrückt bekommt, Verständnis für seine besondere Lage gezeigt wird und Hochachtung vor der Bewältigungsleistung gezollt wird, mit der (K)PTBS-Ausprägung und deren Verlauf zusammenhängen.“ (Hecker & Maercker 2015: 551, Herv. i. O.)

Außerdem verringern sich Gefühle des Versagens, der Scham und der Schuld, wenn erkennbar ist, dass auch zahlreiche andere Individuen betroffen sind und die Rolle des sozialen sowie politischen Kontextes in der öffentlichen Debatte Berücksichtigung findet (siehe Kapitel 4.1. Gesellschaftliche Anerkennung von Unrechtserfahrungen, insbesondere Kapitel 4.1.3. Verantwortungsübernahme) (Ottomeyer & Peltzer 2002: 9).

Zusammenfassend sind die Schlüsselbegriffe für ein grundlegendes Traumaverständnis das Erfahren von unermesslichem Schmerz, das Empfinden von Vertrauensverlust sowie das Gefühl von Überwältigung, Hilflosigkeit, Lähmung, Verlust der Selbstwirksamkeit, Bedrohung und Schutzlosigkeit, Erschütterung der Lebensrealität sowie der Unfähigkeit, diese zu bewältigen. Traumatische man-made-disasters wirken als Ereignisse noch intensiver auf das Selbst- und das Weltverständnis der Opfer-Überlebenden, was die Erschütterung der Lebensrealität, welche zu Hilflosigkeit sowie zu Gefühlen der Bedrohung und Schutzlosigkeit führt, verstärkt empfinden lässt. Trotzdem gilt, dass das Erleben traumatischer Situationen individuell wirkt und somit die Auswirkungen unterschiedlich sind, abhängig von Ressourcen und Resilienz der jeweiligen betroffenen Person, was dazu führt, dass nicht jedes Individuum nach einer potenziell traumatisierenden Erfahrung eine Traumafolgestörung entwickelt.

Nachdem in diesem Kapitel 3.1. Grundlegendes zum Traumaverständnis grundlegendes zu Traumata und dessen Verständnis dargelegt wurde folgt im nachstehenden Kapitel 3.2. Die ICD-11 und DSM-5 eine weitere unabdingbare Differenzierung: die Erörterung des Klassifikationssystems der ICD-11 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des DSM-5 der American Psychiatric Association und deren Relevanz für die jeweiligen in der vorliegenden Arbeit besprochenen Traumafolgestörungen der Posttraumatischen

Belastungsstörung (PTBS) und der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS). Um ein umfassendes Verständnis der Symptomatiken traumatisierter Personen zu ermöglichen und ihre Relevanz für die Fragestellung nach der Traumagerechtigkeit präzise einordnen zu können, werden die spezifischen Symptome der verschiedenen Störungsbilder detailliert beschrieben und verglichen. Dieser Ansatz soll das notwendige Wissen bereitstellen, um im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit die Anforderungen an Traumagerechtigkeit nachvollziehen zu können.

3.2. Die ICD-11 und DSM-5

Um der Hauptforschungsfrage nachzugehen, was Opfer-Überlebende, die mit einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) (über)leben, benötigen, um Traumagerechtigkeit zu erfahren, ist es wichtig, nachzuverfolgen, welches Klassifikationssystem die komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (kPTBS) als eigenständige Diagnose anerkennt. Dabei spielen international zwei Klassifikationsstandards eine bedeutsame Rolle für die Diagnosekriterien von (psychischen) Krankheiten einschließlich Traumafolgestörungen wie der (k)PTBS. Diese Klassifikationsstandards sind das Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM) der American Psychiatric Association und die Internationale Klassifikation der Krankheiten (International Classification of Diseases, ICD) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Da sie maßgeblich die Diagnosekriterien festlegen, werden im Folgenden diese beiden Standards kurz erläutert. Die untergeordnete Forschungsfrage für das vorliegende Kapitel lautet: Inwiefern werden die komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (kPTBS) und die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) durch die Diagnosekategorien der Internationalen Klassifikation der Krankheiten, 11. Version (ICD-11) und des Diagnostischen und Statistischen Manuals Psychischer Störungen, 5. Auflage (DSM-5) anerkannt?

Die ICD-11 steht für die elfte Revision der Internationalen Klassifikation der Krankheiten. Sie wurde im Mai 2019 von der Weltgesundheitsversammlung der WHO angenommen und ist als neueste Version dieses Klassifikationssystems seit Anfang 2022 offiziell gültig. (Harrison et al. 2021: 1; Schmidt 2022: 1177) Die ICD ist ein weltweit anerkanntes Klassifikationssystem, das von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickelt wurde. Es dient dazu, Krankheiten und Gesundheitszustände zu klassifizieren und statistische Informationen darüber zu sammeln. (Harrison et al. 2021: 1). Die ICD-11 enthält aktualisierte

Informationen zu Krankheiten und berücksichtigt neue medizinische Erkenntnisse, unter anderem auch die Diagnosekriterien für die kPTBS (Schmidt 2022: 1177).

„Die neu definierte Diagnosekategorie ‚Komplexe Posttraumatische Belastungsstörung‘ [nach der ICD-11] fordert die Präsenz der Symptome der ‚klassischen‘ PTBS und zusätzlich das Vorliegen von Symptomen aus den Bereichen (a) Affekt, (b) negatives Selbstkonzept und (c) Probleme der interpersonellen Beziehungsgestaltung.“ (Reddemann & Wöller 2017: 6)

Obwohl mit der Überarbeitung der ICD-10 zur ICD-11 einige positive Entwicklungen wie die neue Diagnose der kPTBS zu verzeichnen sind, fehlt dennoch die explizite Erwähnung von emotionaler Vernachlässigung und emotionalem Missbrauch (Schmidt 2022: 1177), welche ebenfalls zu einer Entwicklung der kPTBS führen können (Schwartz 2018: 9, 13). Geschlechtsspezifische Unterschiede hinsichtlich des Risikos für die Entwicklung einer kPTBS wurden, von der WHO in der ICD-11-Version hingegen beschrieben. Diese zeigen auf, dass Frauen im Gegensatz zu Männern ein erhöhtes Risiko haben, eine Traumafolgestörung wie kPTBS zu entwickeln (WHO 2024b). Hinzu kommt, dass Frauen – innerhalb der binären Geschlechterordnung definiert –, die von kPTBS betroffen sind, tendenziell ein erhöhtes Maß von psychischer Belastung und funktioneller Beeinträchtigung aufzeigen (WHO 2024b).

Anders als die ICD-11 erkennt das DSM-5 (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, Fifth Edition, die neueste US-amerikanische Version eines Klassifikationssystems für psychische Störungen, herausgegeben von der American Psychiatric Association (APA) im Jahr 2013) die kPTBS nicht als eigenständige Traumafolgestörung an. Das DSM-5 (umfasst wichtige Änderungen gegenüber früheren Versionen, darunter die Neustrukturierung einiger Diagnosekriterien. (Ehret & Berking 2013: 258) Anstatt wie die ICD-11 eine eigenständige Diagnosekategorie für die kPTBS zu entwickeln, hat die DSM-5 die Diagnose der PTBS um eine Symptomliste der kPTBS Symptome erweitert und somit die komplexe PTBS in die Kategorie der ‚einfachen‘ PTBS integriert (Schäfer & Lotzin 2019: 227). Schon 1992 kritisiert Judith Lewis Herman, die Begründerin der kPTBS (GoodTherapy o.J.): „In general, the diagnostic concepts of the existing psychiatric canon, including simply PTSD, are not designed for survivors of prolonged, repeated trauma, and do not fit them well.“ (Herman 1992: 388). Dies tat sie auch zwanzig Jahre später noch und argumentierte, dass nur die explizite, eigenständige Anerkennung der kPTBS durch die DSM-5 eine

adäquate Behandlung der komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden ermöglicht hätte (Herman 2012: 256). Diese Kritik kann durch Annette Streeck-Fischer vom Department of Clinical Psychology der International Psychoanalytic University Berlin (ResearchGate o.J.d) noch vertieft werden, da sie darauf hinweist, dass bei Kindern und Jugendlichen mit traumatischen Erlebnissen fälschlicherweise oft nur die Symptome einer PTBS erkannt werden. Dieser Fehler führt jedoch dazu, dass ihre tatsächlichen Probleme übersehen werden. (Streeck-Fischer 2012: 110)

Abschließend ist festzuhalten, dass die komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (kPTBS) international Anerkennung findet, auch wenn sie in unterschiedlichen Klassifikationssystemen unterschiedlich gewichtet wird. Für die vorliegende Arbeit gilt dennoch vor die Einordnung der kPTBS durch die ICD-11, weil diese die kPTBS eigenständig kategorisiert, klassifiziert und anerkennt. Um aber der Konzeption der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) folgen zu können, braucht es zuallererst ein grundlegendes Verständnis der ‚einfachen‘ PTBS, weshalb diese im Anschluss dargestellt wird. Sie wird in beiden weltweit anerkannten diagnostischen Systemen für psychische Erkrankungen, dem Diagnostischen und Statistischen Manual Psychischer Störungen (DSM-5) und der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-11), weitgehend konsistent beschrieben (Wagner 2019: 213).

3.3. Definition der Posttraumatischen Belastungsstörung

Um ein Verständnis der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) zu ermöglichen, was für die Beantwortung der Hauptforschungsfrage unabdingbar ist, da sie danach fragt, was Opfer-Überlebende mit einer Traumafolgestörung wie der kPTBS brauchen, um Traumagerechtigkeit zu erfahren, ist ein grundlegender Einblick in die ‚einfache‘ Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) notwendig, da die kPTBS die Diagnosekriterien der PTBS vollständig umfasst (Schmidt 2022: 1177). Deswegen wird zunächst die Traumafolgestörung der ‚einfachen‘ Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) anhand der untergeordneten Forschungsfrage ‚Was charakterisiert die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)?‘ erörtert, bevor anschließend in Kapitel 3.4. Definition der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung die spezifischen Aspekte der kPTBS detailliert beleuchtet werden.

Die ‚einfache‘ Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) ist eine psychische Erkrankung, die als Reaktion auf extrem belastende oder traumatische Ereignisse auftreten kann und wird nach der ICD-11 folgendermaßen beschrieben:

„Post traumatic stress disorder (PTSD) may develop following exposure to an extremely threatening or horrific event or series of events. It is characterised by all of the following: 1) re-experiencing the traumatic event or events in the present in the form of vivid intrusive memories, flashbacks, or nightmares. Re-experiencing may occur via one or multiple sensory modalities and is typically accompanied by strong or overwhelming emotions, particularly fear or horror, and strong physical sensations; 2) avoidance of thoughts and memories of the event or events, or avoidance of activities, situations, or people reminiscent of the event(s); and 3) persistent perceptions of heightened current threat, for example as indicated by hypervigilance or an enhanced startle reaction to stimuli such as unexpected noises. The symptoms persist for at least several weeks and cause significant impairment in personal, family, social, educational, occupational or other important areas of functioning.” (WHO 2024a)

Weiters wird zuerst auf mögliche Traumaursachen verwiesen, um anschließend Traumasymptome zu schildern. In einem weiteren Schritt werden neuronale Aspekte einer Traumafolgestörung in die Diskussion mit einbezogen.

Ursachen, also traumatisierende Ereignisse, welche eine ‚einfache‘ Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) auslösen können, sind beispielsweise (Auto-) Unfälle, Naturkatastrophen und (sexualisierte) Gewalttaten (Schwartz 2018: 13; Wagner 2019: 217). Die Ereignisse umfassen ebenfalls das Erleben, Beobachten oder konfrontiert Werden mit einem traumatischen Ereignis, bei dem Tod, schwere Verletzungen oder eine Bedrohung der physischen Unversehrtheit eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen. Die PTBS ist eine der häufigsten Störungen, die auf kriegsbedingte Stressoren folgt, mit einer geschätzten Gesamtprävalenz von 26,5% unter Kriegsüberlebenden. (Lotzin et al. 2023: 1) Dabei haben Frauen – in einem binären Geschlechtersystem kategorisiert – ein doppelt so hohes Risiko, an PTBS zu erkranken, verglichen mit Männern (Wagner 2019: 223).

Die Symptome der PTBS folgen direkt oder verzögert auf die Traumatisierung (Wagner 2019: 212). Die PTBS wird besonders durch die drei Hauptsymptome des Wiedererlebens,

der Übererregung und der Vermeidung geprägt (Schmidt 2022: 1177). Auf jedes dieser Symptome wird für ein umfangreicheres Verständnis nun spezifisch eingegangen.

Das Wiedererleben von traumatischen Ereignissen, als Symptom der PTBS, ist von Intrusionen und Flashbacks unterschiedlicher Intensität gekennzeichnet (Wagner 2019: 218). Intrusionen beschreiben, dass Opfer-Überlebende ungewollt und lebhaft dem Wiedererleben der traumatischen Erfahrungen ausgesetzt sind: „Betroffene, die an einer PTBS leiden, erleben Aspekte des Traumas ungewollt in Form von sich aufdrängenden Eindrücken wieder, die durch ihre Plötzlichkeit und Lebendigkeit gekennzeichnet sind.“ (Wagner 2019: 212) Intrusion bezeichnet und beschreibt eben diese, ungewollt auftretenden, sensorischen Wahrnehmungen oder Bruchstücke von Erinnerungen und Gedanken, die eine reale Bedrohung und ein Neudurchleben des Traumaereignisses beinhalten. Ein solch intensives Intrusionserleben wird durch einen Schlüsselreiz, einen sogenannten Trigger ausgelöst, da der Reiz mit dem Traumaereignis verbunden ist. Aufgrund eines oder mehrerer Schlüsselreize ist die betroffene Person fragmentarischen Sinneseindrücken ausgesetzt, welche sie unkontrollierbar überkommen, ausgelöst durch z.B. Bilder, Geräusche und körperliche Empfindungen. (Wagner 2019: 218) „Intrusionen sind mehr als ein bloßes Wiedererinnern, sie sind vielmehr ein Stück ungewolltes Neudurchleben des traumatischen Ereignisses oder von Aspekten des Ereignisses und dessen Folgen – mit allen Sinnesqualitäten und allen Affekten, so als ob es gerade in der Gegenwart geschähe.“ (Wagner 2019: 218). Intrusives Wiedererleben des Traumaereignisses können auch nächtliche Albträume oder Flashbacks sein (Sopp et al. 2019: 18f).

Der Flashback ist eine gesteigerte Form des intrusiven Wiedererlebens. Dieser findet in dissoziativen Zuständen statt, was auf einer Zeitachse nur wenige Sekunden, aber auch Stunden umfassen kann. Ein Flashback kann, je nach Schweregrad, zu unkontrollierbaren Reaktionsmustern in der Gegenwart führen, da sich die betroffene Person dem Gefühl des akuten Traumatisierungserlebens erneut ausgeliefert fühlt und keine Differenzierung der Realität mehr vornehmen kann (Wagner 2019: 218f). „Bei Traumatisierten [ist] die Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen dem Vorliegen einer realen Bedrohung und Sicherheit deutlich beeinträchtigt oder sogar verloren gegangen.“ (Wagner 2019: 220) Auf diese Weise können Reize, welche an sich neutral sind, als gefährlich eingestuft werden und das autonome Nervensystem alarmieren, welches sich in ständiger, übertriebener Wachsamkeit befindet, was aufgrund des chronisch erhöhten Stresslevels auch gesundheitliche Risiken mit sich

bringt und mit dem nächsten markanten PTBS Symptom, der Übererregung, zusammenhängt (Wagner 2019: 220).

Übererregung ist eines der drei Hauptcharakteristika der PTBS (Reddemann & Wöller 2017: 8; Hecker & Maercker 2015: 550). Übererregung ist charakterisiert durch ein anhaltend erhöhtes Stressniveau der traumatisierten Person, was zu intensiven (Stress-) Reaktionen (Sopp et al. 2019: 18f), unter anderem resultierend in Wutausbrüchen, führt (Wagner 2019: 213; Hecker & Maercker 2015: 550). Zudem sind Traumaüberlebende mit einer PTBS sehr auf mögliche Gefahren ihrer Umwelt sensibilisiert, weshalb sie ausgesprochen wachsam gegenüber Reizen sind, welche in diversen Formen, beispielsweise auditiv oder visuell, auftreten können, was mitunter zu heftigen Schockreaktionen oder zu Konzentrationsschwierigkeiten führt (Hecker & Maercker 2015: 550; Wagner 2019: 213). Die genannten Aspekte der Übererregung beeinflussen auch das Schlafverhalten, indem sie das Einschlafen oder Durchschlafen erschweren oder stören (Hecker & Maercker 2015: 550).

Typisch für die PTBS ist außerdem die Vermeidung von traumabezogenen Situationen (Schwartz 2018: 13), auch durch emotionale Taubheit bzw. Betäubung oder durch Substanzmissbrauch (Wagner 2019: 219, 223). Nicht selten führen verschiedene Vermeidungsstrategien der Opfer-Überlebenden zu sozialem Rückzug (Hecker & Maercker 2015: 549).

Nicht zuletzt werden die Symptome der PTBS durch starke emotionale Reaktionen und Belastung wie Verzweiflung, Angst, Traurigkeit, Hilflosigkeit, Niedergeschlagenheit und Selbstvorwürfe von Schuld und Scham ergänzt (Hecker & Maercker 2015: 550; Wagner 2019: 212ff).

Obwohl die meisten Menschen mit Traumaerfahrung(en) keine PTBS entwickeln, erfüllen die Diagnosekriterien, an einer PTBS zu erkranken, in der deutschen Bevölkerung 1-3% (Glaesmer et al. 2015: 800) oder nach Hecker und Maercker in Bezug auf Deutschland bzw. Europa zwischen 1 und 4% (Hecker & Maercker 2015: 550). Dabei gilt es den Vorteil einer Diagnose herauszuarbeiten, denn: „Man darf nicht unterschätzen, wie wichtig es auch für die Genesung des Patienten ist, dass sie mit Hilfe des Konzepts der ‚Posttraumatischen Belastungsstörung‘ ihre persönlichen Opfererfahrungen kommunizieren können.“ (Ottomeyer & Peltzer 2002: 9, Herv. i. O.) Zum einen sind diese Menschen somit diagnostiziert vom Gefühl der Ohnmacht betroffen, welche sie auch stark gegenüber ihren eigenen Symptomen empfinden (Seidler 2013: 39), zum anderen sind sie aber auch von einem

„Traumagedächtnis“ (Sopp et al. 2019: 17) betroffen, (was im Bezug auf Trauma und Traumagerechtigkeit im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit in Kapitel 4.2.3 Glaubwürdigkeit und Kapitel 4.3.1. Handlungsfähigkeit, noch von besonderer Relevanz sein wird).

Durch die Traumatisierung entsteht ein „Traumagedächtnis“ (Sopp et al. 2019: 17), das zur Aufrechterhaltung von posttraumatischen Symptomen beiträgt, schildert das Forschungsteam um Marie Roxanne Sopp, einer deutschen Forscherin sowie Lehrenden der Fakultät für Psychologie, Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie von der Universität des Saarlandes, mit den Forschungsschwerpunkten Trauma und Gedächtnis sowie kognitive Kontrolle und PTSD (Universität des Saarlandes o.J.a), mit Anke Kirsch, psychologische Psychotherapeutin und Leitung sowie Geschäftsführung des Weiterbildungsinstituts für Psychotherapie Saarbrücken (WIPS o.J.) sowie Tanja Michael, sowohl Professorin für Klinische Psychologie und Psychotherapie und Lehrstuhlinhaberin an der Universität des Saarlandes, als auch Direktorin der Lehr- und Forschungsambulanz für Psychologische Psychotherapie und des Weiterbildungsinstituts für Psychotherapie Saarbrücken (Universität des Saarlandes o.J.b). Denn traumatische Erfahrungen wirken auf die Gehirnstrukturen und beeinflussen das Gedächtnis nachhaltig, was dazu führt, dass die PTBS ebenfalls als „Störung des Gedächtnisses“ (Sopp et al. 2019: 17) bezeichnet wird. Die gedächtnisspezifischen Veränderungen führen zu existenziellen Angst- und Stresszuständen, unter anderem ausgelöst durch Trigger, und das, obwohl oftmals die einzelnen Erinnerungen fehlen (Sopp et al. 2019: 17; Wagner 2019: 218).

Zwei zentrale Merkmale kennzeichnen die Auswirkungen der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) auf die Gedächtnisfähigkeit: Zum einen existiert kaum ein kontrollierter Zugang, kaum ein gesteuerter Abruf des Traumaerlebnisses. Zum anderen erleben die betroffenen Personen unkontrolliert „meist durch sensorische Umgebungsreize initiiert“ (Sopp et al. 2019: 17) fragmentarische Aspekte der belastenden Erinnerungen wieder. „Diese Aspekte eines zugleich erhöhten und reduzierten Gedächtnisabrufs erscheinen zunächst gegenläufig.“ (Sopp et al. 2019: 17) Die gegenläufigen Phänomene eines zugleich verstärkten und geschwächten Gedächtnisabrufs nach traumatischen Erlebnissen lassen sich aber durch die Annahme erklären, dass traumatisierende Ereignisse unterschiedliche Auswirkungen auf diverse Gedächtnissysteme und -verarbeitungsmodi haben. Teile eines Traumaerlebnisses werden zusammenhanglos abgespeichert, so dass eine Schwierigkeit entsteht, sich an wichtige Details des traumatisierenden Geschehens zu erinnern und

beispielsweise eine chronologische Reihenfolge wiederzugeben. (Sopp et al. 2019: 17f, 21) Aus einer kognitiv-neuronalen wissenschaftlichen Perspektive hingegen „lassen sich [hierdurch] einerseits Defizite im intentionalen Gedächtnisabruf und zum anderen die Phänomenologie intrusiven Wiedererlebens erklären“ (Sopp et al. 2019: 21).

Diese Diskrepanz eines Traumagedächtnisses kommt mit teils fatalen Auswirkungen auf Opfer-Überlebende bzw. ihre Glaubwürdigkeit als Zeug*innen von traumatisierenden Erfahrungen einher (Haberfellner 2008: 85), auf die in Kapitel 4.2.3 Glaubwürdigkeit und in Kapitel 4.3.1. Handlungsfähigkeit noch weiter eingegangen wird. Denn Rechtssysteme sind zu wenig für ein Traumagedächtnis sensibilisiert, was unter anderem dazu führt, dass sich Zeug*innen widersprechen oder ihre Aussage wieder zurückziehen und somit keine Wiedergutmachung erfahren (von Gall 2014: 260) erklärt Anna von Gall, Projektleiterin beim European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) zu Geschlecht und Menschenrechten (Lembke et al. 2014: 271).

Zusammenfassend ist die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) eine psychische Erkrankung, die als Reaktion auf extrem belastende oder traumatische Ereignisse wie Unfälle, Naturkatastrophen oder Gewalttaten auftreten kann. Die Hauptsymptome umfassen erstens das Wiedererleben des Traumas durch beispielsweise Flashbacks und Intrusionen. Zweitens die Übererregung durch ständige Wachsamkeit, was unter anderem auch zu Schlafstörungen führen kann, sowie drittens die Vermeidung, was zu sozialen Rückzug führen kann. Zur Aufrechterhaltung dieser Symptome tragen neuronale Aspekte bei, wie das sogenannte ‚Traumagedächtnis‘, was das Gedächtnis nachhaltig beeinflusst. Fakt ist außerdem, dass Frauen – in einem binären Geschlechtersystem definiert – ein doppelt so hohes Risiko haben, an PTBS zu erkranken als Männer.

In Bezug auf die vorliegende Arbeit sind die Symptome einer PTBS und ein allgemeines Verständnis dieser Traumamechanismen unerlässlich, um die Bedürfnisse von Opfer-Überlebenden mit einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) nachzuvollziehen, baut doch die kPTBS auf der den Symptomen der ‚einfachen‘ PTBS auf, wie das nachstehende Kapitel ausführt.

3.4. Definition der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung

Um der Beantwortung der Hauptforschungsfrage der vorliegenden Arbeit gerecht zu werden, wurde eine untergeordnete Forschungsfrage formuliert, die die Präzision der Untersuchung unterstützt. Dieses Kapitel widmet sich daher der Beantwortung der Forschungsfrage: Was charakterisiert die komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (kPTBS)? Dies bildet die Grundlage, um in weiteren Schritten die Hauptforschungsfrage: ‚Was brauchen Opfer-Überlebende, die mit einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) (über)leben, um Traumagerechtigkeit zu erfahren?‘ zu beantworten.

Um dies zu gewährleisten, wird zunächst eine vollständige Differenzierung zwischen Posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS) und komplexer Posttraumatischer Belastungsstörung (kPTBS) anhand der ICD-11 vorgenommen. Einleitend wird beispielhaft aufgezeigt, weshalb die Diagnose einer PTBS oft nicht ausreicht, um die komplexen Auswirkungen multipler und langanhaltender Traumata, wie sie etwa bei sexualisierter Kriegsgewalt als extremes und deswegen sehr anschauliches Beispiel für sexualisierte Gewalt auftreten, angemessen zu erfassen. Nachfolgend werden Zahlen als auch weitere Ursachen einer kPTBS genannt, die Notwendigkeit einer eigenen Diagnose beschrieben sowie die Ursachen für komplexe Traumata beleuchtet, ergänzt durch einen Abschnitt zur historischen Entwicklung der kPTBS. Daraufhin folgt eine umfangreiche Darstellung der Symptome der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung sowie Kritik an eben jener Diagnose und der Herausforderung, diese von anderen psychischen Störungen abzugrenzen.

Einleitend will ein Beispiel die Notwendigkeit verdeutlichen, die Diagnosen der PTBS und der kPTBS gemäß der Klassifikation der ICD-11 klar zu differenzieren. Denn, trotz der bereits umfangreichen Symptomliste der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) die Wiedererleben, Übererregung und Vermeidung umfasst (Schmidt 2022: 1177), bleibt die Diagnose einer PTBS oftmals unzureichend, wie auch das folgende Beispiel der sexualisierten Kriegsgewalt zeigt. Hauser und Griesse argumentieren, dass eine PTBS nicht in der Lage ist, die komplexen psychischen Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Kriegs- oder Nachkriegszeiten vollständig zu erfassen. Somit schlussfolgern sie, dass die Diagnose einer PTBS angesichts der multiplen Traumata bei sexualisierter Kriegsgewalt unzureichend ist. (Hauser & Griesse 2011: 513) Das liegt daran, dass sich die PTBS-Diagnose primär darauf konzentriert, die Folgen einzelner traumatischer Ereignisse zu erfassen, dabei sind „Frauen und Mädchen in Kriegs- und Nachkriegsregionen über einen längeren Zeitraum einer Vielzahl von traumatischen Ereignissen ausgesetzt, so dass von einer hohen und intensiven Langzeitbelastung ausgegangen werden muss“ (Hauser & Griesse 2011:

513). Dies und andere Faktoren entsprechen insbesondere den Diagnosekriterien der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) nach der ICD-11. Das angesprochene Beispiel steht stellvertretend für andere traumatisierende komplexe zwischenmenschliche Erfahrungen, wie sexualisierte- und häusliche Gewalt, da die Entwicklung einer kPTBS insbesondere im Zusammenhang mit Traumatisierungen steht, welche missbräuchliche Merkmale in der Kindheit aufweisen (Herman 2012: 256). Statistiken in ‚high-income countries‘ zeigen, dass jedes Jahr zwischen vier und 16 von 100 Kindern körperliche Misshandlung, Vernachlässigung oder emotionalen Missbrauch erleiden. Missbrauch durch Penetration trifft 5-10% der Mädchen und 5% der Jungen. Zusätzlich sind 15% bis über 30% der Mädchen und mehr als 15% der Jungen anderen Formen des sexuellen Kindesmissbrauchs ausgesetzt. (Gilbert et al. 2009) Zahlen bezüglich der Jahrgänge von 1932-1975 zeigen bei drei von vier heute Erwachsenen Gewalterfahrungen in ihrer Kindheit. Ein differenzierter Blick auf die Zahlen zeigt, dass davon 10% durch ihre engsten Bezugspersonen, die Eltern, misshandelt wurden, was ein Urvertrauen zerstört und eine Erschütterung der Welt (siehe Kapitel 3.1. Grundlegendes zum Traumaverständnis), hervorrufen kann (Streeck-Fischer 2012: 109) Die genannten Zahlen reflektieren nur die offiziellen Statistiken und inkludieren nicht die Schätzungen der Dunkelziffern, was darauf hindeutet, dass von weitaus höheren tatsächlichen Häufigkeiten ausgegangen werden müsste (Streeck-Fischer 2012: 109). Auch andere, statistisch in der vorliegenden Arbeit nicht weiter ausgeführte, zwischenmenschliche, chronisch traumatisierende Erfahrungen sind maßgebend für die Entwicklung einer kPTBS, wie beispielsweise Folter, Sklaverei oder auch rituelle Gewalt (WHO 2024b, Schäfer & Lotzin 2019: 227). Nach diesem Einblick in die Ursachen einer kPTBS folgt eine historische Herleitung der komplexen Traumafolgestörung mit anschließender Besprechung ihrer Symptome.

Judith Lewis Herman, US-amerikanische Psychiaterin und Professorin für klinische Psychologie sowie Begründerin der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) (GoodTherapy o.J.) war die Erste, die „the evidence for the existence of a complex form of post-traumatic disorder in survivors of prolonged, repeated trauma“ (Herman 1992: 378) herausgearbeitet hat. In ihrer Arbeit beschäftigt sich Herman insbesondere mit Menschen, die in ihrer Kindheit sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren und beobachtet Symptome, die über die ‚einfache‘ PTBS hinausgehen (Herman 1992: 380). „Perhaps the most impressive finding of studies employing a ‚symptom check-list‘ approach is the sheer length of the list of symptoms found to be significantly related to a history of childhood

abuse.” (Herman 1992: 380, Herv. i. O.) Ihr Fazit ist: „Chronically traumatized people are hypervigilant, anxious and agitated, without any recognizable baseline state of calm or comfort.” (Herman 1992: 380)

Bereits in den 1950er und 1960er Jahren wurde zunehmend erkannt, dass lang andauernde und intensive traumatische Erfahrungen persistierende Schädigungen bei Opfer-Überlebenden verursachen können. Nach vielen Jahren der Forschung und Diskussion trat die komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (kPTBS) im Jahr 2022 als eigenständige Diagnose nach der ICD-11 in Kraft.

„Complex post traumatic stress disorder (Complex PTSD) is a disorder that may develop following exposure to an event or series of events of an extremely threatening or horrific nature, most commonly prolonged or repetitive events from which escape is difficult or impossible (e.g. torture, slavery, genocide campaigns, prolonged domestic violence, repeated childhood sexual or physical abuse). All diagnostic requirements for PTSD are met. In addition, Complex PTSD is characterised by severe and persistent 1) problems in affect regulation; 2) beliefs about oneself as diminished, defeated or worthless, accompanied by feelings of shame, guilt or failure related to the traumatic event; and 3) difficulties in sustaining relationships and in feeling close to others. These symptoms cause significant impairment in personal, family, social, educational, occupational or other important areas of functioning.” (WHO 2024b)

Die kPTBS ist laut der ICD-11 eine spezifische Form der psychischen Erkrankung, die insbesondere durch wiederholte und langanhaltende traumatische Erfahrungen geprägt ist, aus denen ein Entkommen kaum oder auch tatsächlich nicht möglich ist. (Schäfer & Lotzin 2019: 227f) Meistens entwickelt sich eine kPTBS durch Missbrauchserfahrungen in der Kindheit, wobei eine kPTBS auch nach Traumatisierungen im Erwachsenenalter auftreten kann (Schmidt 2022: 1178). Eine Erkrankung kann an einer Vielzahl von Symptomen erkannt werden (Schäfer & Lotzin 2019: 227) und betrifft, wie auch schon bei der PTBS, insbesondere Frauen. Sie haben nicht nur ein erhöhtes Risiko, eine kPTBS zu entwickeln, sondern erleben auch eine stärkere psychische Belastung als Männer (WHO 2024b).

Durch die eigenständige Diagnose und Anerkennung hat die kPTBS durch die World Health Organisation (WHO) einen offiziellen Stellenwert bekommen und kann sich von der PTBS abgrenzen, bzw. auf ihr aufbauen und die Traumafolgestörung der PTBS um ihre

Komplexität erweitern. Im Folgenden werden die eigenständigen Merkmale der kPTBS nach der ICD-11 besprochen, da die Diagnose einer kPTBS anhand der kPTBS Symptome und nicht aufgrund der konkreten, erlebten Traumata getroffen wird (Hecker & Maercker 2015: 13).

Um die Diagnosekriterien einer kPTBS zu erfüllen, müssen auch die Symptome der PTBS erfüllt sein (Schmidt 2022: 1178). Somit gründen die Symptome einer kPTBS auf den Symptomen der ‚einfachen‘ PTBS⁷, sind aber um insbesondere drei markante Symptome erweitert, woran dann die Komplexität der Traumafolgestörung erkennbar ist. Einzigartig an der kPTBS ist, dass sie zusätzlich zu den Symptomen der PTBS „durch Affektregulationsstörungen, negative Selbstwahrnehmung und Beziehungsstörungen gekennzeichnet“ (Hecker & Maercker 2015: 547) ist. Diese Vielfalt an Symptomen übersteigt die Liste der Symptome, welche die PTBS charakterisieren, weshalb es die ICD-11 für notwendig hielt, die kPTBS als eigenständige Diagnose aufgrund ihrer Komplexität anzuerkennen (Schäfer & Lotzin 2019: 227).

Während für die PTBS eher akzidentielle – also nicht absichtlich vom Menschen gezielte Gewalttaten (Glaesmer et al. 2015: 800) – Traumata charakteristisch sind, beschrieb Herman (1992) als Erste die kPTBS, welche insbesondere aus man-made-disasters – also durch Menschen verursachtes Unheil – resultiert. Damit beabsichtigte sie, Störungen im affektiven und interpersonellen Bereich zu verorten und als Traumafolgestörung anzuerkennen, da diese Symptome bei chronischen, also langanhaltenden und sich wiederholenden, zwischenmenschlichen Traumatisierungen auftreten und nicht durch die Diagnosekriterien der PTBS erfasst werden (Reddemann & Wöller 2017: 5). Als chronische Traumatisierungen können, wie oben bereits erwähnt, beispielhaft andauernde häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch in der Kindheit, Folter, Sklaverei (WHO 2024b) rituelle Gewalt (Schäfer & Lotzin 2019: 227) oder auch sexualisierte Kriegsgewalt (Hauser & Griesse 2011: 513) benannt werden. „Solche traumatischen Erfahrungen können erhebliche Beeinträchtigungen der affektregulativen Fähigkeiten, der Beziehungsfähigkeit sowie der persönlichen Grundüberzeugungen nach sich ziehen, die über die Kernsymptome einer PTBS weit hinausgehen“ (Schäfer & Lotzin 2019: 227) und die Hauptmerkmale der kPTBS bilden. Jim

⁷ Symptome der PTBS umfassen (wie in Kapitel 3.3. Definition der Posttraumatischen Belastungsstörung geschildert) aufdrängendes Wiedererleben (Intrusionen und Flashbacks), Vermeidungsverhalten (von beispielsweise sensorischen Triggern) und chronische vegetative Übererregung (was unter anderem zu Schlafstörungen, Reizbarkeit und Konzentrationsschwierigkeiten führen kann).

Knipe, ein US-amerikanischer Psychologe, schreibt die – regelmäßig von diversen Autor*innen ähnlich formulierte – Faustregel nieder, „daß eine komplexe PTBS eine normale Reaktion auf nicht normale Zustände in der Lebensgeschichte eines Menschen und eine Adaptation an sie ist“ (Knipe 2018: 7). Die daraus resultierenden Symptome umfassen diverse Störungen und lassen sich in drei Bereiche unterteilen: den affektiven Bereich, das negative Selbstkonzept und interpersonelle Beziehungen, welche nun – einzeln – intensiv beleuchtet werden.

Opfer-Überlebende, die an kPTBS leiden, nehmen ihre eigenen emotionalen Reaktionen bzw. Affektregulationsstörungen und Verhaltensimpulse als schwer kontrollierbar wahr (Schäfer & Lotzin 2019: 227). Die eigene Störung der affektiven Emotionsregulierung führt zu einer verstärkten emotionalen Reaktivität und mitunter zu gewaltsamen Emotionsausbrüchen, was sich auch in rücksichtslosem oder auch selbstschädigendem Verhalten äußern kann (Reddemann & Wöller 2017: 20). Dadurch kann ein*e Opfer-Überlebende*r beispielsweise durch gewaltsame Emotionsausbrüche gegenüber einem Kind oder einem*einer Partner*in zur Täter*in werden, wie in Kapitel 2.1. Opfer und Täter*innen bereits angeschnitten. Zusätzlich zum Symptom der Affektregulationsstörung kommen emotionale Betäubung und eine verringerte Fähigkeit, positive Gefühle zu erleben, sowie durch Stress verursachte länger anhaltende dissoziative Zustände hinzu (Reddemann & Wöller 2017: 20). Eine Dissoziation dient als Schutzmechanismus (Wöller 2020: 8). „Speziell die Erinnerung an das Trauma [...] kann durch dissoziative Abwehrmechanismen blockiert sein.“ (Haberfellner 2008: 85) Dissoziationen funktionieren als passiver psychologischer Prozess, bei dem die Integration verschiedener Funktionen wie Wahrnehmung, Motorik und Bewusstsein unzureichend ist. Dies führt dazu, dass unterschiedliche Bewusstseinszustände nebeneinander bestehen, ohne integriert und somit verarbeitet zu sein. Bestimmte Funktionen, wie Erinnerungen oder Sinneswahrnehmungen, sind im alltäglichen Bewusstseinszustand nicht zugänglich, können aber in anderen Zuständen aktiviert werden. (Wöller 2020: 53) Die Zurückhaltung von Betroffenen, ihre möglicherweise selbst wahrgenommenen *eigenen* dissoziativen Symptome nach außen zu kommunizieren, wird häufig durch Schamgefühle und die Furcht vor Verurteilung verursacht (Reddemann & Wöller 2017: 23). Allerdings haben sich komplex traumatisierte Opfer-Überlebende meist an ihre dissoziativen Symptome derart gewöhnt und diese in ihre Lebensrealität integriert, dass ein tatsächliches Wahrnehmen kaum mehr stattfindet (Reddemann & Wöller 2017: 22).

Weiter sind für die kPTBS ein negatives Selbstkonzept charakteristisch, was sich durch eine „anhaltende Überzeugung, als Person minderwertig, machtlos und/oder wertlos zu sein“ (Reddemann & Wöller 2017: 20) ausdrückt und oftmals mit intensiven und anhaltenden Gefühlen von Schuld und Scham einhergeht. Insbesondere bei stark traumatisierten Menschen – wie Opfer-Überlebenden von sexualisierter Gewalt – führt tief verwurzelter Selbsthass dazu, dass sie nicht in der Lage sind, den Hass gegenüber ihren Peiniger*innen zu empfinden. Stattdessen identifizieren sie sich mit dem Hass ihrer Schädiger*innen und richten ihn gegen sich selbst. (Reddemann & Wöller 2017: 57)

Weiters ist es für Opfer-Überlebende mit einer kPTBS charakteristisch, Schwierigkeiten in Bezug auf interpersonelle Beziehungen zu empfinden und damit überfordert zu sein, emotionale Beziehungen zu pflegen bzw. aufrechtzuerhalten (Reddemann & Wöller 2017: 20). Für Opfer-Überlebende, die in ihrer Kindheit gestörte und traumatisierende Bindungserfahrungen gemacht haben, verschiebt sich die Wahrnehmung dessen, was als ‚normal‘ gilt. Sie empfinden eine ungesunde Beziehungsdynamik oft als ‚sicher‘. Dies führt zu einem besonders hohen Risiko, dass sie in späteren Beziehungen unbewusst ähnliche traumatische Muster reinszenieren. Beziehungen, die traumatisierende Dynamiken haben, sind insofern komplex, als dass Kinder oder Jugendliche von ihren Bezugspersonen Sicherheit und Bindung erhoffen, gleichzeitig aber den Traumatisierungen ausgesetzt sind (Streeck-Fischer 2012: 119f). „Das als Sicherheit gesuchte Bindungsobjekt ist das traumatisierende Objekt.“ (Streeck-Fischer 2012: 120) Aufgrund dessen geht die kPTBS oftmals mit einem Vermeiden von Beziehungen bzw. sozialen Engagements einher (Reddemann & Wöller 2017: 20). Diese Dynamik basiert auf dem enormen Vertrauensverlust in Menschen, wenn es – wie typisch für die kPTBS – durch das Vergehen von Menschen zu Traumatisierungen kommt, da „wiederholt auftretende, zum anderen durch Menschen verursachte Traumatisierungen besonders schwerwiegende psychische Schädigungen nach sich ziehen“ (Schäfer & Lotzin 2019: 228). Dies führt dazu, dass komplex traumatisierte Opfer-Überlebende daran zweifeln, dass sie das Recht haben, für sich selbst zu sorgen; einige sind sogar fest davon überzeugt, dass sie keine gute Behandlung verdienen oder sich selbst nicht gut behandeln dürfen. Im schlimmsten Fall glauben sie, schlechte Behandlung zu verdienen. (Reddemann & Wöller 2017: 56) „After prolonged and repeated trauma [...] survivors may be at risk for repeated harm. Either self-inflicted, or at the hands of others.“ (Herman 1992: 386). Dies führt zu gefühlter Hilflosigkeit und geringer Selbstwirksamkeit, da

die Betroffenen glauben, dass sie ihr Schicksal akzeptieren müssen, ohne aktiv eingreifen zu können (Reddemann & Wöller 2017: 56).

Die beschriebenen Symptome und Merkmale der kPTBS verdeutlichen die tiefgreifenden Auswirkungen langanhaltender traumatischer Erfahrungen auf die psychische Gesundheit und zeigen auf, dass für komplex traumatisierte Opfer-Überlebende die täglichen Anforderungen des Lebens regelmäßig als unüberwindbare Herausforderung auftreten können (Schwartz 2018: 10).

Abschließend sei angemerkt, dass es hinsichtlich der Diagnosekriterien für die komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (kPTBS) vielfältige Kritik gibt. Insbesondere bezieht sich dies darauf, dass eine Differenzierung zu anderen psychischen Erkrankungen schwierig ist: „Die Überschneidungen mit der emotionalen instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ sind so breit, dass kaum mehr eine Abgrenzung und Unterscheidung [zur kPTBS] möglich ist.“ (Haberfellner 2008: 86) Nichtsdestotrotz, betont Haberfellner, ist eine Differenzierung von kPTBS und der Borderline-Persönlichkeitsstörung zwar schwierig, aber trotzdem möglich und auch sinnvoll (Haberfellner 2008: 86). Tatsächlich gibt es laut Haberfellner überwiegend Vorteile, was eine spezifische Diagnose der kPTBS angeht. Denn: „Von der Diagnose ‚komplexe PTSD‘ lassen sich spezifische therapeutische Strategien ableiten“ (Haberfellner 2008: 86, Herv. i. O.), was insbesondere von Herman gefordert wird (Herman 2012: 256).

Zusammenfassend erkennt die ICD-11 nach der Weltgesundheitsorganisation (WHO) seit 2022 die komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (kPTBS) offiziell als eigenständige Diagnose an, was spezifische therapeutische Strategien ermöglicht. kPTBS ist eine spezifische, komplexe Form der PTBS, die durch wiederholte und langanhaltende traumatische Erfahrungen verursacht wird. Die Entwicklung einer kPTBS, aber auch der PTBS, stellt insbesondere für Frauen, in einem binären Geschlechtersystem, ein erhöhtes Risiko dar. Frauen sind durch die Erkrankung stärkeren psychischen Belastungen, also Symptomen, als Männern ausgesetzt. Zusätzlich zu den Symptomen der ‚einfachen‘ PTBS, wie dem Wiedererleben, der Übererregung und der Vermeidung, umfasst die kPTBS drei Hauptsymptome: Affektregulationsstörungen, negative Selbstwahrnehmung und Beziehungsstörungen, wobei dissoziative Störungen und weitere Merkmale, wie emotionale Flashbacks, ebenfalls für die komplexe Traumafolgestörung charakteristisch sind.

Um Traumagerechtigkeit für Opfer-Überlebende mit kPTBS zu erreichen, ist es unerlässlich, über die Vielzahl an Symptomen sowie das sogenannte ‚Traumagedächtnis‘ aufgeklärt zu sein. Durch eine Traumasensibilität können ihre spezifischen Bedürfnisse erkannt und die tiefgreifenden Auswirkungen ihrer komplexen Traumata anerkannt werden. Dies erfordert traumasensible Ansätze, insbesondere wenn es um die Frage der Traumagerechtigkeit geht, wie das anschließende Kapitel insbesondere hinsichtlich der damit zusammenhängenden – auch rechtlichen Aspekte – sowie Probleme aufzeigt und diskutiert.

4. Bedürfnisse von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden

Um zu zeigen, was Opfer-Überlebende benötigen, die mit einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) (über)leben, um Traumagerechtigkeit zu erfahren, wie es die Hauptforschungsfrage der vorliegenden Arbeit vorgibt, werden im weiteren Kapitel die Bedürfnisse der komplex traumatisierten Betroffenen beschrieben und diskutiert. Dabei wird stets, wenn auch nicht ausschließlich, ein Fokus auf rechtliche Strukturen bei strafrechtlichen Prozessen gelegt.

Zur Beantwortung der Detailforschungsfragen (siehe unten) des vorliegenden Kapitels werden zwei bedeutende Studien (Herman 2005; siehe auch Herman 2023 und Hester et al. 2023) herangezogen, die jeweils die Bedürfnisse von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt in Bezug auf Gerechtigkeit und Wiedergutmachung untersucht haben und deswegen gemeinsam die Grundlage für dieses Kapitel bilden.

Die Studie von Judith Lewis Herman, US-amerikanische Psychiaterin und Professorin für klinische Psychologie sowie Begründerin der kPTBS (GoodTherapy o.J.), wissenschaftlich publiziert im Jahr 2005, mit ergänzten Interviews erweitert und populärwissenschaftlich in „Truth and Repair. How Trauma Survivors Envision Justice“ (2023) veröffentlicht, basiert auf ausführlichen Interviews mit einer diversen Gruppe von 22 komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden. Die traumatisierenden Erfahrungen der Teilnehmer*innen umfassen sexualisierte Gewalt in der Kindheit, Zeug*innensein von Misshandlungen an Familienmitgliedern sowie eigene Erfahrungen von häuslicher Gewalt im Erwachsenenalter. Die Opfer-Überlebenden versuchten zum einen über das Rechtssystem und zum anderen informell Gerechtigkeit bzw. Wiedergutmachung zu erfahren (Herman 2005; 2023).

Die Studie des Forschungsteams⁸ um Marianne Hester (2023), Professorin für Gender, Gewalt und internationale Politik an der University of Bristol (Hester et al. 2023: 1), untersucht anhand von Interviews die Vorstellungen von Gerechtigkeit bzw. Traumagerechtigkeit aus der Perspektive von 251 Opfer-Überlebenden

⁸ Details zu den Autor*innen des Forschungsteams um Hester (2023) sind in Kapitel 1.1. Literaturlage und Forschungsstand zu finden.

geschlechtsspezifischer Gewalt. Dabei identifiziert die Forschungsgruppe 642 Erwähnungen und Formen von ‚Gerechtigkeit‘ (Hester et al. 2023: 3, 7), welche in der vorliegenden Arbeit unter dem Begriff der Traumagerechtigkeit subsumiert werden.

Die kategorisierten Erkenntnisse der Bedürfnisse von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden des Forschungsteams um Hester (2023) bilden, von den Ergebnissen und Kategorisierungen von Herman (2005; 2023) inspiriert, den Aufbau des vorliegenden Kapitels. Die Unterkapitel gliedern sich demnach in die Aspekte von Traumagerechtigkeit: gesellschaftliche Anerkennung von Unrechtserfahrungen (siehe Kapitel 4.1.), traumasensible rechtliche Gerechtigkeit (siehe Kapitel 4.2.), Selbstbestimmtheit (siehe Kapitel 4.3.) und Transformation zu sozialer Gerechtigkeit (siehe Kapitel 4.4.), jeweils dargestellt und im Kontext von Strafrechtssystemen, dem US-amerikanischen, dem deutschen und dem internationalen durch das IStGH, diskutiert.

Diese Abschnitte orientieren sich an den Detailforschungsfragen der jeweiligen Unterkapitel, welche an dieser Stelle nochmals aufgegriffen und in direktem Bezug zu den spezifischen Kapiteln gesetzt werden.

Für das Kapitel 4.1. Gesellschaftliche Anerkennung von Unrechtserfahrungen wird der Detailforschungsfrage nachgegangen: Was bedarf es für Opfer-Überlebende, die unter der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörungen (kPTBS) leiden, so dass ihre Bedürfnisse nach umfassender, gesellschaftlicher Anerkennung berücksichtigt werden und sie sich in ihrer Unrechtserfahrung gesehen, gehört und unterstützt fühlen? Die Beantwortung dieser Detailforschungsfrage gliedert sich nochmals in drei Unterkapitel, das Kapitel 4.1.1. Anerkennung, das Kapitel 4.1.2. Entschuldigungen und das Kapitel 4.1.3. Verantwortungsübernahme. Diese Kapitel befassen sich vor allem mit gesellschaftlichen, politischen, aber auch individuellen und rechtlichen Aspekten von Traumagerechtigkeit.

Das Kapitel 4.2. Traumasensible rechtliche Gerechtigkeit beantwortet die Detailforschungsfrage: Worin bestehen die Bedürfnisse von Opfer-Überlebenden mit komplexer Traumafolgestörung, insbesondere in Bezug auf rechtliche Gerechtigkeit? Die Beantwortung dieser Detailforschungsfrage unterteilt sich in drei Unterkapitel, siehe Kapitel 4.2.1. Prozessuale und ergebnisbezogene rechtliche Gerechtigkeit, 4.2.2. Affektive Gerechtigkeit und 4.2.3. Glaubwürdigkeit. Dabei liegt in all diesen Kapiteln ein expliziter Fokus auf rechtliche Strukturen und einer Kritik derer, sofern sie traumaunsensibel sind.

In dem Kapitel 4.3. Selbstbestimmtheit wird der Detailforschungsfrage nachgegangen: Welche Bedürfnisse müssen von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden erfüllt werden, um ihnen den Weg zu mehr Autonomie und einer verstärkten Kontrolle über ihr eigenes Leben zu ermöglichen? Die Beantwortung und Diskussion wird in zwei Unterkapiteln vorgenommen: 4.3.1. Handlungsfähigkeit und 4.3.2. Empowerment. Thematisch sind in diesen Kapiteln Gesichtspunkte bezüglich Psychotherapien sowie rechtlichen Prozessen vertreten, aber auch mögliche Alternativen wie traumasensible Programme der Restorative Justice (RJ).

Zuletzt geht das Kapitel 4.4. Transformation zu sozialer Gerechtigkeit der Detailforschungsfrage nach: Wie gestalten sich die spezifischen Bedürfnisse von Opfer-Überlebenden im Kontext von zwischenmenschlichen Traumaerfahrungen mit komplexer Traumafolgestörung, um eine tiefgreifende Transformation hin zu sozialer Gerechtigkeit zu erreichen, und welche Maßnahmen oder Veränderungen empfinden sie als essenziell, um diese Transformation zu fördern? Die Beantwortung eben dieser Detailforschungsfrage erfolgt durch drei Unterkapitel. Zum einen durch das Kapitel 4.4.1. Reparationen, zum anderen durch 4.4.2. Schutz vor zukünftigen Schädigungen und darüber hinaus durch Kapitel 4.4.3. Rehabilitation. Die in diesen Unterkapiteln hervorgehobenen und diskutierten Themen beziehen sich auf rechtliche Möglichkeiten von Wiedergutmachung und präventive bzw. rehabilitierende Programme für Täter*innen.

Als Herausforderung oder auch Einschränkung sei angemerkt, dass länderspezifische Unterschiede in den Rechtssystemen die Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen auf die psychischen Auswirkungen von Rechtswegen auf Betroffene erschweren. Die vorliegende Arbeit folgt den jeweiligen rechtlichen Argumentationslinien (US-amerikanisch, deutsch oder international) und wagt es, Bedürfnisse von Opfer-Überlebenden länderübergreifend und (vorsichtig) generalisierend, unterstützt durch die Ergebnisse der Forscher*innen (Hester et al. 2023; Herman 2023) zu interpretieren.

Die erste Gruppierung der Bedürfnisse von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden folgt mit der gesellschaftlichen Anerkennung von Unrechtserfahrungen und umfasst Anerkennung, Entschuldigungen und Verantwortungsübernahme.

4.1. Gesellschaftliche Anerkennung von Unrechtserfahrung

Das vorliegende Kapitel geht der Hauptforschungsfrage nach: Was brauchen Opfer-Überlebende, die mit einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) (über)leben, um Traumagerechtigkeit zu erfahren? Um dies zu beantworten, wird die Detailforschungsfrage herangezogen: Was bedarf es für Opfer-Überlebende, die unter der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörungen (kPTBS) leiden, so dass ihre Bedürfnisse nach umfassender, gesellschaftlicher Anerkennung berücksichtigt werden und sie sich in ihrer Unrechtserfahrung gesehen, gehört und unterstützt fühlen? In diesem Zusammenhang werden die Aspekte Anerkennung (siehe Kapitel 4.1.1.), Entschuldigungen (siehe Kapitel 4.1.2.) und Verantwortungsübernahme (siehe Kapitel 4.1.3.) untersucht, die für die Erreichung von Traumagerechtigkeit innerhalb gesellschaftlicher Strukturen, also einer gesellschaftlichen Anerkennung von Trauma, von entscheidender Bedeutung sind, wie aus den Interviews mit komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt von Herman (2005; 2023) und dem Forschungsteam um Hester (2023) abgeleitet.

Das Bedürfnis, welches zuallererst beleuchtet wird, ist das Bedürfnis einer umfassenden Anerkennung der Unrechtserfahrungen.

4.1.1. Anerkennung

Die Anerkennung der Unrechtserfahrung und Unterstützung von Opfer-Überlebenden häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt stellt eine zentrale Säule von Traumagerechtigkeit und dadurch für Heilung der Betroffenen dar. Herman (2023) betont in ihrer Arbeit die Bedeutung der gemeinschaftlichen Anerkennung und Solidarität mit komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden, auf die nun konkret eingegangen wird.

„The first precept of survivors’ justice is the desire for community acknowledgement that a wrong has been done. [...] and recognizing the survivors’ claim to justice must be the moral community’s first act of solidarity.” (Herman 2023: 77) Nach dem Prinzip, dass ein Schaden für einen Einzelnen einen Schaden für die Gemeinschaft bedeutet (Herman 2023: 88). Das, was die Opfer-Überlebenden in ihren Interviews betonten, war, dass sie wollten, dass die Wahrheit bekannt wird: „They wanted the truth to be known.” (Herman 2023: 78) Was eine Opfer-Überlebende sagen lässt: „So we need acknowledgement on a massive scale.” (Herman 2023: 80) Das inkludiert, neben der Anerkennung „of bare facts” (Herman 2023: 80), the „acknowledgement of harm” (Herman 2023: 80). Dabei ist neben der Anerkennung des*der Täter*in auch die Anerkennung der ‚bystanders’ wichtig. Gerade diejenigen, die (wissentlich

oder unwissentlich) versagt hatten, die Taten zu verhindern und dadurch zu Kompliz*innen wurden, waren diejenigen, von denen die komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden Anerkennung wollten. (Herman 2023: 79) Gleichzeitig ist die Anerkennung des Rechtssystems von besonderer Bedeutung, wie eine Betroffene erklärt: „We need the authority of the state creating a tribunal where victims’ testimony was important.” (Herman 2023: 80) Ein Opfer-Überlebender schildert, dass „[n]ot only did the judge believe me, but he also thought this [what has happened to him] was important” (Herman 2023: 87f). Ebenfalls besteht ein wesentlicher Schritt von gesellschaftlicher Anerkennung darin, den Opfer-Überlebenden zu vermitteln, dass sie es nicht verdient haben, Misshandlungen ausgesetzt worden zu sein (Herman 2023: 85).

Obwohl nur ein geringer Prozentsatz der Strafanzeigen zu einer Festnahme, Strafverfolgung und letztendlich zu einer Verurteilung des*der Täter*in führt, lässt sich doch feststellen, dass bei einer erfolgreichen rechtlichen Intervention komplex traumatisierte Opfer-Überlebende von Straftaten erhebliche langfristige psychologische Vorteile erfahren. Betroffene erfahren öffentliche Anerkennung des erlittenen Leids, möglicherweise Kompensationen wie finanzielle Entschädigung für erlittene Schäden und idealerweise auch authentische Entschuldigungen. Diese Komponenten fördern das Vertrauen in die Gemeinschaft und das Gesellschaftssystem und führen zur Befähigung der Betroffenen, da sie eine Form der Traumagerechtigkeit erfahren und sich nicht mehr hilflos dem*der Täter*in gegenüber ausgesetzt fühlen. (Herman 2003: 160f)

Demzufolge ist eine gesellschaftliche, politische und rechtliche Anerkennung der Unrechtserfahrungen, die Betroffene überleben mussten, von Bedeutung, um einen ersten Schritt in Richtung Traumagerechtigkeit zu erfahren. Dazu gehört auch das Bedürfnis nach Entschuldigungen, worauf im nächsten Abschnitt eingegangen wird.

4.1.2. Entschuldigungen

Entschuldigungen spielen eine zentrale Rolle in der Traumabewältigung und dem Gerechtigkeitsempfinden von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden. Jedoch stellt sich die Komplexität von aufrichtigen Entschuldigungen und die Wahrscheinlichkeit, auf Ablehnung statt aufrichtige Reue zu stoßen, als eine Herausforderung dar, wie in den weiteren Absätzen diskutiert wird.

Einige Opfer-Überlebende äußerten den innigen Wunsch nach einer aufrichtigen Entschuldigung und glaubten, dass dies die bedeutendste Wiedergutmachung sei, die der*die Täter*in leisten könnte (Herman 2005: 586). Entschuldigungen sind allerdings „extremely complex forms of communication“ (Shapland et al. 2006: 513) Wie weiter unten in Kapitel 4.3.2. Empowerment diskutiert wird, ist einer der Wege, eine solch komplexe Form der Kommunikation durchzuführen, das Programm der Restorative Justice (RJ) – ein Dialog, der eine Entschädigung für den erlittenen Schaden der Opfer-Überlebenden anstrebt, indem der*die Täter*in Reue zeigt und sich entschuldigt (Nascimento et al. 2023: 1941). Gleichzeitig empfinden Opfer-Überlebende aber auch von Familien- oder Gemeindemitgliedern Entschuldigungen als unabdingbar, wenn sie durch ihr Verhalten oder ihre Untätigkeit den sexualisierten oder häuslichen Missbrauch ermöglicht haben (Herman 2005: 588). Eine solche wirkungsvolle Entschuldigung ist durch sechs zentrale Bestandteile charakterisiert: Erstens, der Ausdruck von Bedauern, der das Bereuen des Fehlverhaltens einschließt. Zweitens, die Erklärung, die darin besteht, die Gründe für das Vergehen darzulegen. Drittens, die Anerkennung der eigenen Schuld und die Übernahme der Verantwortung für das Fehlverhalten. Viertens, die aufrichtige Vermittlung von Reue, welche das Versprechen beinhaltet, das Vergehen nicht zu wiederholen. Fünftens, das Angebot zur Wiedergutmachung, bei dem ein Weg zur Lösung des Problems vorgeschlagen wird. Sechstens, und aus traumasensibler Perspektive das kritischste Element, wie im Verlauf des aktuellen Kapitels noch erörtert wird, die Bitte um Vergebung, bei der die Betroffenen um Verzeihung gebeten werden. Wenn all diese sechs Aspekte authentisch kommuniziert werden, gilt die Entschuldigung als besonders wirksam (Polin et al. 2024: 340f). Aber Herman warnt: „No matter how passionately survivors may wish for an apology, they must be fully prepared for disappointment, since they are more likely to meet with denial, excuses, or blame than with acknowledgment and repentance.“ (Herman 2023: 98)

Während manche komplex traumatisierten Opfer-Überlebende nach einer aufrichtigen Entschuldigung der Täter*innen verlangen, schließen andere die Möglichkeit aus, dass die Täter*innen ihr Fehlverhalten ehrlich anerkennen könnten. Sie würden eine solche Anerkennung eher als Manipulationsversuch verstehen, anstatt als empathischen Ausdruck einer ehrlichen Reue. (Herman 2023: 99; Herman 2005: 586f) Eine Opfer-Überlebende ergänzt: „He wouldn’t really be sorry, in the sense of remorse or regret. I would feel slimed all over again.“ (Herman 2023: 99) Die Opfer-Überlebende fügt hinzu, dass sie sich außerdem durch eine Entschuldigung unter Druck gesetzt fühlen würde, dem Täter zu

verzeihen (Herman 2023: 99; Herman 2005: 586f). Forschungen bestätigen, dass Täter*innen eher bereit sind, eine Entschuldigung anzubieten, wenn sie davon ausgehen können, dass die Opfer-Überlebenden auch bereit sind, am Prozess der Vertrauenswiederherstellung teilzunehmen und Vergebung zu gewähren (Lewicki et al. 2016: 182). An dieser Stelle muss aus traumasensibler Perspektive klar hervorgehoben werden: Eine Entschuldigung impliziert nicht automatisch, dass Vergebung stattfindet. Während eine Entschuldigung das Eingeständnis eines Fehlers und Reue ausdrückt, ist Vergebung ein separater, unabhängiger Prozess, der von der*dem Empfänger*in der Entschuldigung abhängt und nicht zwangsläufig erfolgen muss oder gar soll. „The victim should never be expected or pressured to forgive, even when the perpetrator does offer a sincere and full apology.” (Herman 2023: 105) Für manche Opfer-Überlebende stellt Vergebung eine Möglichkeit dar, Gefühle von Wut und Bitterkeit loszulassen (Herman 2023: 101). Anders ausgedrückt, Vergebung kann ein Prozess des Loslassens von Selbstvorwürfen sein und eine Selbstvergebung implizieren, zusätzlich zum Loslassen ihrer Wut gegenüber dem*der Täter*in, wie manche Opfer-Überlebende berichten (Herman 2023: 102). Aber ein Teil der Wahrheit ist auch, wie eine komplex traumatisierte Opfer-Überlebende schildert: „Forgiveness is giving up all hope for a better past.” (Herman 2023: 102), womit sie eine radikale Akzeptanz der Vergangenheit als Teil der Vergebung anspricht und keine Hoffnung auf etwas anderes, als die Akzeptanz dessen, was Teil der Biografie ist, zulässt. Eine weitere Betroffene lehnt es ab, dass Opfer-Überlebende überhaupt dazu ermutigt werden, ihren Täter*innen zu vergeben. Sie erklärt, dass sie es als eine weitere, zusätzliche Ungerechtigkeit empfindet, eine Erwartung an Opfer-Überlebende zu stellen, nur um den Komfort für Außenstehende zu garantieren, damit diese sich nicht der viel schwierigeren Aufgabe stellen müssen, die Täter*innen zu konfrontieren. (Herman 2005: 592f) Wenn jedoch Vergebung als das Loslassen von Groll verstanden wird, streben alle komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt – die Fokusgruppe der vorliegenden Arbeit – diesen Seinszustand an (Herman 2005: 593).

Eine Selbsthilfestrategie, um Groll zu überwinden, liegt in einem Glauben an eine ‚höhere‘ Gerechtigkeit. „For some this enabled victim-survivors to move on with their lives by accepting that justice might not have been served but that it would eventually.” (Hester et al. 2023: 20). Das bezieht eine transzendente Gerechtigkeit mit ein, was wiederum eine neue Problematik aufwirft, denn: „For some participants however, their difficulty in accepting divine justice was perceived as a failure on their part. They felt that their inability to trust in a future justice was evidence of a lack of their faith.” (Hester et al. 2023: 20). Diese

Wahrnehmung belastet wiederum die betroffene Person und hinterlässt sie mit Selbstzweifeln. Folglich kann die göttliche oder spirituelle Anerkennung bzw. Gerechtigkeit sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Opfer-Überlebenden haben, abhängig vom individuellen Glauben (Hester et al. 2023: 20).

Zur Reduktion negativer Selbstzweifel kann es durch eine authentische Entschuldigung und aufrichtigen Reuebekundung von Seiten der Täter*innen kommen, insbesondere, weil dies ein ausdrückliches Bedürfnis der komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden für ein Empfinden von Traumagerechtigkeit ist. Eine solche Verantwortungsübernahme von Täter*innen ist, wie im folgenden Abschnitt aufgezeigt, ein weiteres essentielles Bedürfnis der Betroffenen.

4.1.3. Verantwortungsübernahme

Das Bedürfnis von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden in Hinblick auf Traumagerechtigkeit beschreibt die (heilsame) Notwendigkeit von Verantwortungsübernahme seitens der Täter*innen und gesamtgesellschaftlichen Strukturen, die diese Taten ermöglichten, und offenbart Mängel traditioneller Rechtssysteme, worauf nachstehend eingegangen wird.

Die Kategorie der Verantwortungsübernahme – das zur Rechenschaft ziehen der Täter*innen – ist in der statistischen Erhebung der Begrifflichkeiten der Interviews zur Traumagerechtigkeit von Hester und ihrer Forschungsgruppe die größte Kategorie. Mit 24,8% ist es das am häufigsten genannte Bedürfnis von Opfer-Überlebenden, um Traumagerechtigkeit zu erfahren (Hester et al. 2023: 8) und somit ein bedeutender Aspekt um die Forschungsfrage: Was Opfer-Überlebende brauchen, die mit einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) (über)leben, um Traumagerechtigkeit zu erfahren, zu beantworten.

Das traditionelle Rechtssystem verfolgt eine Art der Verantwortungsübernahme, indem es eine „confession and guilty plea, and the consequences would be some form of punishment“ (Herman 2023: 109) anstrebt. „[T]o hold the perpetrator (rather than the victim) responsible. For some participants [of this study] this came from a formal criminal justice outcome, but for others it was the act of accountability through recognition that was important.“ (Hester et al. 2023: 17) Ist eine solche Verantwortungsübernahme durch die Täter*innen nicht vorhanden, auch nicht im Sinne des Bedürfnisses nach „a genuine apology and expression of

remorse” (Hester et al. 2023: 17), ist eine Übernahme der Verantwortung und Richtigstellung durch den Staat, die Gemeinschaft und das soziale Umfeld – als Anerkennung der Unrechtserfahrungen und Verantwortungsübernahme – umso bedeutender. Denn die Verantwortung für traumatische Erfahrungen muss gleichermaßen, aber insbesondere wenn nicht durch die Täter*innen selbst – da diese ihre Verbrechen oftmals herunterspielen oder gar leugnen – durch die Gesellschaft übernommen werden. (Hester et al. 2023: 17) Nach dem Prinzip, dass Trauma ein soziales Problem ist:

“If trauma is truly a social problem, and indeed it is, then recovery cannot be simply a private, individual matter. The wounds of trauma are not merely those caused by the perpetrators of violence and exploitation; the actions or inactions of bystanders—all those who are complicit in or who prefer not to know about the abuse or who blame the victims—often cause even deeper wounds.” (Herman 2023: Introduction)

Eine umfangreiche Verantwortungsübernahme, wie es das ausgesprochene Bedürfnis von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden ist, muss stattfinden, da Betroffene, oftmals durch die Täter(*innen) manipuliert, sich selbst für die Unrechtserfahrungen beschuldigen (Hester et al. 2023: 17). Das Problem ist allerdings, dass das Strafsystem nicht ausreichend auf die Bedürfnisse von komplex traumatisierten Opfer-Überlebende ausgerichtet ist, sondern eine Täter*innenorientierung verfolgt. „[T]he legal system is offender-oriented, outcomes of the legal process are generally evaluated on the basis of what happens to the offender, rather than what happens to the victim” (Herman 2003: 165), schreibt Herman aus US-amerikanischer Perspektive. Dabei sind einige Opfer-Überlebende vom Konzept der rechtlichen Strafe nicht überzeugt, „because it does nothing substantive to repair the harm that has been done to them” (Herman 2023: 109). Einen derartigen Ansatz formuliert Braithwaite: „Because we are hurt, there is a need to heal” (Braithwaite 2002: X), eine Logik, die Herman in Bezug auf Braithwaites Zitat generalisierend wiedergibt: „Because injustice hurts [...] justice should heal.” (Herman 2023: 113) Demnach müsste ein traumasensibler Ansatz im Sinne einer Verantwortungsübernahme in Bezug auf das Erfahren von Gerechtigkeit von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden das Ziel von Heilung sein.

Zusammenfassend lässt sich bis hierher zur Beantwortung der Hauptforschungsfrage, welche Bedürfnisse Opfer-Überlebende mit komplexer Posttraumatischer Belastungsstörung (kPTBS) haben, um Traumagerechtigkeit zu erfahren, durch die Detailforschungsfrage ‚Was

bedarf es für Opfer-Überlebende, die unter der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörungen (kPTBS) leiden, so dass ihre Bedürfnisse nach umfassender, gesellschaftlicher Anerkennung berücksichtigt werden und sie sich in ihrer Unrechtserfahrung gesehen, gehört und unterstützt fühlen?’ folgendes beitragen: Es bedarf einer umfassenden gesellschaftlichen Anerkennung des erlittenen und überlebten Unrechts, die idealerweise nicht nur die Anerkennung der Tat(en) durch die Täter*innen, sondern auch oder im Besonderen die Versäumnisse und somit die Mitschuld der bystanders – der Unbeteiligten beteiligten – umfasst, sowie die langfristigen daraus entstandenen Schädigungen. Komplex traumatisierte Opfer-Überlebende benötigen aufrichtige Entschuldigungen von allen Beteiligten sowie eine gesamtgesellschaftliche, politische und rechtliche Übernahme der Verantwortung, da Trauma ein soziales und kein individuelles Problem ist.

Nachdem im vorangegangenen Kapitel die Bedürfnisse von Opfer-Überlebenden hinsichtlich gesellschaftlicher Anerkennung beschrieben und diskutiert wurden, folgt nun die Auseinandersetzung und Diskussion weiterer zentraler Bedürfnisse zur Erlangung von Traumagerechtigkeit. Diese Bedürfnisse werden subsumiert als traumasensible rechtliche Gerechtigkeit bezeichnet.

4.2. Traumasensible rechtliche Gerechtigkeit

Um weiterhin der Hauptforschungsfrage nachzugehen, was Opfer-Überlebende brauchen, die mit einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) (über)leben, um Traumagerechtigkeit zu erfahren, wird die Diskussion um die Bedürfnisse nach traumasensiblen rechtlichen Aspekte von Gerechtigkeit erweitert. Dazu wird nachstehende Detailforschungsfrage beantwortet: Worin bestehen die Bedürfnisse von Opfer-Überlebenden mit komplexer Traumafolgestörung, insbesondere in Bezug auf rechtliche Gerechtigkeit? Die kommenden Unterkapitel beschreiben und diskutieren die Bedürfnisse, die anhand von Hermans (2005, 2023) sowie der vom Forschungsteam um Hester (2023) ermittelten Ergebnissen festgestellt wurden, und umfassen sowohl prozessuale als auch ergebnisbezogene Aspekte rechtlicher Gerechtigkeit (siehe Kapitel 4.2.1.). Des Weiteren folgt ein Einblick in die Bedürfnisse der affektiven Gerechtigkeit (siehe Kapitel 4.2.2.) und uneingeschränkter Glaubwürdigkeit (siehe Kapitel 4.2.3.), da dies ebenfalls Anliegen von Opfer-Überlebenden sind, was auf eine Diskrepanz zwischen den Bedürfnissen von komplex traumatisierten Betroffenen und einigen Rechtsanforderungen verweist, welche stets erläutert

und in Bezug zu Stressoren und Schutzmaßnahmen während Gerichtsverfahren gesetzt werden.

4.2.1. Prozessuale und ergebnisbezogene rechtliche Gerechtigkeit

Das Bedürfnis von Opfer-Überlebenden nach traumasensibler rechtlicher Gerechtigkeit umfasst sowohl die prozessuale Gerechtigkeit als auch die Ergebnisgerechtigkeit. Prozessuale Gerechtigkeit bezieht sich auf die Fairness und Transparenz der Verfahren, die zur Entscheidungsfindung führen, einschließlich der Möglichkeit, gehört zu werden und respektvoll behandelt zu werden. Ergebnisgerechtigkeit hingegen betrifft eine angemessene Gerechtigkeit der Ergebnisse dieser Verfahren. Beide Aspekte sind entscheidend, um das Vertrauen der komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden in das Rechtssystem zu stärken und ihnen das Gefühl zu geben, dass ihre Anliegen ernst genommen und gerecht behandelt werden, wie im vorliegenden Abschnitt dargestellt und diskutiert wird.

Unwissend, ob Betroffene, die zivil- oder strafrechtliche Klagen einreichen, gerecht behandelt werden, müssen sie sich den Vorschriften und Abläufen eines komplexen Rechtssystems fügen. Idealerweise soll der Weg des Rechtssystems ihnen eine Möglichkeit bieten, Gerechtigkeit zu erfahren, viel mehr birgt es jedoch erhebliche Risiken. Diese zeigen sich insbesondere durch die Belastungen, denen Opfer-Überlebende durch Rechtsprozesse ausgesetzt sind. Vor allem, weil die rechtsstaatlichen Instanzen starke Garantien für die Rechte der Angeklagten, jedoch keinen ausreichenden Schutz für die Rechte der Opfer-Überlebenden von Straftaten bieten. Deswegen können Betroffene, die sich entschließen, rechtliche Schritte zu unternehmen, auf erhebliche Hindernisse stoßen, die ihre Gesundheit, Sicherheit und psychische Stabilität gefährden und dadurch das Risiko einer Retraumatisierung erhöhen. (Herman 2003: 159) Retraumatisierung bedeutet, dass eine Wunde erneut aufgerissen wird, bevor sie richtig verheilt ist (Seidler 2013: 38). Dieses Aufreißen kann durch Trigger verursacht werden, wenn z.B. Opfer-Überlebende, durch ihre erforderliche Aussage, die an ihnen begangenen Gewaltverbrechen erneut durchleben müssen (siehe unten Kapitel 4.2.3. Glaubwürdigkeit). Ein dadurch womöglich ausgelöst und empfundener Kontrollverlust, ähnlich wie beim primär traumatisierenden Ereignis, oder durch die direkte Konfrontation mit dem*der Täter*in, kann eine Retraumatisierung bewirken. Aber auch die Symptome der eigenen komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) können als Trigger wirken und die Mechanismen einer

empfundenen (wiederholten) Hilflosigkeit auslösen und durch eben jenen Kontrollverlust retraumatisieren. (Seidler 2013: 39)

In diesem Kontext stehen Opfer-Überlebende vor der Entscheidung, ob und wie sie Gerechtigkeit, also Fairness, anstreben sollen, nachdem ein Verbrechen überlebt wurde (Herman 2003: 159). Dabei stellt sich die Frage nach einer angemessenen Strafe, die sowohl den Rechtsgrundsätzen entspricht als auch den komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden ein Gefühl von Gerechtigkeit vermittelt. Während Herman in Bezug auf häusliche und sexualisierte Gewalt formuliert: „How should offenders be held accountable? What is appropriate punishment? Can the harm be repaired and, if so, what would be required to repair it?“ (Herman 2005: 571) schreibt das Forschungsteam um Hester, dass komplex traumatisierte Opfer-Überlebende unter anderem „the lack of a positive formal outcome“ (Hester et al. 2023: 14) belastet. Alle Ansätze verweisen auf die Notwendigkeit einer gerechten Strafverfolgung und Bestrafung der Täter*innen, um das Vertrauen der Opfer-Überlebenden in das Rechtssystem zu stärken und ihnen ein Gefühl der Traumagerechtigkeit zu vermitteln.

„For many of the victims-survivors in this research justice related to fairness in the formal and informal processes of justice“ (Hester et al. 2023: 11), zeigt die statistische Erhebung mit 12,9% (Hester et al. 2023: 8). In Bezug auf das Empfinden von Gerechtigkeit gaben 15,6% der befragten Betroffenen an, dass ein gerechtes Ergebnis des Gerichtsprozesses für sie entscheidend ist (Hester et al. 2023: 8). Anders ausgedrückt: „the lack of a positive formal outcome was perceived as an injustice.“ (Hester et al. 2023: 14) Diese Bedürfnisse nach einer umfassenden positiven Erfahrung mit den Rechtsinstanzen haben sowohl Herman (2005) als auch das Forschungsteam um Hester (2023: 14) festgestellt und sie verdeutlichen die Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Betroffenen und der Realität innerhalb des Rechtssystems. Frauen, die Opfer-Überlebende von Gewalterfahrungen sind und sich in Deutschland für den rechtlichen Weg zur Erlangung von Gerechtigkeit entscheiden, erleben dabei häufig Unzufriedenheit (Volbert 2012: 201). Dies lässt sich mit Verfahrensabläufen erklären, welche Opfer-Überlebende als unfair empfinden – also dem Bedürfnis nach Fairness und Transparenz nicht nachkommend –, was Zweifel an der Kompetenz der Strafjustizfachleute und Gerichte weckt (Shapland et al. 2006: 511f).

Erfahrungen des Vertrauensverlustes erschweren es etwa für besonders verletzte Opfer-Überlebende, beispielsweise aufgrund von psychischen Erkrankungen oder geringen

sozioökonomischen Ressourcen, im Strafrechtssystem Gerechtigkeit zu erfahren. Das liegt mitunter daran, dass das Rechtssystem unsensibel gegenüber intersektionalen Diskriminierungen ist oder diese gar reproduziert (Herman 2005: 572). Diese Erkenntnis beschränkt sich nicht nur auf Hermans (2005) Forschung, sondern wird vom Forschungsteam um Hester (2023) geteilt: „[T]hose with the most vulnerability are least likely to achieve justice.” (Hester et al. 2023: 12) Strukturelle Ungleichheit und damit einhergehende intersektionale Aspekte beeinflussen in bedeutender Weise die Inanspruchnahme des Strafrechtssystems, da Personen, die sich im Prozess Rassismus und/oder Sexismus ausgesetzt sehen, aufgrund der befürchteten Diskriminierung(en) häufig zögern, Hilfe zu suchen oder Straftaten zu melden, was zu einer Unterrepräsentation ihrer Anliegen und einer weiteren Marginalisierung führen kann, obwohl gerade Menschen mit Diskriminierungserfahrung überdurchschnittlich hoch auch von Unrechtserfahrungen wie beispielsweise häuslicher Gewalt betroffen sind (Hester et al. 2023: 4; von Gall 2014: 265).

Somit werden komplex traumatisierte Opfer-Überlebende aufgrund ihrer Vulnerabilitäten zusätzlich Leidtragende stereotyper Zuschreibungen, also generalisierenden und vereinfachten Vorstellungen, die oft auf übertriebenen oder verzerrten Wahrnehmungen basieren und negative, diskriminierende Elemente umfassen können (Treibel & Seidler 2019: 583f). Insbesondere da betroffene Personen auch mit sprachlichen Herausforderungen, kultureller Diversität und sozialen Barrieren konfrontiert sind, was ihre aktive Beteiligung am Rechtssystem erheblich behindert. Aufgrund dessen, dass diese Komponenten das Strafrechtssystem überfordern, finden multiple Diskriminierungen statt (Herman 2003: 160), was mit einem ungeschulten Ermittlungsteam zusammenhängt, dem häufig ein Verständnis für die Komplexität geschlechtsspezifischer Gewalt fehlt (von Gall 2014: 251). Betroffene verweisen darauf, dass die formalen Prozesse die langfristigen und tiefgreifenden Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt auf die Opfer-Überlebenden nicht ausreichend berücksichtigen, was das Gefühl der Ungerechtigkeit weiter verstärkt (Hester et al. 2023: 15). Was damit zusammenhängt, dass professionelle Prozessbeteiligte strukturelle gesellschaftliche Diskriminierungen nicht analysieren und für Anzeichen geschlechtsspezifischer Gewalt nicht sensibilisiert sind (von Gall 2014: 251).

Durch die Blindheit des Rechtssystems gegenüber intersektionalen Diskriminierungen – basierend auf Geschlecht, Rasse, soziokulturellem Hintergrund sowie ökonomischem Status – entstehen Machtungleichgewichte, die ein Verschieben der Nachteile bzw. Vorteile

zwischen Ankläger*innen und Angeklagten bewirken (Herman 2005: 572; Hester et al. 2023: 4). „[T]he rules could be bent for the rich and powerful.” (Herman 2005: 583).

Der bestehende ‚justice-gap‘, also die Diskrepanz zwischen den Idealen von Fairness und Gleichheit im Rechtssystem und der tatsächlichen Erfahrung von Ungerechtigkeit und Diskriminierung, verstärkt, dass die Bedürfnisse von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden geschlechtsspezifischer Gewalt nicht ausreichend in Gesetzgebung und politischen Maßnahmen beachtet werden (Hester et al. 2023: 1ff). In der Praxis bedeutet das, dass Opfer-Überlebende von Unrechtserfahrungen, insbesondere von sexualisierter und häuslicher Gewalt, häufig eine hohe Unzufriedenheit mit der Art und Weise äußern, wie sie vom Rechtssystem unter anderem aufgrund der Stigmatisierungen behandelt werden (Herman 2003: 160). Ihr marginalisierter und entehrter Status wird ihnen ständig vor Augen geführt, was ihre Bereitschaft, am Rechtssystem aktiv teilzunehmen, weiter verringert (Herman 2005: 574).

Die aufgezeigten Missstände lassen sich unter anderem darauf zurückzuführen, dass es an (finanziellen) Ressourcen für einen traumasensiblen Rechtsweg fehlt (von Gall 2014: 261). Immerhin wurden einige Aspekte des Rechtssystems (mehr in der Theorie als in der Praxis) traumasensibel angepasst, sind jedoch im Normalfall nicht ausreichend in Prozessführungen integriert (Volbert 2012: 206). Dennoch folgt an dieser Stelle eine Darstellung der (traumasensiblen) Bemühungen und Schutzmechanismen bestehender rechtlicher Rahmenwerke auf nationaler und internationaler Ebene, da sie auch die Bedürfnisse der Opfer-Überlebenden zu beachten versuchen und neben einer prozessbezogenen Gerechtigkeit und deren fairen Ergebnissen, die Umsetzung von Opfer-Überlebenden-Schutzmaßnahmen anstreben.

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) „stellt sicher, dass das Hauptverfahren fair und zügig verläuft und unter voller Beachtung der Rechte des Angeklagten und gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Opfer und Zeugen” (Vereinte Nationen 1998: Art. 64, Abs. 2). Um unnötige Belastungen wie eine direkte Konfrontation (deren psychische Auswirkungen explizit im Kapitel 4.3.1. Handlungsfähigkeit in Bezug auf die Nicht-Handlungsfähigkeit der Opfer-Überlebenden in rechtlichen Prozessen besprochen wird) mit dem*der Täter*in zu vermeiden, gibt es Schutzmaßnahmen, die durch Artikel 68 Absatz 2 des Römischen Statuts festgehalten sind. Diese erlauben es, zum Schutz von Opfer-Überlebenden und Zeug*innen oder zum Schutze

der Angeklagten, Teile des Verfahrens unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Diese Maßnahmen sind insbesondere relevant im Falle von Sexualdelikten oder wenn Minderjährige als Opfer-Überlebende oder Zeug*innen involviert sind. (Vereinte Nationen 1998: Art. 68, Abs. 2)

Hinzu kommt die Schutzmaßnahme des Römischen Statuts Artikel 69 Absatz 2, die vorsieht, dass der Gerichtshof Zeug*innenaussagen mittels Video- oder Audiotechnik, sei es durch Live-Übertragungen oder Aufzeichnungen, sowie schriftliche Dokumente oder Protokolle zulassen kann (Vereinte Nationen 1998: Art. 69, Abs. 2), sofern Opfer-Überlebende ohne direkte Konfrontation mit den Täter*innen ihre Aussagen machen wollen, zumal das einen der größten Stressoren einer Verhandlung für Betroffene darstellt (Volbert 2012: 200). Um Situationen, in denen sich Opfer-Überlebende übergangen fühlen, zu vermeiden, wenn Betroffene wünschen, „dass ihre Meinung eingeholt wird, wenn Entscheidungsspielräume bestehen und ihre Interessen tangiert sind“ (Volbert 2012: 201), was das Bedürfnis der Handlungsfähigkeit beschreibt (siehe Kapitel 4.3.1. Handlungsfähigkeit), ist die Anklagebehörde des IStGH gemäß dem Römischen Statut seit dessen Inkrafttreten im Jahr 2002 verpflichtet, bei der Entscheidung über die Einleitung und Durchführung von Ermittlungen die Interessen der Opfer-Überlebenden als Zeug*innen bei einer Strafverfolgung zu berücksichtigen. (von Gall 2014: 253, 255) Die Integration von Opfer-Überlebenden, sofern sie in der Realität stattfindet, muss allerdings auch kritisch betrachtet werden. „Einerseits könnte diese [Integration] dazu beitragen, Kontrolle und persönliche Autonomie zurückzugewinnen [was dem Bedürfnis der Handlungsfähigkeit entspricht], andererseits kann die Übertragung von Teilverantwortung für die rechtliche Reaktion eine zusätzliche Last für Opfer darstellen.“ (Volbert 2012: 201)

Zur Entlastung der Opfer-Überlebenden als Zeug*innen wurde am IStGH die „witness familiarisation“ (von Gall 2014: 254) (Zeug*innenvertrautmachung, Übers. R. B.) eingeführt. Diese Maßnahme umfasst die Vorbereitung der Zeug*innen durch unabhängige Stellen auf die äußeren Gegebenheiten und formellen Abläufe im Gerichtssaal sowie umfassende Informationsbereitstellung. (von Gall 2014: 254) Insbesondere betrifft dies die Verfahrensbedingungen, bei denen Betroffene unzureichend in den Prozess und die Entscheidungsfindungen integriert werden. Laut Volbert kann dies besonders belastend sein, wenn es an ausreichender Aufklärung über die Länge und Abläufe von Prozessen mangelt. (Volbert 2012: 206)

Um die bisherigen Bemühungen zur traumasensiblen rechtlichen Gerechtigkeit zu stärken, müssen die Bedürfnisse der komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden praktisch in allen Phasen des Rechtsprozesses berücksichtigt werden. Dies erfordert kontinuierliche Schulung von Strafjustizfachleuten und ausreichende Ressourcen. Ein solcher Ansatz würde helfen, die Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Betroffenen und der Realität innerhalb des Rechtssystems zu verringern und Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und Traumagerechtigkeit zu erfahren. Diese umfasst, aus Perspektive von Opfer-Überlebenden ebenfalls eine affektive Gerechtigkeit, die im nachstehenden Kapitel angeführt wird.

4.2.2. Affektive Gerechtigkeit

Traumagerechtigkeit ist für komplex traumatisierte Opfer-Überlebende weit mehr als ein Konzept, welches sie ausschließlich nach rechtlicher oder rationaler Aufarbeitung streben lässt. Für die Betroffenen von Unrechtserfahrungen ist Gerechtigkeit etwas Fühlbares, Erlebbares und Verkörpertes – eine Form der affektiven Gerechtigkeit, wie es das vorliegende Unterkapitel beschreibt.

Der Begriff ‚Affekt‘ soll dabei auf die unmittelbare, vor-kognitive, körperliche Reaktion auf einen Reiz verweisen. Im Gegensatz dazu steht die ‚Emotion‘, die erst durch die kognitive Verarbeitung entsteht und somit eine benennbare und einordnende Erfahrung darstellt. Während Emotionen also post-kognitive Erfahrungen sind, umfasst der Affekt die sofortige körperliche Reaktion. Eine solch umfassende, tiefgreifend spürbare Gerechtigkeit wünschen komplex traumatisierte Opfer-Überlebende in Hinblick auf Traumagerechtigkeit zu erfahren. (Hester et al. 2023: 12)

Aufgrund dessen, dass Rechtssysteme keine starren Strukturen darstellen, sondern sich mit gesellschaftlichen Veränderungen weiterentwickeln oder diese sogar vorantreiben, zumindest aber auf zeitgemäße Bedürfnisse reagieren und sich anpassen (von Gall 2014: 263), wäre ein Anstreben der sogenannten affektiven Gerechtigkeit bedeutend. Erkennbar ist das beispielsweise in Deutschland, wo sich seit der Einführung des ersten Opferschutzgesetzes im Jahr 1986 die Rechte von Opfer-Überlebenden in Strafverfahren kontinuierlich verbessert (Volbert 2012: 202) haben, was durch spezielle psychosoziale Prozessbegleitung festgelegt wird (Dogan-Alagöz & Frese 2023). International lässt sich das ebenfalls erkennen, da inzwischen „die ‚Wiederherstellung‘ und ‚Heilung‘ des Opfers [...] als eigenständiger Strafzweck des Völkerstrafrechts anerkannt“ (von Gall 2014: 249, Herv. i. O.) ist. Gleichzeitig bleibt die Belastung durch die fortwährende unzureichende Berücksichtigung

der Bedürfnisse von Betroffenen, wie es Renate Volbert, deutsche Professorin für Rechtspsychologie an der Psychologischen Hochschule Berlin mit dem Forschungsschwerpunkt auf Aussagepsychologie (Psychologische Hochschule Berlin o.J.) in Bezug auf Deutschland formuliert, weiterhin bestehen (Volbert 2012: 202). Insbesondere, da rechtliche Verfahren primär einen rationalen, traditionellen Weg der Gerechtigkeitserfahrung verfolgen, der aber nicht das umfassende Bedürfnis von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden nach einer affektiven Gerechtigkeit in der Praxis umfasst. Das liegt unter anderem an der Problematik, dass klassische Rechtssysteme auf die Bestrafung des*der Täter*in ausgelegt sind (Herman 2003: 165).

Für die Diskrepanz zwischen traumaunsensiblen rechtlichen Strukturen sowie den daraus resultierenden unverhältnismäßig hohen Belastungen für die Betroffenen nennt Volbert vier Erklärungsansätze: Erstens werden beschlossene Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Audio- oder Videotechnologie bei Zeug*innenaussagen, oft nicht oder nicht wie beabsichtigt eingesetzt. Zweitens führen umgesetzte Maßnahmen häufig nicht zu der gewünschten Entlastung. Selbst wenn beispielsweise Audio- oder Videotechnologie eingesetzt würden, kann eine detaillierte Erzählung des traumatischen Ereignisses immer noch belastend und in traumaunsensiblen Strukturen sogar retraumatisierend sein. Drittens können Maßnahmen, die tatsächlich eine Entlastung der Opfer-Überlebenden bewirken, mit ihrem positiven Beitrag übersehen werden, da offizielle öffentliche Vertreter*innen nicht traumasensibel genug ausgebildet sind, um Entwicklungen wie diese zu erkennen und als Erfolg zu benennen. Viertens können gesteigerte Erwartungen durch opferorientierte Diskussionen und Schutzmaßnahmen dazu führen, dass trotz einer Verbesserung der Gesamtsituation die Bewertung unverändert bleibt, „weil die nunmehr gesteigerten Erwartungen nicht erfüllt werden“ (Volbert 2012: 202). (Volbert 2012: 197f, 202)

Trotz Verbesserungen im Opfer-Überlebendenschutz und der Einführung traumasensibler Maßnahmen bleiben viele Bedürfnisse der komplex traumatisierten Betroffenen, wie die nach einer spürbaren affektiven Gerechtigkeit, unzureichend berücksichtigt. Im kommenden Kapitel wird auf das Bedürfnis der Opfer-Überlebenden eingegangen, welches zu einer affektiven Gerechtigkeit beitragen kann. Nämlich, dass Betroffene von Unrechtserfahrungen Glaubwürdigkeit erfahren.

4.2.3. Glaubwürdigkeit

Dieser Abschnitt wird als ein weiteres Bedürfnis von komplex traumatisierten Menschen und Bestandteil von Traumagerechtigkeit das Erfahrung von Glaubwürdigkeit (weiterhin im Rahmen von Gerichtsprozessen) ausführen und im Hinblick auf rechtliche Strukturen und Dynamiken diskutieren.

Immer wieder erklären Opfer-Überlebende, dass es ihnen insbesondere darum geht, „that your pain is legitimized and you’re heard“ (Hester et al. 2023: 18). Ein zentraler Aspekt des Gerechtigkeitsempfindens von Opfer-Überlebenden ist die Gewissheit, dass ihr Leiden anerkannt, ihre Unrechtserfahrung geglaubt wird und ihnen mit Verständnis und Mitgefühl begegnet wird (Hester et al. 2023: 8). Dabei ist die Anerkennung des Traumaereignisses (siehe Kapitel 4.1.1. Anerkennung) im Sinne eines „being believed“ (Hester et al. 2023: 8), eng mit dem Bedürfnis nach der eigenen Handlungsfähigkeit (siehe Kapitel 4.3.1. Handlungsfähigkeit), der Opfer-Überlebenden verknüpft. Erneut lässt sich als unabdingbare Komponente einer Traumagerechtigkeit feststellen, dass das Gefühl gehört und geglaubt zu werden, sei es durch Familie, das Rechtssystem oder andere unparteiische und mächtige Instanzen, für ein Gerechtigkeitsempfinden von ungemeiner Bedeutung ist (Hester et al. 2023: 10f). Ist dies nicht der Fall und Betroffene begegnen Gleichgültigkeit, Diskriminierungen und fehlendem Respekt bis hin zur Infragestellung der Wahrheit, durchleben sie eine Weiterführung schmerzhafter Erfahrungen (Herman 2005: 582).

Volbert benennt für eine psychische und/oder psychosomatische Verschlimmerung der Symptome durch Gerichtsprozesse zwei naheliegende, mögliche Gründe: Zum einen, die „Belastung durch intensive Beschäftigung mit der Tat“ (Volbert 2012: 197f) und zum anderen die „Belastung durch In-Frage-Stellen der Angaben zum Geschehen oder zur primären Schädigung“ (Volbert 2012: 197).

Allerdings gilt es die Fälle zu differenzieren. Die Anforderungen des Rechtssystems, die für traumatisierte Menschen mit erheblichen Belastungen einhergehen können, sollten nicht pauschal negativ bewertet werden. Stattdessen ist es unabdingbar, zwischen zwei möglichen Folgen zu unterscheiden. (Volbert 2012: 206f) Auf der einen Seite sind es die temporären Belastungen, die durch das Verfahren bedingt auftreten, und auf der anderen Seite sind es die langfristigen Schädigungen, die durch das Verfahren hervorgerufen werden (Volbert 2012: 197). Dabei stehen die zwei Aspekte miteinander in Verbindung: In Bezug auf vorübergehende Belastungen lässt sich erkennen, dass die emotionale Belastung bei einer Aussage vor Gericht zwar schmerzhaft ist, jedoch langfristig positive Effekte aufweisen

kann, sofern das Verfahren nicht retraumatisierend wirkt, sondern eine neue Gerechtigkeitserfahrung mit sich bringt (Volbert 2012: 198).

Langfristige verfahrensinduzierte Schädigungen sind erst dann gegeben, wenn die verfahrensbezogenen Erlebnisse zu einer dauerhaften Verschlechterung der psychischen Stabilität führen (Volbert 2012: 198). Beispielsweise, indem Opfer-Überlebenden wiederholt erklärt wird, dass die sexualisierte Gewalt und/oder der häusliche Missbrauch nicht stattgefunden hat (Hester et al. 2023: 9). Ein solches Infragestellen wirkt als sekundäre Viktimisierung, die für Opfer-Überlebende „zum Teil so schwer wie der Missbrauch selbst“ (Keupp 2019: 599) wiegt, erklärt Heiner Keupp, emeritierter Professor der Sozialpsychologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Seidler et al. 2019: 1047). Zweifel an der Auffassung des traumatisierenden Geschehens, denen Opfer-Überlebenden durch das In-Frage-Stellen ausgesetzt werden, was z.B. den Schweregrad der Tat betrifft, verursachen mitunter erhebliche Belastungen, besonders in Fällen, bei denen die Aussage der Geschädigten das einzige verfügbare Beweismittel darstellt (Volbert 2012: 198), wie es z.B. oftmals bei häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt der Fall ist. Insbesondere bei Sexualdelikten sind oft detaillierte Darstellungen des Traumaereignisses in Anwesenheit des*der Angeklagten erforderlich sind, um die Glaubwürdigkeit der Aussage zu untermauern, da in solchen Fällen häufig keine weiteren Beweismittel vorhanden sind und die Beurteilung des Falls somit auf einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation basiert (Volbert 2012: 206). Das führt mitunter dazu, dass eine Vielzahl von Strafprozessen „aufgrund von ‚Beweisschwierigkeiten‘“ (von Gall 2014: 259, Herv. i. O.) eingestellt werden, was wiederum mit Vergewaltigungsmythen, opferfeindlichen Grundannahmen, Stereotypen und einer Traumaunsensibilität zusammenhängt (von Gall 2014: 259). „Frauen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, werden mit dem Vorwurf konfrontiert, selbst für die Tat verantwortlich zu sein.“ (von Gall 2014: 252) Dadurch sind betroffene Frauen nicht nur Opfer-Überlebende von Unrechtserfahrungen sondern weiters leidtragende von auch rechtlich reproduzierten, patriarchalen Geschlechterstereotypen (Treibel & Seidler 2019: 584), was einer adäquaten Aufarbeitung von geschlechtsspezifischer Gewalt im Wege steht (von Gall 2014: 259).

Fehlende traumasensible Aufklärung kann dazu beitragen, dass obwohl die prozessbezogenen, mitunter widersprüchlichen Verhaltensweisen von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden typische Reaktionen auf Traumaerfahrungen darstellen, sie aber falsch gedeutet werden, was dazu führt, dass ihre Glaubwürdigkeit als Zeug*innen

bzw. Opfer-Überlebenden angezweifelt wird (Haberfellner 2008: 85; von Gall 2014: 260). Selbst gut vorbereitete und informierte Opfer-Überlebende können als Zeug*innen aufgrund von Traumatisierungen unglaublich erscheinen. Vernehmungen können als Trigger wirken, die unterschiedliche Reaktionen hervorrufen, von emotionaler Überwältigung bis hin zu völligen Erstarrungen (von Gall 2014: 255, 257). Frauenrechtsorganisationen identifizieren die Ursache dafür in retraumatisierenden Befragungsmethoden und fordern, dass diese nicht stigmatisierend, sondern traumasensibel zu gestalten sind (von Gall 2014: 260). Dabei müsste das Gericht darüber aufgeklärt sein, dass besonders die Erinnerung an traumatische Erlebnisse durch dissoziative Abwehrmechanismen blockiert sein können (Haberfellner 2008: 85; siehe Kapitel 3.4. Definition der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung). Aus psychotraumatologischer Sicht lässt sich der ‚Ausfall‘ von traumatisierten Zeug*innen durch einen klaren Grundsatz erklären: „Nicht-Wissen und Vergessen [stehen] gleichermaßen im Dienst des Überlebens.“ (Wöller 2020: 51) Anders ausgedrückt: „Erfahrungen werden erinnert, wenn das Erinnern dem Überleben dient; sie werden vergessen, wenn das Vergessen dem Überleben dient.“ (Wöller 2020: 51) Konkret bedeutet dies, dass Betroffenen nicht immer alle notwendigen Erinnerungen in einer Detailgenauigkeit zur Verfügung stehen, die als Beweismittel ausreichen würden. Gleichzeitig ist es jedoch in rechtsstaatlichen Verfahren von entscheidender Bedeutung, gründlich und kritisch zu prüfen, ob der vorgeworfene Straftatbestand nachweisbar ist. Demzufolge stehen komplex traumatisierte Opfer-Überlebende in rechtlichen Verfahren paradoxerweise vor der Herausforderung, ihre Glaubwürdigkeit – obwohl ihnen, wenn überhaupt, womöglich nur Bruchstücke einer Erinnerung zur Verfügung stehen – öffentlich zu verteidigen. Dies wird oftmals noch zusätzlich durch Stereotype und Mythen erschwert, wobei sie ihr tiefes Bedürfnis nach „being believed“ und „recognized as having been harmed“ (Hester et al. 2023: 10) aussprechen. Anders ausgedrückt heißt das: Obwohl Opfer-Überlebende Anerkennung und Glaubwürdigkeit benötigen, um Traumagerechtigkeit und Heilung zu erfahren, werden sie als Zeug*innen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden instrumentalisiert und als Beweismittel funktionalisiert. Dabei stehen sie vor der Herausforderung, ihre erlebten Traumata zu verarbeiten, während sie durch potenzielle neue Trigger zusätzlicher Belastung ausgesetzt sind. Um jedoch ihre Glaubwürdigkeit im Gerichtsprozess zu wahren, müssen sie den Anforderungen des Verfahrens gerecht werden. Dies wird durch mögliche Retraumatisierungen und die Mechanismen des Traumagedächtnisses erheblich erschwert (Treibel & Seidler 2019: 582; von Gall 2014: 252; Shapland et al. 2006; Volbert 2012).

Dieses Vorgehen offenbart die problematischen Strukturen eines Rechtssystems, das nicht ausreichend auf die spezifischen Bedürfnisse der Betroffenen eingeht, insbesondere auf das Bedürfnis, dass ihnen geglaubt wird und Opfer-Überlebende als tatsächliche Leittragende anerkannt werden (Hester et al. 2023: 10). Weiters versäumt es, die psychische Verfassung, die mit Traumatisierungen einhergehen eben jener Betroffenen umfänglich in Prozessen zu berücksichtigen (Herman 2005: 574). Dass Veränderungen in der Strafrechtspraxis anzustreben sind, um die Belastungen des Strafverfahrens zu reduzieren (Volbert 2012: 198) fügt die deutsche Expertin für Aussagenpsychologie Renate Volbert (Psychologische Hochschule Berlin o.J.) hinzu. Auch die deutsche Juristin Anna von Gall (Blätter o.J.) stellt die konkrete Forderung, dass sich das Rechtssystem nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch weiterentwickeln und anpassen muss, was mit zur Verfügungstellung von (finanziellen) Ressourcen durch Priorisierung von traumasensiblen Rechtswegen einhergeht (von Gall 2014: 261).

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die Bedürfnisse komplex traumatisierter Opfer-Überlebender umfassen neben bereits genannten Aspekten wie Anerkennung, Entschuldigung und Verantwortungsübernahme auch das Empfinden traumasensibler rechtlicher Gerechtigkeit, worauf sich das letzte Kapitel bezieht. Die Ergebnisse Hermans (2003, 2005) und des Forschungsteams um Hester (2023) verdeutlichen, dass Betroffene nicht nur traumasensibler Strukturen und Transparenz der rechtlichen Verfahren bedürfen, sondern auch angemessener, gerechter rechtlicher Ergebnisse, um Vertrauen in Rechtssysteme zu entwickeln. Darüber hinaus besteht das Bedürfnis nach affektiver Gerechtigkeit, die emotional und körperlich spürbar ist, sowie die Gewissheit, dass den Opfer-Überlebenden Glauben in Bezug auf ihre Traumaerfahrungen geschenkt wird, was eine Möglichkeit ist, die Bedürfnisse von Betroffenen zu adressieren und Wiedergutmachung zu ermöglichen. Wird dies nicht erfüllt und machen Betroffene Erfahrungen der Ungerechtigkeit, beispielsweise durch intersektionale Diskriminierung in Gerichtsverfahren oder das Erleben von Zweifeln an ihrer Darstellung, können Retraumatisierungen zu langfristigen psychischen Schädigungen führen.

Die Bedürfnisse von Opfer-Überlebenden stehen demzufolge weitestgehend im Spannungsverhältnis zu Rechtssystemen, die die Rechte der Angeklagten betonen und traumasensible Aspekte vernachlässigen. Obwohl Fortschritte, wie das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, traumasensible Verfahren fördern, mangelt es häufig an der

Umsetzung. Schulungen für Strafjustizfachleute und ausreichende Ressourcen sind notwendig, um diese Lücke zu schließen und die rechtlichen Strukturen anzupassen, wobei die Integrität von Selbstbestimmung und Empowerment, die im anschließenden Kapitel behandelt werden, stärker berücksichtigt werden sollte.

4.3. Selbstbestimmtheit

Nachdem bereits einige Bedürfnisse von Opfer-Überlebenden mit komplexer Posttraumatischer Belastungsstörung (kPTBS) dargestellt und im Hinblick auf rechtliche Verfahren diskutiert wurden, sollen die herausgearbeiteten Aspekte von gesellschaftlicher Anerkennung und traumasensibler rechtlicher Gerechtigkeit im Weiteren um das Bedürfnis der Selbstbestimmtheit ergänzt werden. Dieses Bedürfnis von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden trägt maßgeblich zum Empfinden von Traumagerechtigkeit bei, weswegen nun die Notwendigkeit von Selbstbestimmtheit genauer betrachtet wird, was weiterhin zur Beantwortung der Hauptforschungsfrage beiträgt: Was brauchen Opfer-Überlebende, die mit einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) (über)leben, um Traumagerechtigkeit zu erfahren? Um die Frage umfassend zu beantworten, wird die Detailforschungsfrage herangezogen: Welche Bedürfnisse müssen von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden erfüllt werden, um ihnen den Weg zu mehr Autonomie und einer verstärkten Kontrolle über ihr eigenes Leben zu ermöglichen? Dafür wird das Unterkapitel 4.3.1. Handlungsfähigkeit eben dieses Bedürfnis aufzeigen, insbesondere aber die Nicht-Handlungsfähigkeit der Opfer-Überlebenden darstellen und im Hinblick auf alltägliche Herausforderungen und rechtliche Aspekte diskutieren. Das Kapitel 4.3.2. Empowerment bespricht hingegen Unterstützungsmöglichkeiten für Opfer-Überlebende wie Psychotherapie oder Restorative Justice (RJ). Der Weg über die RJ bietet Betroffenen alternativ zu traditionellen rechtlichen Verfahren eine Möglichkeit, Traumagerechtigkeit zu erfahren. Doch auch RJ birgt Herausforderungen und Risiken, obwohl sie explizit auf traumasensible Bedürfnisse, wie die der Selbstbestimmung von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden, ausgerichtet ist, wie unter anderem in nachstehenden Abschnitten beschrieben.

4.3.1. Handlungsfähigkeit

Für Menschen mit komplexer Posttraumatischer Belastungsstörung (kPTBS) spielt das Gefühl von Handlungsfähigkeit eine entscheidende Rolle in ihrem Heilungsprozess und

ihrem Gerechtigkeitsempfinden. In diesem Abschnitt werden verschiedene Definitionen von Handlungsfähigkeit vorgestellt und deren Bedeutung für die Traumagerechtigkeit, insbesondere im Kontext strafrechtlicher Prozesse, aber auch von Psychotherapien und den Herausforderungen des Alltags diskutiert.

Zur Kontextualisierung des Bedürfnisses der Handlungsfähigkeit bzw. der viel mehr empfundenen Nicht-Handlungsfähigkeit von Betroffenen mit kPTBS werden verschiedene, sich ergänzende Definitionen vorgestellt, die aus psychologischer Perspektive den Begriff der Handlungsfähigkeit bzw. der ‚Sense of Agency‘ (Engl. für Handlungsfähigkeit) näher erläutern. Eine Definition lautet: „The sense of agency (SoA) is defined as ‘the registration that I am the initiator of my actions‘.“ (Tapal et al.2017: 1; Herv. i. O.) Für Menschen mit Affektregulationsstörungen aufgrund einer komplexen Traumafolgestörung ist ein Empfinden ihrer Selbst als handlungsfähige Initiator*innen oftmals fern ihrer Lebensrealität (siehe Kapitel 3.4. Definition der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung). Gleiches Empfinden gilt für eine andere Definition, die besagt: „Sense of agency refers to the feeling of control over actions and their consequences.“ (Moore 2016: 1) Gerade in Gerichtsprozessen scheint diese Art der Handlungsfähigkeit in Bezug auf eine Kontrolle der Konsequenzen nicht gegeben zu sein (siehe Kapitel 4.2. Traumasensible rechtliche Gerechtigkeit). Eine weitere Definition fasst bisheriges zusammen und beschreibt einen weiteren, für die vorliegende Arbeit bedeutenden Faktor: „The term ‘sense of agency’ refers to the experience of controlling one’s own actions, and, through them, events in the outside world. Most of us have the feeling that we are in control of what we are doing most of the time: this is the normal sense of agency.“ (Haggard & Chambon 2012: 390; Herv. i. O.). Dieser zuletzt als eher normal beschriebene Zustand, „the normal sense of agency“ (Haggard & Chambon 2012: 390), trifft nicht auf Opfer-Überlebende mit kPTBS zu. Gerade deswegen stellt die Wiedererlangung eines Gefühls der Selbstbestimmung, Handlungsfähigkeit und damit einhergehend von Kontrolle über das eigene Leben ein wesentliches Bedürfnis der Opfer-Überlebenden dar.

Denn es sei angemerkt: Das Leben mit komplexer Posttraumatischer Belastungsstörung (kPTBS) ist ein alltäglicher Kraftakt. Aufgaben des täglichen Lebens, wie etwa Einkäufe, können beispielsweise durch die Schwierigkeit, Entscheidungen – so banal sie auch wirken mögen – zu treffen, erheblich erschwert werden, was keine Handlungsfähigkeit im eigentlichen Sinne aufzeigt. Berufliche Verpflichtungen stellen ebenfalls eine Herausforderung dar, da sie oftmals Disziplin erfordern – wie gewissenhaftes und

zuverlässiges Arbeiten –, was insbesondere bei Konzentrationsproblemen, die ein zentrales Symptom der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) darstellen, nur erschwert konsequent umgesetzt werden kann, also abermals die Handlungsfähigkeit tangiert bzw. eingeschränkt ist. Auch die bzw. vor allem das Aufrechterhalten von zwischenmenschlichen Beziehungen, sei es privater oder professioneller Natur, ist verkompliziert, da emotionale Instabilität bzw. Affektregulationsstörungen zu Überforderungen, vor allem einhergehend mit Ängsten und Schamgefühlen, führen (siehe Kapitel 3. Traumafolgestörungen und 3.4. Definition der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung. (Schwartz 2018: 10) Eine Hilflosigkeit auf der Ebene spiegelt eine empfundene Nicht-Handlungsfähigkeit wieder, was unter anderem das Bedürfnis der Opfer-Überlebenden nach Handlungsfähigkeit erklärt.

Das hat auch die Psychotherapie erkannt und erarbeitet/e diverse Methoden, so dass sich Opfer-Überlebende (wieder) als handlungsfähige Akteur*innen ihres Lebens empfinden (siehe Kapitel 4.3.2. Empowerment). Um Handlungsfähigkeit zu fördern bzw. zu erlernen, wird die betroffene Person gezielt in den Gestaltungsprozess des Therapieverlaufs mit einbezogen, so dass die*der Patient*in eine Wahlmöglichkeit empfindet und Entscheidungen treffen muss. Dadurch wird sie dazu aufgefordert, Mitverantwortung für den angestrebten Weg der Heilung zu übernehmen, was als Training und Probedurchlauf für das alltägliche und ‚eigentliche‘ Leben gelten kann. (Reddemann & Wöller 2017: 37)

Während also Psychotherapien darauf abzielen, Handlungsfähigkeit zu stärken, erleben Opfer-Überlebende in rechtlichen Prozessen aber oft das Gegenteil: Hilflosigkeit (siehe Kapitel 4.2. Traumasensible rechtliche Gerechtigkeit). Betroffene berichten, dass ihre Bedürfnisse nach Handlungsfähigkeit nicht erfüllt werden, was zu negativen Erfahrungen im Umgang mit dem Rechtssystem führt (Hester et al. 2023: 8f). Dabei wäre es aus traumasensibler Sicht notwendig, Perspektiven von Opfer-Überlebenden in den Strafprozess mit einzubeziehen, was zu einem Gefühl ihrer Handlungsfähigkeit beitragen würde, welche ganz entscheidend für die Aufarbeitung der überlebten, komplexen Unrechtserfahrung ist (Hester et al. 2023: 9).

Ein bedeutender traumasensibler Schritt in Bezug auf rechtliche Prozesse wäre, komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden die Möglichkeit zu geben, sich in einem von ihnen gewählten sicheren Rahmen zu artikulieren, um ihre traumatischen Erfahrungen in einer

selbstbestimmten Weise – und somit dem Bedürfnis nach selbstbestimmter Handlungsfähigkeit nachkommend – mitzuteilen (Herman 2003: 159f; Herman 2005: 574).

Am folgenden Beispiel der Nicht-Handlungsfähigkeit in Bezug auf rechtliche Strukturen lässt sich erkennen, wie elementar das Bedürfnis nach Handlungsfähigkeit auch in Rechtsprozessen ist. Immerhin sind es Täter*innen, die oftmals über intime Kenntnisse verfügen und das Rechtssystem missbrauchen können, um die Opfer-Überlebenden zu demütigen, zu schikanieren oder bloßzustellen (Herman 2003: 160) und dadurch die Ohnmachtserfahrungen der komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden gegenüber den Täter*innen zu aktivieren und Retraumatisierungen zu verursachen (siehe Kapitel 4.2.1. Prozessuale und ergebnisbezogene rechtliche Gerechtigkeit). Das Rechtssystem bietet somit keinen sicheren Raum einer garantierten Sicherheit, um als komplex traumatisierte Person für die eigene Gerechtigkeit in voller Handlungsfähigkeit eintreten zu können (Herman 2005: 574).

Wenn aber dem Bedürfnis nach Kontrolle bezüglich Prozessabläufen Raum gegeben ist und Betroffene vorab aufklärende Informationen erhalten und dadurch klare Erwartungen an den Prozessverlauf hegen, schätzen Opfer-Überlebende ihre Erfahrungen mit dem Rechtssystem positiver ein, als wenn ihren Bedürfnissen nach Teilhabe und Einbezug nicht nachgekommen wird (Hester et al. 2023: 15). Immerhin äußern ein Drittel der Frauen, die Gewalterfahrungen gemacht haben und den Rechtsweg in Deutschland beschreiten, Unzufriedenheit mit ihrem Gerichtsprozess. Diese Unzufriedenheit resultiert insbesondere aus einem Mangel an Informationen über den Verfahrensablauf. Folglich fühlen sich Opfer-Überlebende in ihren Bedürfnissen nach Informiertheit und Einbeziehung in Entscheidungsprozesse – ihrem Bedürfnis nach Handlungsfähigkeit – unzureichend wahrgenommen. (Volbert 2012: 201)

Herman fordert aufgrund der nicht empfundenen Handlungsfähigkeit der komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden, dass Betroffene von Unrechtserfahrungen, um ihnen Traumagerechtigkeit zugänglich zu machen und einen Heilungsprozess zu ermöglichen, als zentrale Akteur*innen in Rechtsprozesse und nicht nur als Zeug*innen integriert werden müssen (Herman 2005: 579). Denn würde das Bedürfnis nach Handlungsfähigkeit in prozessbezogenen Strukturen berücksichtigt werden, trägt es doch zu einem Empfinden von Verfahrensgerechtigkeit bei (Hester et al. 2023: 15). Noch aber stehen rechtliche Verfahren allerdings häufig, wie in Kapitel 4.2. Traumasensible rechtliche Gerechtigkeit erörtert wurde,

den Bedürfnissen von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden entgegen, wodurch ihre Kontrolle und Entscheidungsfähigkeit weiter eingeschränkt werden.

Es gilt festzuhalten, dass Handlungsfähigkeit ein zentrales Bedürfnis für komplex traumatisierte Opfer-Überlebende ist, was im therapeutischen Kontext gefördert und im rechtlichen Kontext vernachlässigt wird. Während Psychotherapieprozesse darauf abzielen, dieses Bedürfnis zu stärken, stehen Rechtssysteme diesem oft entgegen. Um wirkliche Traumagerechtigkeit zu erreichen, müssen Opfer-Überlebende nicht nur als Zeug*innen, sondern als zentrale Akteur*innen in rechtliche Prozesse, aber auch in ihre eigene Lebensgestaltung, einbezogen werden. Um das zu fördern, behandelt das nachstehende Kapitel das Bedürfnis des Empowerments von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden.

4.3.2. Empowerment

Im vorliegenden Abschnitt wird das Bedürfnis des Empowerments genauer beleuchtet, weil es eines der Bedürfnisse von Opfer-Überlebenden ist, was zu dem traumasensiblen Programm der Restorative Justice (RJ) überleitet, das ein Empowerment im Sinne eines Gerechtigkeitsgefühls für komplex traumatisierten Opfer-Überlebende anstrebt und somit ein Erfahren von Traumagerechtigkeit verfolgt, wie nun dargestellt und diskutiert wird.

Der Begriff des Empowerments stammt aus dem Englischen und bedeutet so viel wie Selbstbefähigung oder Ermächtigung. (Dorsch Lexikon der Psychologie o.J.) Aus psychologischer Perspektive lautet die Definition: „Empowerment zielt darauf ab, dass Menschen die Fähigkeit entwickeln und verbessern, ihre soziale Lebenswelt und ihr Leben selbst zu gestalten und sich nicht gestalten zu lassen.“ (Dorsch Lexikon der Psychologie o.J.) Diese Definition verweist auf das zuvor beschriebene Bedürfnis von Opfer-Überlebenden nach einer Handlungsfähigkeit (siehe Kapitel 4.3.1. Handlungsfähigkeit), welche beispielsweise durch Empowerment im Rahmen einer Psychotherapie stattfinden kann.

Da eine komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (kPTBS) durch den Bruch von Vertrauen auf zwischenmenschlicher Ebene entsteht – verursacht durch ein man-made-disaster – erfordert Heilung genau das Gegenteil: eine korrigierende Erfahrung in ebendiesen Beziehungen (Schwartz 2018: 11). Eine neue, positive, wertschätzende und vertrauensvolle Bindung zu einem anderen Menschen wirkt heilsam und kann zur vollständigen Auflösung der komplexen Traumafolgestörung führen (Schwartz 2018: 11). Die Folgen einer kPTBS

können überwunden werden (Schwartz 2018: 14), etwa durch adäquate Therapien (Reddemann & Wöller 2017: 10). Der professionelle Weg des Empowerments durch eine*einen Therapeut*in beabsichtigt, einen sicheren Raum zu schaffen, in dem Betroffene Emotionen wie Verwirrung, Wut, Unbehagen, Trauer, Schmerz und Scham erleben können, ohne dass eine Retraumatisierung erfolgt. Dieser schützende Rahmen ermöglicht es, Opfer-Überlebenden, sich mit den herausfordernden Gefühlen und traumatischen Erinnerungen auseinanderzusetzen, die sie möglicherweise alleine nicht bewältigen könnten. (Schwartz 2018: 11) Die therapeutische Beziehung erlernt und fördert das zwischenmenschliche Vertrauen und ermöglicht es der*dem Betroffenen durch Rückhalt seitens des*der Therapeut*in das Erlebte aus einer gewissen Distanz zu betrachten (Schwartz 2018: 11; Reddemann & Wöller 2017: 34).

„Eine wertschätzende Beziehungsgestaltung, die die subjektive Realität der Patienten einschließlich aller Wahrnehmungen, Gefühle und Bedürfnisse uneingeschränkt anerkennt, ist daher für die Restitution eines angemessenen Selbstwertgefühls unerlässlich. Wir sprechen von einer uneingeschränkten Validierung der inneren Welt des Patienten und meinen damit die ermutigende Bestätigung aller seiner Wahrnehmungen und Gefühle. Wir betonen, dass die Patienten ein Recht auf ihre Gefühle haben und dass niemand die Gültigkeit ihrer Gefühle infrage stellen darf. Nicht selten machen komplex traumatisierte Patientinnen erstmalig in ihrem Leben die Erfahrung, dass man ihnen gestattet, ihren Gefühlen zu trauen, und diese für gültig hält.“ (Reddemann & Wöller 2017: 63)

Ein tiefgreifendes Vertrauen und ein Gefühl der umfassenden Sicherheit entwickelt sich häufig erst nach längerer Zeit der therapeutischen Zusammenarbeit und einer, wie oben beschriebenen, hingebungsvollen Bindungserfahrung (Reddemann & Wöller 2017: 34). Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Therapeut*innen tatsächlich real verfügbar sind und sich in die therapeutische Beziehung als eine Bezugsperson einbringen, die „fühlt, denkt und handelt“ (Reddemann & Wöller 2017: 34). Immerhin sind komplex traumatisierte Menschen oftmals an einen missbräuchlichen Umgang mit ihnen gewöhnt, was „das Erleben einer unterstützenden und schützenden Beziehung zunächst fremd und bedrohlich wirken [lässt]“ (Reddemann & Wöller 2017: 34). Durch diese echte emotionale Zuwendung und Präsenz erhalten Patient*innen etwas, das ihnen in früheren Lebensphasen fehlte und wonach sie sich sehnen. Diese korrigierende Erfahrung der Unterstützung dient als Orientierung für den Aufbau einer positiven Selbstbeziehung. (Reddemann & Wöller 2017: 34f) Damit aber keine

Abhängigkeit der Patient*innen von Therapeut*innen entsteht, beabsichtigt die Therapie insbesondere die Ressourcen der Opfer-Überlebenden zu stärken, indem sie ein Gefühl der Selbstwirksamkeit erarbeitet und die eigenen Selbstheilungskräfte der Betroffenen fördert (Reddemann & Wöller 2017: 34, 65). Findet keine Behandlung statt, „muss mit einem erheblichen Suizidrisiko [der Opfer-Überlebenden] gerechnet werden“ (Reddemann & Wöller 2017: 10).

Aufgrund des vorgegebenen Rahmens der vorliegenden Arbeit kann nicht weiter in die Tiefe der Therapien und auf relevante, zusammenhängende Aspekte im Detail eingegangen werden. Deswegen werden psychotherapeutische Ansätze in Bezug auf Heilungsprozesse nur angerissen, während der potenzielle Mehrwert von Selbsthilfegruppen als ergänzender Therapieansatz nicht behandelt wird. Nichtsdestotrotz gilt es Empowerment im Rahmen einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu begreifen. Auch wenn Empowerment in der Psychotherapie einen Prozess beschreibt, der zum einen durch Individuen getragen wird, inkludiert er zum anderen auch Gruppen und Strukturen. Denn auch diese können hin zu einer größeren Handlungsfähigkeit von Betroffenen führen (Dorsch Lexikon der Psychologie o.J.), wie es nachstehend wieder in Bezug auf rechtliche Strukturen diskutiert wird.

Befragte Betroffene erklären, dass Empowerment für sie Teil ihres Gerechtigkeitsbedürfnisses darstellt (Hester et al. 2023: 8). Die Stärkung von Opfer-Überlebenden gilt demnach als ein zentrales Element zur Vermittlung von Traumagerechtigkeit. Dies dient dazu, sowohl das durch traumatische Erfahrungen verlorene Sicherheitsgefühl wiederherzustellen (siehe Kapitel 3.1. Grundlegendes zum Traumaverständnis) als auch das Selbstvertrauen zu stärken, welches bei komplexer Posttraumatischer Belastungsstörung durch ein negatives Selbstkonzept beeinträchtigt wird (siehe Kapitel 3.4. Definition der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung). Beides ist für den Übergang vom Opfer- zum Überlebendenstatus entscheidend. „According to victimology literature, victims’ empowerment is the basis to restore both the sense of security and self-confidence, which are needed to the transformative movement from victim status to survivor status.“ (Nascimento et al. 2023: 1930) Dieser Prozess beschreibt die Akzeptanz „of losses and in the consequent emotional overcome (closure) of the situation“ (Nascimento et al. 2023: 1930) und beginnt damit, der traumatischen Situation bzw. den Täter*innen zu entkommen. „For many it is this process of escaping and surviving which was important and led to their empowerment.“ (Hester et al. 2023: 21) In diesem Prozess der Selbstermächtigung und des Empowerments im Kontext geschlechtsspezifischer und/oder

häuslicher Gewalt wird die selbstbestimmte Handlungsfähigkeit von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden idealerweise durch aktives Bestärken von Unterstützer*innen gefördert (Hester et al. 2023: 20), auf die an dieser Stelle nur verwiesen, aber im Rahmen der vorliegenden Arbeit aufgrund des gesetzten Fokusses auf rechtliche Aspekte nicht weiter eingegangen wird.

Die Fähigkeit, durch Empowerment wieder die Kontrolle über sich selbst und den eigenen Lebensweg zu erlangen, die durch traumatische Ereignisse verloren gegangen scheint, ist ein wesentlicher Grundstein für die Heilung (Hester et al. 2023: 21) und kann beispielsweise auch durch das Rechtssystem erfolgen, indem „victim focused interventions, victim informed processes, as well as positive victim outcomes“ (Hester et al. 2023: 20) verfolgt werden. Inwiefern Strafverfahren Opfer-Überlebende beeinflussen und ob die Partizipation am Rechtssystem für komplex traumatisierte Opfer-Überlebende, insbesondere im Kontext von sexualisierter und häuslicher Gewalt, aus psychologischer Sicht sinnvoll ist, um Empowerment zu erfahren, ist auch nach Herman (2003) umstritten. Einerseits gibt es Belege dafür, dass eine aktive Auseinandersetzung mit dem Rechtssystem das Selbstwertgefühl stärken kann, was als Schritt des Empowerments interpretiert werden könnte. Voraussetzung hierfür sind korrekte, traumasensibel durchgeführte Strafverfahren. Nur solche können positive Effekte erzielen, indem sie Entlastung und eine Art Abschluss in Form von Gerechtigkeit bieten. (Volbert 2012: 197) Auch das unterstützende Verhalten der Richter*innen spielt diesbezüglich eine entscheidende Rolle: Ein empathischer und unterstützender Ansatz trägt wesentlich dazu bei, dass die Zeug*innen bzw. komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden ihre Erfahrungen insgesamt positiver bewerten (Volbert 2012: 200). Andererseits gilt für einige Betroffene, dass sie nach der Anzeige ihrer Unrechtserfahrung im Vergleich zu denjenigen, die den Rechtsweg meiden, größeren Stressoren ausgesetzt sind, was langfristig zu einer Verschlimmerung der durch das Delikt verursachten Symptomen führen kann, außerdem zu erhöhten Angstzuständen und Depressionen. (Herman 2003: 162; Volbert 2012: 197)

Als mögliche traumasensible Alternative zu traditionellen Rechtswegen mit potenziell psychisch belastenden Aspekten wird die sogenannte Restorative Justice (RJ) relevant, als Form des Empowerments. RJ – bekannt geworden durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrikas (Herman 2023: 118), die 1995 initiiert wurde, um die Menschenrechtsverletzungen aufzuklären, die während der Apartheid begangen wurden – stellt eine alternative Herangehensweise zum konventionellen Strafrecht dar, indem sie den

zwischenmenschlichen Schaden in den Vordergrund stellt, der durch Verbrechen verursacht wird, und nicht nur die rechtlichen Gesetzesverstöße betrachtet (Herman 2003: 163). „Restorative justice emerges as a theoretical-practical approach to the criminal legal system, in which the reparation of damage of the victim is a central point” (Nascimento et al. 2023: 1929), schreibt das Forschungsteam um Ana M. Nascimento, einer portugiesischen Wissenschaftlerin, die am Instituto de Medicina Molecular im Cell and Molecular Neuroscience Unit in Lissabon arbeitet und sich mit den psychologischen Auswirkungen restaurativer Gerechtigkeit auf Opfer-Überlebende beschäftigt (ResearchGate o.J.b). Im Team sind weiters Joana Andrade, portugiesische Promotionsstipendiatin der klinischen Psychologie an der Universität Minho in Portugal, mit dem Themenschwerpunkt auf Kriminaljustiz (ResearchGate o.J.g) und Andreia de Castro Rodrigues, portugiesische Professorin am ISPA Instituto Universitário in Portugal mit dem Fachgebiet der Rechtspsychologie und Gesundheitspsychologie (ResearchGate o.J.h). RJ entspringt einem flexibleren, ganzheitlichen und menschlicheren Gedankengang. Im Gegensatz zur traditionellen Auffassung, bei der ein Verbrechen als Gesetzesbruch angesehen wird, der die Bestrafung der Täter*innen nach sich zieht, betrachtet RJ das Verbrechen als eine Handlung, die Schaden für Einzelpersonen oder die Gemeinschaft verursacht hat. Folglich wird ein krimineller Akt als Verletzung der persönlichen Integrität und zwischenmenschlichen Beziehungen verstanden und genau an dieser Stelle zur Wiedergutmachung angesetzt. (Nascimento et al. 2023: 1929)

Für die erfolgreiche Durchführung von RJ-Programmen sind jedoch einige Voraussetzungen notwendig. Eine der wichtigsten ist, dass der*die Täter* seine*ihre Tat(en) und Schuld anerkennt und somit Verantwortung übernehmen will (Shapland et al. 2006: 507), ein Bedürfnis, welches von Opfer-Überlebenden formuliert wurde (siehe Kapitel 4.1.3. Verantwortungsübernahme). Eine weitere Voraussetzung ist, dass RJ-Ansätze individuell, aber basierend auf RJ-Strukturen mit professionellen Mediator*innen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die Strukturen und Prozesse eingehalten sowie eine sichere und faire Umgebung gewährleistet ist (Nascimento et al. 2023: 1930; Shapland et al. 2006: 507). Die genannten Voraussetzungen für RJ entsprechen dem Bedürfnis der komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden nach prozessbezogener Gerechtigkeit (siehe Kapitel 4.2.1. Prozessuale und ergebnisbezogene Gerechtigkeit) und der Anerkennung ihrer Glaubwürdigkeit (siehe Kapitel 4.2.3. Glaubwürdigkeit). „Thus, RJ practices require a unique and rigorous

framework, guided by a set of universal values, such as justice, solidarity and responsibility, respect for human dignity and truth.” (Nascimento et al. 2023: 1930)

In sogenannten ‚victim-offender-meetings‘ soll das Sicherheits- und Selbstwertgefühl der Opfer-Überlebenden wiederhergestellt werden, indem auf ihre emotionalen Bedürfnisse eingegangen wird. Die Treffen sind ein wesentlicher Bestandteil des informellen Gerechtigkeitsprozesses und tragen dazu bei, ein Gefühl der Selbstermächtigung, des Empowerments, zu fördern. (Nascimento et al. 2023: 1943) Dieser komplexe Prozess hilft ihnen, eine Art Gerechtigkeit zu erfahren. Diese definiert sich durch drei Aspekte: Erstens über die Informationsbereitstellung, was dazu beiträgt, ein Verständnis dafür zu entwickeln, was geschehen ist. Zweitens die Möglichkeit zu haben, sich selbst auszudrücken, indem die komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden ihre dominanten und teilweise überwältigenden Emotionen und Gedanken bezüglich des erlittenen Verbrechens mitteilen. Der dritte Aspekt bildet das durch RJ gestillte Bedürfnis nach Bestätigung und die Gewissheit, gehört zu werden. Diese drei Aspekte tragen, nach Unrechtserfahrungen und einer Aufarbeitung durch RJ, maßgeblich dazu bei, ein Gerechtigkeitsempfinden zu entwickeln. (Nascimento et al. 2023: 1942; Shapland et al. 2006: 509f)

Ziel ist der RJ es, eine Wiedergutmachung zu erreichen, die aus der Perspektive der Betroffenen notwendig ist, um ihre Situation „as right as possible“ (Herman 2003: 163) zu verbessern. Das umfasst Entschuldigung (siehe Kapitel 4.1.2. Entschuldigungen), Rehabilitation (siehe Kapitel 4.4.3. Rehabilitation) sowie Entschädigungen (siehe Kapitel 4.4.1. Reparation), um dadurch Heilung zu ermöglichen und auf diesem Wege sich von den Schmerzen und Auswirkungen der Tat(en) ein Stück weit zu befreien (Shapland et al. 2006: 505f). Auf diese Weise werden Täter*innen zur Verantwortung gezogen und verpflichtet, Wiedergutmachung gegenüber den Opfer-Überlebenden und ihrer Gemeinschaft zu leisten (Herman 2003: 163). „This innovative conception of crime (i.e., as an interpersonal transgression), intends to promote accountability (in a significant way), as well as the offenders’ moral obligation to repair the damage caused by their actions and to seek the restoration of the affected relationship.” (Nascimento et al. 2023: 1929f)

Eine systematische Literaturanalyse zeigt – trotz Risiken, die noch weiter unten in diesem Kapitel besprochen werden – positive Ergebnisse von RJ-Ansätzen. RJ-Mediationen können z.B. die Symptome der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) bei Opfer-Überlebenden erheblich lindern, im Vergleich zu denen, die konventionelle Rechtsprozesse

durchlaufen (Nascimento et al. 2023: 1930, 1940). Das hängt mitunter damit zusammen, dass das Erzählen von Traumata, wie es – als „safe and controlled exposure to the traumatic stimulus“ (Nascimento et al. 2023: 1941) – in den Praktiken des RJ traumasensibel vorgesehen ist, zur Heilung der komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden beiträgt und ihre Ängste und Sorgen verringert. Diese Reduktion ist besonders bezüglich „fear, anger, guilt, anxiety[, and] distress“ (Nascimento et al. 2023: 1940) zu beobachten. Viele Opfer-Überlebende berichteten, dass die Teilnahme an RJ-Verfahren ihnen half, Gefühle der Hilflosigkeit zu verringern, die durch den Viktimisierungsprozess entstanden waren, und das Gefühl von Sicherheit und Selbstwert zu erhöhen. Darüber hinaus förderte die Teilnahme an RJ-Verfahren „a sense of emotional overcome (closure)“ (Nascimento et al. 2023: 1941), das auf langfristiger Erleichterung und emotionaler Stärke basiert, um ihr Leben fortzusetzen. (Nascimento et al. 2023: 1941ff)

Trotz dieser vielversprechenden Ansätze weist RJ jedoch erhebliche Einschränkungen und potenzielle Risiken auf. In der Analyse des Forschungsteams um Hester (Hester et al. 2023) wird argumentiert, dass RJ-Ansätze häufig die inhärenten Probleme des strafrechtlichen und zivilrechtlichen Rechtssystems reproduzieren. Diese Ansätze tendieren dazu, bestehende Machtstrukturen zu bestätigen und aufrechtzuerhalten, was dazu führen kann, dass Opfer-Überlebende wieder reviktimisiert werden, was sie weiter schwächt. (Hester et al. 2023: 5f). Feministische Kritiker*innen halten deshalb RJ für die falsche Vorgehensweise bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, da auch RJ patriarchalen Machtdynamiken, wenn auch unbewusst, unterliegt (Herman 2023: 124).

RJ-Programme sind somit nur dann effektiv, wenn die Sicherheit des*der Opfer-Überlebenden und anderen potenziellen Zielgruppen gewährleistet ist – und patriarchale Muster ausgeschlossen werden können, was (beinahe) unmöglich ist. Keine betroffene Person kann sicher an solchen Programmen teilnehmen, solange der*die Täter*in die Möglichkeit hat, sie zu belästigen oder einzuschüchtern. RJ setzt voraus, dass der*die Täter*in seine*ihre Schuld selbst eingesteht und anerkennt. Viele Täter*innen sind jedoch nicht dazu bereit, es sei denn, ihnen drohen rechtliche Konsequenzen, die sie zur Kooperation zwingen. Somit sind RJ-Programme durch eine starke Abhängigkeit aller Beteiligten voneinander geprägt. (Herman 2003: 163; Herman 2023: 171f)

Als abschließende Gedanken, ob RJ ein gutes System anbietet, um Empowerment für komplex traumatisierte Opfer-Überlebende und Traumagerechtigkeit zu ermöglichen, lässt

sich festhalten: „we might have expected experiences of ‚restorative justice‘ approaches as alternatives to formal justice systems, but these were not obvious.” (Hester et al. 2023: 22, Herv. i. O.) RJ bietet zwar eine vielversprechende Alternative zu konventionellen strafrechtlichen Ansätzen, indem es den zwischenmenschlichen Schaden und die Wiedergutmachung in den Mittelpunkt stellt. Dennoch birgt es erhebliche Risiken, insbesondere die Gefahr der Retraumatisierung der komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden in einer patriarchalen Gesellschaft, sowie die Herausforderung, dass Täter*innen ihre Schuld (aufrichtig) anerkennen.

Zusammenfassend zeigte das Kapitel zur Selbstbestimmtheit, inwiefern Handlungsfähigkeit und Kontrolle für Menschen mit komplexer Posttraumatischer Belastungsstörung (kPTBS) essenziell sind. Immerhin fehlt ein solches Empfinden der Sicherheit und Kontrolle im Sinne einer Handlungsfähigkeit oftmals im Alltag, was durch therapeutische Unterstützung aber (wieder) erlernt und durch korrigierende Erfahrungen, getragen von der neuen, gesunden zwischenmenschlichen Ebene, geübt werden kann. Um ein Gefühl der Traumagerechtigkeit zu erleben, ist das Erfahren von Handlungsfähigkeit und Empowerment innerhalb strafrechtlicher Prozesse unabdingbar. Werden Strukturen ermöglicht, die das Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Einflussnahme auch in rechtlichen Verfahren ermöglicht, sind dadurch bedeutende Voraussetzungen für das Wohlbefinden und die Heilung der Betroffenen sowie deren Gerechtigkeitsempfinden gegeben. Idealerweise verleiht die Einbeziehung von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden in den Strafprozess ihnen ein Gefühl der Handlungsfähigkeit und unterstützt die Aufarbeitung des Üb-Erlebten. Häufig laufen Gerichtsprozesse diesen traumasensiblen Bedürfnissen jedoch zuwider, was zu psychischen Belastungen und Retraumatisierung führen kann. Restorative Justice (RJ) ist eine mögliche Alternative, die das Empowerment von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden fördern kann, indem das Programm zwischenmenschliche Schädigungen in den Fokus rückt und eine Wiedergutmachung ermöglicht. Dennoch birgt RJ auch Herausforderungen und Risiken bezüglich einer Kooperation aller Beteiligten und ob die Täter*innen ihre Schuld anerkennen. Die genannten Herausforderungen verweisen auf die Grundvoraussetzung einer transformierten, traumasensiblen und sozialen Gesellschaft, um das es im nächsten Kapitel explizit gehen wird.

4.4. Transformation zu sozialer Gerechtigkeit

Als letzte Gruppe der Bedürfnisse von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden, in Bezug auf die Hauptforschungsfrage, was Opfer-Überlebende mit einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) benötigen, um Traumagerechtigkeit zu erfahren, folgt eine Abhandlung zur Transformation zu sozialer Gerechtigkeit anhand der Detailforschungsfrage: Wie gestalten sich die spezifischen Bedürfnisse von Opfer-Überlebenden im Kontext von zwischenmenschlichen Traumaerfahrungen mit komplexer Traumafolgestörung, um eine tiefgreifende Transformation hin zu sozialer Gerechtigkeit zu erreichen, und welche Maßnahmen oder Veränderungen empfinden sie als essenziell, um diese Transformation zu fördern? Dabei werden zunächst die Bedürfnisse nach Reparationen (Kapitel 4.4.1.) behandelt, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) diskutiert werden. Im Anschluss wird der Schutz vor zukünftigen Schädigungen (Kapitel 4.4.2.) thematisiert, wobei der Sinn und Zweck von Strafen dargelegt und in Hinblick auf Traumagerechtigkeit diskutiert wird. Schließlich folgt die Erörterung des Bedarfs nach Rehabilitation (Kapitel 4.4.3.) der Täter*innen, wie es ein Bedürfnis von Opfer-Überlebenden ist, was im Kontext der gesamtgesellschaftlichen Verantwortungsübernahme zur Resozialisierung der Täter*innen diskutiert wird.

Das Kapitel startet mit einer Diskussion zum Bedürfnis nach Reparationen insbesondere finanzieller Art und was deren Erhalten an Positivem oder auch Negativem bei Opfer-Überlebenden auslöst.

4.4.1. Reparation

Das Unterkapitel untersucht die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) im Schutz und der Wiedergutmachung für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen wie sexualisierter Gewalt im Hinblick auf deren Bedürfnis nach Reparationen. Grundlage bildet das Römische Statut, insbesondere Artikel 68, der Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer-Überlebenden festlegt, sowie Artikel 75, der Wiedergutmachung durch Rückerstattung, Entschädigung und Rehabilitierung beschreibt.

International ist anerkannt, dass Betroffene von Menschenrechtsverletzungen wie sexualisierter und häuslicher Gewalt das Recht auf umfassende Aufklärung der zugrunde liegenden Umstände sowie auf Gerechtigkeit und Wiedergutmachung haben (von Gall 2014: 262). Allerdings besteht die Möglichkeit, dass gerichtliche Urteile das erlittene Unrecht nicht vollständig erfassen können (von Gall 2014: 262), denn in Bezug auf Wiedergutmachung

stellen sich grundlegende Fragen sowohl aus rechtlicher Perspektive als auch aus Sicht der Opfer-Überlebenden, auf die nun eingegangen wird.

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) zählt zu den größten Erfolgen „der internationalen Entwicklung der Menschenrechte“ (Nowak 2008: 206) und formuliert in dem ihm zugrunde liegenden Vertrag, dem Römische Statut, in Artikel 68 den Schutz von Opfer-Überlebenden und Zeug*innen „und ihre Teilnahme am Verfahren“ (Vereinte Nationen 1998: Art. 68) sowie in Artikel 75 Absatz 1, die Wiedergutmachung für Opfer-Überlebende. Die Grundsätze für den Schutz sind:

„[...] geeignete Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, des körperlichen und seelischen Wohles, der Würde und der Privatsphäre der Opfer und Zeugen. Dabei zieht der Gerichtshof alle maßgeblichen Umstände in Betracht, namentlich Alter, Geschlecht [...] und Gesundheitszustand sowie die Art des Verbrechens, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, soweit es mit sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt oder Gewalt gegen Kinder zusammenhängt.“ (Vereinte Nationen 1998: Art. 68, Abs. 1)

Die durch das Römische Statut genannten traumasensiblen Maßnahmen umfassen einige der durch komplex traumatisierte Opfer-Überlebende angesprochene und in den bisherigen Kapiteln diskutierten Bedürfnisse, wobei die Umsetzung einer solch traumasensiblen Praxis, wie sie der IStGH vorsieht, nur solange möglich ist, wie sie einen fairen Prozess für alle Parteien garantiert und weder Seite der Kläger*in noch der Angeklagten ergreift. „Diese Maßnahmen dürfen die Rechte des Angeklagten sowie die Fairness und Unparteilichkeit des Verfahrens nicht beeinträchtigen oder damit unvereinbar sein.“ (Vereinte Nationen 1998: Art. 68, Abs. 1)

Neben dem Schutz der Opfer-Überlebenden legt der IStGH außerdem für Betroffene von Verbrechen eine Wiedergutmachung fest, welche Rückerstattung, Entschädigung und Rehabilitation umfasst (Vereinte Nationen 1998: Art. 75, Abs. 1).

Auch die im Dezember 2005 von der Generalversammlung auf der 64. Plenarsitzung der Vereinten Nationen angenommenen Richtlinien zum Recht der Opfer-Überlebenden schwerer Menschenrechtsverletzungen auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung, die trotz ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit einen wichtigen Grundsatz der Menschenrechte darstellen, stimmen mit den Prinzipien des IStGH überein: Restitution, Rehabilitation, Kompensation

und ergänzen es noch um die Satisfaktion. Manfred Nowak, österreichischer Professor an der Universität Wien für internationales Recht und Menschenrechte, außerdem ehemaliger UN-Sonderberichterstatter (Nowak 2012: 659), beschreibt alle vier Punkte der Wiedergutmachung folgendermaßen: Die erste Form ist die Restitution, eine Rückübertragung, welche beispielsweise dadurch charakterisiert ist, enteignetes Eigentum rückerstattet zu bekommen. Die zweite Form ist die Rehabilitierung, eine Wiederherstellung von Fähigkeiten, welche eine „medizinische, psychologische, soziale und rechtliche“ (Nowak 2008: 210) Ebene der Wiedergutmachung inkludiert. Die dritte Form, welche insbesondere im anschließenden Abschnitt in Bezug auf das Bedürfnis nach Reparationen für komplex traumatisierte Opfer-Überlebenden nach sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt diskutiert wird, ist die Kompensation, was „finanzielle Entschädigung für den zugefügten materiellen und immateriellen Schaden, Leiden und Schmerzen“ (Nowak 2008: 210) umfasst. Die letzte Form der Wiedergutmachung ist die Satisfaktion. Darunter wird unter anderem die strafrechtliche Verfolgung der Täter*innen verstanden und weitere „Garantien der Verhütung ähnlicher Menschenrechtsverletzungen in der Zukunft“ (Nowak 2008: 210), was ebenfalls den Bedürfnissen von Opfer-Überlebenden entspricht (siehe Kapitel 4.4.2. Schutz vor zukünftigen Schädigungen). (Nowak 2008: 210; Vereinte Nationen 2005: Abs. IX, Abs. 18-23)

Forschungsergebnissen (Hester et al. 2023) zufolge werden Reparationen von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden als ein Weg – jedoch schwer zu erlangen – zur Traumagerechtigkeit genannt. Eine ‚financial justice‘ wird für Betroffene von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt insbesondere dann bedeutend, um ihr (Über)leben, möglicherweise mit Traumafolgestörungen, finanziell bewältigen zu können (Hester et al. 2023: 13). Demzufolge stellen Reparationen eine zentrale Komponente der Traumagerechtigkeit dar, wobei ihre Auswirkungen und Wirksamkeit individuell stark variieren können.

Die Interviews bzw. Ergebnisse von Herman (2023) und dem Forschungsteam um Hester (2023) verweisen auf einige diverse und auch kontroverse Sichtweisen auf finanzielle Wiedergutmachung. Auf der einen Seite beschreibt ein männlicher Interviewpartner von Herman im Einklang mit den Ergebnissen des Forschungsteams um Hester (2023):

„The idea of money does mean something. That was the day the system acknowledged the damage to me, valued me.” (Herman 2023: 88)

Auf der anderen Seite hebt Herman jedoch explizit hervor, dass für einige Opfer-Überlebende eine finanzielle Entschädigung der falsche, auch schädigende Weg ist.

„Some said that no amount of money could compensate for the harm; for them, the idea of monetary damages felt almost like a vulgar insult. Others said that accepting money from the perpetrator would make them feel compromised, as though they had been bought off.” (Herman 2023: 146)

Ein möglicher Lösungsansatz wäre deshalb, die Reparationen über institutionalisierte Programme den Opfer-Überlebenden, nicht direkt, aber indirekt, zur Verfügung zu stellen, so dass sie ihren erschwerten Lebensalltag als auch ihren Heilungsweg, finanziell bewältigen können. „In this manner, perpetrators *as a group* are required by the community to make amends to victims *as a group*, without a need for face-to-face encounters between individual perpetrators and victims.” (Herman 2023: 147f, Herv. i. O.) Unabhängig davon ist Geld nicht „the main thing that most survivors think of when they try to imagine what would make things right for them” (Herman 2023: 146). Das lässt sich mit folgendem Umstand erklären:

Im klassischen Sinn zielt die (finanzielle) Reparation darauf ab, einen Zustand *vor* einem Vergehen wiederherzustellen, was jedoch nach der Aussage einer Opfer-Überlebenden unmöglich ist, da Traumatisierung einer „life sentence” (Herman 2023: 147) gleicht, was nicht wiedergutmachen ist. Dennoch lautet die Theorie: „Reparation is doing something to repair the harm resulting from the abuse and may thus involve something offered to the victim-survivor”. (Hester et al. 2023: 12) Reparationen sind Kompensationsversuche und umfassen Maßnahmen zur Wiedergutmachung des etwa durch sexualisierten Missbrauch entstandenen Schadens, welcher dann durch beispielsweise finanzielle Entschädigung oder das Unterstützen von Therapien beglichen werden soll (Hester et al. 2023: 13). Das inkludiert Kosten für Arztbesuche und/oder Psychotherapie, was jedoch nicht die finanziellen Schäden einschließt und wiedergutmacht, die aufgrund der Traumatisierung auf komplexerer Ebene stattfinden, wie beispielsweise ein Karriereeinbruch während der „lost years” (Herman 2023: 146). Gleiches gilt für die nachhaltig zerstörte Bindungsfähigkeit, die beispielsweise bei Betroffenen von KPTBS auftritt. Eine Wiederherstellung ihrer Fähigkeit, emotionale zwischenmenschliche Beziehungen aufrechtzuerhalten und Strategien der

Beziehungsvermeidung zu überwinden, kann nicht allein durch Reparationszahlungen erreicht werden.

Trotz positiver Ansätze und Intentionen von Institutionen wie dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) und anderen Maßnahmen zum Schutz von Opfer-Überlebenden sowie zur Reparation und Wiedergutmachung bleibt die tatsächliche Funktionalität dieser Bemühungen eingeschränkt. Während solche Maßnahmen zweifellos wünschenswert und beiträgend zur Traumagerechtigkeit sein können, reichen sie insbesondere für Menschen mit komplexer Posttraumatischer Belastungsstörung (kPTBS) nicht aus, um vollständige Heilung und Gerechtigkeit zu erfahren. Dies wird auch im Hinblick auf das nächste Kapitel deutlich, da selbst gute Theorien im Sinne von Gesetzestexten in der Praxis oft an ihre Grenzen stoßen. Das Bedürfnis nach Bestrafung der Täter*innen und das Wissen um zukünftige Sicherheit, was nachstehend untersucht wird, sind Beispiele dafür.

4.4.2. Schutz vor zukünftigen Schädigungen

Im vorliegenden Unterkapitel wird das Bedürfnis komplex traumatisierter Opfer-Überlebender nach Schutz vor zukünftigen Schädigungen im Kontext des Strafrechts beleuchtet. Dabei wird die gesamtgesellschaftliche Verantwortung hervorgehoben, die notwendig ist, um Traumagerechtigkeit zu ermöglichen.

Immerhin schildern Opfer-Überlebende, dass „protection from future harm” (Hester et al. 2023: 8) Teil ihres sozialen Gerechtigkeitsempfindens ist, wobei sich dieser Schutz nicht nur auf sie selbst bezieht, sondern auch auf den Schutz vor zukünftigen, weiterer Schädigungen anderer Personen: „[T]o prevent future harm both for themselves and others” (Hester et al. 2023: 19). Dies führt dazu, dass Gerechtigkeit für viele darin besteht, sowohl sich selbst als auch andere potenziell betroffene wie beispielsweise ihre Kinder vor weiterem Schaden in einer sexistischen und manipulativen Gesellschaft zu schützen. (Hester et al. 2023: 13f) Deswegen ist es Betroffenen unverständlich, wenn selbst bei schwerwiegenden Verbrechen wie Kindesmissbrauch Täter*innen nicht angemessen bestraft werden (Hester et al. 2023: 15). Wenn keine rechtlichen Sanktionen gegen Täter(*innen) verhängt werden, befürchten Betroffene zum einen negative Auswirkungen auf sich selbst, da sie sich vom Rechtssystem im Stich gelassen fühlen. Zum anderen fürchten sie, dass ein Freispruch die gesellschaftliche Wahrnehmung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt verändert und als logische Konsequenz legitimierend für derartige Gewaltakte interpretiert werden könnte. (Hester et al. 2023: 18f) Diese Sorge unterstreicht das Bedürfnis nach Schutz vor zukünftigen

Schädigungen von Opfer-Überlebenden mit langfristigen und/oder wiederholten traumatischen Erfahrungen, empfinden sie sich doch gerade durch Rechtssysteme vor den Täter*innen zu wenig geschützt. Dabei ist „protection from harm [...] a basic and necessary component of justice for many victim-survivors” (Hester et al. 2023: 13). Eine sichere Zukunft für sich selbst und andere kann theoretisch durch den Zweck der Strafe, die unter anderem auf Prävention ausgerichtet ist, ermöglicht werden.

Der Zweck von Strafen lässt sich in drei Hauptkategorien einteilen: Erstens die Vergeltung, zweitens die Prävention und drittens die Bestrafung im Sinne einer Rehabilitation und Resozialisierung, die nachstehend jeweils beschrieben und in Hinblick auf das Bedürfnis von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden nach Bestrafung der Täter*innen diskutiert werden.

Der erste Zweck von Strafe umfasst die klassisch vergeltende Theorie von Bestrafung und besagt, dass die Schädigung, die durch ein Verbrechen – womöglich auch an einem anderen Menschen – verursacht wurde, durch die Schädigung der Täter*innen ausgeglichen werden muss. Das Alte Testament bzw. die Lutherbibel beschreibt es in ihrer christlichen Rechtsordnung als: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ (Lutherbibel 2017, 2. Mose 21, 24). Dieser Ansatz zielt darauf ab, das Gleichgewicht wiederherzustellen, das durch die Taten der Täter*innen gestört wurde. Die Idee dahinter basiert auf einem Kompensationsversuch, durchgesetzt durch Strafen im Sinne einer Vergeltung. (Escamilla Castillo 2010: 460f) „This idea of retribution, or payment, which must be ancestral, is firmly rooted in public opinion” (Escamilla Castillo 2010: 461), schreibt Manuel Escamilla Castillo, Professor der Rechtsphilosophie mit den Schwerpunkten auf Menschenrechte von der Universidad de Granada (Universidad de Granada o.J.).

Entgegen der weit verbreiteten gesellschaftlichen Annahme haben Opfer-Überlebende ein geringes Interesse an Vergeltung (Hester et al. 2023: 19), wobei die Intensität des Rachebedürfnisses davon abhängt, wie aufrichtig Opfer-Überlebende die Reue bzw. eine Entschuldigung des*der Täter*in wahrnehmen (Nascimento et al. 2023: 1942). Paradoxerweise äußern Betroffene eher Sorgen vor möglichen Racheakten und Vergeltungsmaßnahmen von Seiten der Täter(*innen) oder ihren (männlichen) Familienmitgliedern. (Hester et al. 2023: 19) Sie selbst erklären, dass „attempts at seeking justice are not a form of retribution, retaliation, pay-back, revenge etc” (Hester et al. 2023: 19). Das Gegenteil ist der Fall: „The majority of informants did not endorse conventional

aims either of punishment or of rehabilitation. Contrary to general expectation, most informants were not particularly interested in seeing their perpetrators suffer; punishment for its own sake was not a high priority.” (Herman 2005: 589) Bleiben allerdings die genannten „conventional aims” (Herman 2005: 575) und/oder aufrichtige Entschuldigungen und Bekundungen der Reue aus, schilderten einige komplex traumatisierte Opfer-Überlebenden, dass ihnen ein tiefes Gefühl von Gerechtigkeit widerfährt, wenn das Schicksal oder Karma, ohne dass ihr eigenes Handeln erforderlich ist, Gerechtigkeit walten lässt (Hester et al. 2023: 19).

Der zweite Zweck von Strafe bildet eine präventive Funktion. Bestrafungen sollen demnach ihren Sinn nicht mehr in der Vergeltung finden, sondern vorbeugend wirken. (Escamilla Castillo 2010: 460) „In this theory, the purpose of punishment is to prevent the commission of crime. This, too, is an age-old theory.” (Escamilla Castillo 2010: 462) Den Weg der Prävention arbeitet auch Herman (2023: 191-220) als ein Bedürfnis von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden heraus und kategorisiert dies bereits als Prozess des Heilens. Schließlich sollen zukünftige Schädigungen verhindert und nachhaltige Veränderungen gefördert werden, um ein erneutes Auftreten von Ungerechtigkeiten zu unterbinden, beispielsweise durch Gesetzesänderungen (Herman 2023: 192).

Für die Entwicklung einer präventiv agierenden traumagerechten und traumasensiblen Gesellschaft zum Schutz von potenziellen Opfern und Opfer-Überlebenden von man-made-disasters ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Exekutive, Legislative, Judikative, NGOs und der Zivilgesellschaft unerlässlich. Keupp erklärt, dass er für einen solchen Wandel, hin zu einer Prävention von Straftaten ausgerichtete Gesellschaft, einen Aufarbeitungsprozess für unabdingbar hält, damit Prävention nachhaltig und auf gesellschaftlicher Ebene gelingen kann (Keupp 2019: 592). Als notwendig beschreibt er dafür drei Schritte, die in engem Zusammenhang stehen. Erstens gilt es eine individuelle Aufarbeitung zu unterstützen und Opfer-Überlebende dazu zu ermutigen, das Schweigen zu brechen, was unmittelbar mit einer notwendigen, gesellschaftlichen Traumasensibilität einhergeht. Zweitens wird die institutionelle Aufarbeitung genannt, insbesondere im Hinblick auf die Vergangenheit. Dies impliziert beispielsweise eine Verantwortungsübernahme seitens Regierungen, Bildungseinrichtungen, Religionsgemeinschaften, Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Vereinen und Unternehmen. Drittens ist die gesellschaftliche Aufarbeitung und eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung angesprochen. (Keupp 2019: 596f) Durch die genannten Verantwortungsübernahmen bezüglich der Aufarbeitung von gesellschaftlichen

oder auch politischen Missständen könnte ein Wandel stattfinden, der nachhaltig präventiv wirkt und dem Bedürfnis von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden nach einer Transformation zur sozialen Gerechtigkeit nachkäme, sowie es auch der folgende Zweck von Strafe vorsieht.

Als dritten Zweck wird Strafe im Rahmen der Rehabilitationsperspektive als Maßnahme zur Wiedereingliederung der Täter*innen in der Gesellschaft verstanden. „Rehabilitation and social reintegration in society are produced simultaneously.” (Escamilla Castillo 2010: 463) Dieser Ansatz betrachtet die Gesellschaft als übergeordneten Organismus, von dem der*die Straftäter*in aufgrund von Defiziten ausgeschlossen wurde. Durch Maßnahmen wie Bildungsangebote „or re-education” (Escamilla Castillo 2010: 463) zielt dieser Ansatz darauf ab, eine Resozialisierung zu ermöglichen und das Streben nach Wiederherstellung von Normalität zu fördern. (Escamilla Castillo 2010: 462f)

Rehabilitation (siehe unten Kap. 4.4.3.) steht im Einklang mit dem Bedürfnis von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden. Es geht ihnen nicht darum, eine Strafe im Sinne von Vergeltung zu erstreiten, sondern um eine Strafe, die zur Rehabilitation von Täter*innen führt: „most of those I interviewed seemed remarkably uninterested in punishment [...] they much preferred the idea of rehabilitation to punishment” (Herman 2023: 110). Was darauf hinweist, dass das Bedürfnis nach Wandel, Einsicht und persönlicher Veränderung seitens der Täter*innen für Opfer-Überlebende ein wesentlicher Bestandteil von Traumagerechtigkeit ist (Hechler et al. 2022: 1013).

Um jedoch eine solche Gerechtigkeit auf gesellschaftlicher Ebene zu ermöglichen, ist unter anderem ein umfassender Prozess der Enttabuisierung notwendig: „Enttabuisierung gehört zu den Selbstverständlichkeiten einer sich als aufgeklärt begreifenden Gesellschaft.” (Keupp 2019: 591) Alles Weitere wäre ein komplizitäres Schweigen, das Täter*innen schützt und Betroffene isoliert (Keupp 2019: 591) – und auf die gesamtgesellschaftliche Verantwortung von Traumagerechtigkeit verweist. Keupp erkennt, dass „[d]ie Bereitschaft, Menschenrechtsverletzungen wahrzunehmen und zu thematisieren” (Keupp 2019: 591) steigt. Das liegt mitunter daran, dass sich viele Opfer-Überlebende mit komplexen Traumaerfahrungen wie sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt in Organisationen oder der Politik engagieren, um für andere zu kämpfen, da sie selbst oft keine Gerechtigkeit erfahren haben, was das starke Bedürfnis nach sozialer Transformation, auch im Sinne einer sichereren und gerechteren Gesellschaft, zeigt (Hester et al. 2023: 15). „For many, the crime

determined or changed a life path. Several informants had found a way to make meaning out of their experience through a career of service to other survivors.” (Herman 2005: 580) Dies verdeutlicht, dass für die Betroffenen individuelle Gerechtigkeit nicht von der Vorstellung einer gerechten Gesellschaft zu trennen ist: „Getting individual justice was not seen therefore as something separate from living in a just society.” (Hester et al. 2023: 16). Dabei wird als soziale Transformation nicht nur das Entstehen von Opfer-Überlebenden für andere Opfer-Überlebende verstanden, sondern auch ganz aktiv der Aufruf nach Verantwortungsbewusstsein in Bezug auf die Täter*innen gefordert. Betroffene betonen, dass wahre Gerechtigkeit nur dann erreicht werden kann, wenn Täter(*innen) ebenfalls Verantwortung übernehmen und sich einem Lernprozess unterziehen. (Escamilla Castillo 2010: 463) Nur durch diese aktive Auseinandersetzung mit ihren Taten und deren Konsequenzen kann eine tiefgreifende und nachhaltige gesellschaftliche Veränderung stattfinden (Hester et al. 2023: 16) die einen Schutz vor zukünftigen Schädigungen ermöglicht.

Zusammenfassend ist der Schutz vor weiteren Schädigungen für Opfer-Überlebende nicht nur für sie selbst wichtig, sondern auch für den Schutz anderer. Der strafrechtliche Zweck umfasst neben der klassischen Vergeltung auch präventive und rehabilitative Funktionen. Diese theoretischen Ansätze stimmen grundsätzlich mit den Bedürfnissen der Betroffenen überein. In der Praxis jedoch wird diesen drei Zielen – Vergeltung, Prävention und Rehabilitation – nicht immer gleichermaßen gerecht.

Abschließend wird das nächste Kapitel auf den dritten Strafzweck eingehen und das letzte der vorerst herausgearbeiteten Bedürfnisse von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden betreffen: Die Rehabilitation von Täter*innen.

4.4.3. Rehabilitation

Die Rehabilitation von Täter*innen ist ein zentrales Bedürfnis komplex traumatisierter Opfer-Überlebenden von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt (Herman 2023: 167). Rechtssysteme investieren jedoch insbesondere in die klassische Bestrafung und Inhaftierung von Straftäter*innen und zu wenig in deren Rehabilitation bzw. Resozialisation, so dass dieser Aspekt der Traumagerechtigkeit für Opfer-Überlebende derzeit noch visionär bleibt. Nichtsdestotrotz gibt es Programme, die eine Rehabilitation und Resozialisation verfolgen, welche beispielhaft im Anschluss aufgeführt werden.

Bei diesen Programmen darf der Fokus nicht ausschließlich auf einer Bestrafung der verurteilten Täter*innen liegen, sondern muss zusätzlich auch gesellschaftliche Missstände beinhalten, die das Risiko von Straftaten erhöhen. Des Weiteren sollen darin auch die Dunkelziffern von Delikten, wie sexualisierter und häuslicher Gewalt, verringert werden. Ziel eines solch präventiven Vorgehens wäre, nicht nur diejenigen zu rehabilitieren, die bereits Straftaten begangen haben, sondern auch die Entstehung dieser Straftaten zukünftig zu verhindern.

Wird allerdings nach Straftaten den Bedürfnissen von Opfer-Überlebenden für ein Erfahren von Traumagerechtigkeit nachgegangen, müsste unter anderem (siehe Kapitel 4. Bedürfnisse von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden) einer Rehabilitation der Täter*innen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Täter*innen-Rehabilitationsprogramme sind allerdings komplex mit vielen ineinandergreifenden Teilen organisiert, sie müssen sowohl die Ziele der psychischen Gesundheit als auch das Strafrecht ausgewogen berücksichtigen (Herman 2023: 174). Erschwerend ist außerdem, dass kaum ein*eine Täter*in aus freien Stücken an Rehabilitationsprogrammen teilnimmt. Es sind fast ausschließlich gefängnisbasierte Programme, die eine Rehabilitation ermöglichen, da weder Bewährung noch alleinige Behandlung sich als effektiv erwiesen haben. Vielmehr ist die Kombination aus Täter*innenprogrammen und aktiver gerichtlicher Aufsicht wirksam bei der Reduzierung von Rückfällen (Herman 2023: 175, 181). Nichtsdestotrotz, der aktuelle Stand der Forschung zeigt, dass selbst die besten gefängnisbasierten Programme noch stark verbesserungswürdig sind. Besonders bei Wiederholungstäter*innen bietet die Behandlung keine verlässliche Garantie dafür, dass sie sicher in die Gemeinschaft zurückkehren können. (Herman 2023: 181)

Dennoch werden Erfolge aus einigen kleinen, gemeinschaftsgeleiteten Programmen berichtet. In solchen Programmen wird eine alternative moralische Gemeinschaft geschaffen, die die Verantwortung für die Beendigung der Gewalt vollständig übernimmt (Herman 2023: 176). Ein Beispiel ist das in den USA von ‚Men Stopping Violence‘ entwickelte Gemeinschaftsmodell der Verantwortlichkeit. Es beginnt mit der Behandlung einzelner Straftäter*innen, endet aber nicht dort; vielmehr erweitert es sich zu Bildungsmaßnahmen für sozialen Wandel, indem es Täter*innen ermöglicht, ihr eigenes Verständnis des angerichteten Schadens zu vertiefen und dadurch zur Reparatur der Gemeinschaft beizutragen (Herman 2023: 186).

Ein weiterer erfolgreicher Ansatz ist das Treffen von Opfer-Überlebenden mit Täter*innen in einer Sexualstraftäter*innen-Therapiegruppe – das Originalbeispiel und ursprüngliche Programm bezieht sich auf Erfahrungen mit Männern als Täter und Frauen als Opfer-Überlebende. Dieses Modell basiert darauf, dass, solange die Opfer-Überlebenden die Täter*innen als Gefahr sehen, sie weiterhin Angst vor ihnen haben und sie als nahezu übernatürlich mächtig wirken. Durch die Teilnahme an der Selbsthilfegruppe erkennen Opfer-Überlebende allerdings, dass vor allem die Täter*innen – es müssen nicht ihre eigenen Täter*innen sein – zum einen Angst vor ihnen, den Betroffenen und ihrem berechtigten Zorn haben, zum anderen aber auch vor der eigenen unverarbeiteten Scham. Dies wurde dann als neue Form der restaurativen Gerechtigkeit aufgegriffen. Wissenschaftlich ist das Modell allerdings noch nicht umfassend geprüft, so dass keine Ergebnisdaten dazu vorliegen. (Herman 2023: 186)

Die Rehabilitation und Resozialisierung von Täter*innen, insbesondere im Hinblick auf Traumagerechtigkeit, bleibt ein vielschichtiges und komplexes Feld, das sowohl gesellschaftliche Entwicklung als auch intensive wissenschaftliche Forschung erfordert. Initiativen, die Täter*innen durch Rehabilitation ihre eigene Verantwortlichkeit erkennen lassen und einen Prozess des Lernens und der Reflexion fördern, bieten jedoch vielversprechende Ansätze. Diese Programme ermöglichen es den Täter*innen, sich tiefergehend mit ihrem Handeln und dessen Folgen auseinanderzusetzen, während eine umfassende Rehabilitation sowohl auf individueller Ebene als auch durch die Schaffung einer unterstützenden und verantwortungsvollen Gemeinschaft erfolgt. Solche Gemeinschaften sind bereit, sich den sozialen, gesellschaftlichen und politischen Missständen zu stellen. Opfer-Überlebende komplexer Traumaerfahrungen, wie sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt, verstehen dies als einen Weg zur sozialen Gerechtigkeit.

Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf die Transformation zur sozialen Traumagerechtigkeit sagen, dass Reparationen, wenn sie durch rechtliche Maßnahmen traumasensibel umgesetzt werden, einem grundlegenden Bedürfnis von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden nachkommen. Gleichzeitig gilt es, einen solchen Ansatz kritisch zu betrachten, um zu verhindern, dass Täter*innen sich einfach von ihrer Schuld freikaufen können, ohne Verantwortung zu übernehmen. Andernfalls würde dies bei den Betroffenen nur ein verstärktes Gefühl der Ungerechtigkeit und zusätzliche psychische Belastung hervorrufen.

Im Hinblick auf den Schutz vor zukünftigen Schädigungen als Teil einer Transformation hin zu sozialer Gerechtigkeit muss hervorgehoben werden, dass klassische Strafen im Sinne von Vergeltung nicht dem primären Bedürfnis von Opfer-Überlebenden entsprechen. Stattdessen sind Maßnahmen erforderlich, die eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung für die Prävention von sexualisierten und/oder häuslichen Delikten übernehmen. Dazu gehört, dass rechtliche Maßnahmen ihren Beitrag leisten, ebenso wie diverse Institutionen und die Zivilgesellschaft. Diese umfassenden Ansätze sind entscheidend, um zukünftige Schädigungen wirksam zu verhindern und nachhaltigen Schutz zu gewährleisten.

Auch das Bedürfnis von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden nach Rehabilitation und Resozialisation der Täter*innen im Rahmen einer Transformation zur sozialen Gerechtigkeit ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen. Entsprechende Programme, die darauf abzielen, Einsicht und Reflexion über begangene Taten zu fördern, insbesondere im Rahmen der empathischen Verantwortungsübernahme, haben sich in Verbindung mit strafrechtlichen Maßnahmen bisher als vielversprechend erwiesen. Dennoch muss noch einiges an Forschung in den Bereichen Rehabilitation und Resozialisation von Täter*innen unternommen werden, um die nachhaltigen Effekte dieser Maßnahmen vollständig erkennen zu können.

Um die weitreichenden Ergebnisse der bisherigen Diskussionen greifbar und in Bezug zu weiteren Forschungsinteressen zu setzen und einen Bezug der Erkenntnisse zu den internationalen Entwicklungen zu setzen, folgt anschließend und abschließend das Fazit sowie der Ausblick der vorliegenden Arbeit.

5. Fazit und Ausblick

In der vorliegenden Arbeit wurden die Bedürfnisse von Opfer-Überlebenden mit einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) nach sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt in Bezug auf Traumagerechtigkeit mit einem Fokus auf rechtlichen Prozessen und dessen Strukturen untersucht. Konkret wurde in Fachliteratur und publizierten Studien recherchiert, welche Bedürfnisse Betroffene von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt ausdrücken, um ein Erleben von Traumagerechtigkeit für möglich zu halten. Dazu diente die Hauptforschungsfrage: Was brauchen Opfer-Überlebende, die mit einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) (über)leben, um Traumagerechtigkeit zu erfahren?

Dies beantwortete ich insbesondere mit der Forschung Judith Lewis Hermans (2005; 2023), der US-amerikanischen Psychiaterin und Professorin für klinische Psychologie und insbesondere Begründerin der kPTBS (GoodTherapy o.J.) und der des britischen Forschungsteams um Marianne Hester (2023), Professorin für Gender, Gewalt und internationale Politik an der University of Bristol (Hester et al. 2023: 1). Resümierend umfasst Traumagerechtigkeit das Erfüllen der Bedürfnisse von Betroffenen, wie anhand der Detailforschungsfragen erarbeitet, eine gesellschaftliche, politische sowie rechtliche Bandbreite, von der gesellschaftlichen Anerkennung der Unrechtserfahrung und traumasensibler rechtlicher Gerechtigkeit, über Selbstbestimmtheit bis hin zur Transformation zu sozialer Gerechtigkeit. Eine solch umfassende Gerechtigkeit aus traumasensibler Perspektive beschreibt die vorliegende Arbeit als sogenannte Traumagerechtigkeit.

Diese inkludiert auch eine respektvolle und traumasensible Wortwahl. In Bezug auf die Begrifflichkeiten ‚Opfer‘ bzw. ‚Überlebende*r‘ habe ich mich, um einer Stigmatisierung möglichst zu entweichen, auf den Begriff der ‚Opfer-Überlebenden‘ festgelegt, nachdem der Begriff eine vielschichtige Wahrnehmung der Betroffenen ermöglicht, unter anderem ihrer Stärke und Resilienz, nachdem sie ein tägliches Überleben mit traumatischen Erfahrungen bewältigen. Die Notwendigkeit dafür resultiert daraus, dass Begrifflichkeiten bestimmte Assoziationen zugrunde liegen. Genderkonstrukte beeinflussen beispielsweise die begriffliche Wahrnehmung von ‚Opfern‘ und Täter*innen, da erstere eher als schwach und hilflos und somit eher mit dem Frausein* assoziiert werden, als Männer*, denen eher eine

Zuschreibung als Täter, wiederfährt. Obwohl dieses Erfassen die tatsächlichen Verhältnisse wiedergibt, ist es doch von Stereotypen geprägt. So können die Verhältnisse auch umgekehrt sein, ergo eine Frau* Täterin sein und ein Mann Opfer bzw. Opfer-Überlebender. Außerdem können Opfer-Überlebende auch zu Täter*innen werden – ein Schlagwort ist an dieser Stelle ‚transgeneracionales Trauma‘, was im Rahmen der vorliegenden Arbeit aufgrund des Umfangs und des Forschungsschwerpunktes keinen Platz gefunden hat.

Unabhängig davon bleibt die Tatsache bestehen, dass das Überleben eines psychischen Traumas, insbesondere in Form von man-made-disasters wie sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt, die innere Welt der Betroffenen nachhaltig erschüttert. Sie führen zu einem grundlegenden Vertrauensverlust, sowohl in sich selbst als auch in andere, wodurch die Betroffenen sich schutzlos und hilflos fühlen. Dies führt dazu, dass sie ihr Empfinden von Selbstwirksamkeit verlieren und intensiven, oft überwältigenden Schmerz erfahren. Mitunter kann jeder Aspekt des Lebens davon geprägt sein, insbesondere wenn Traumafolgestörungen entwickelt wurden, die mit krassen Symptomen und dementsprechend starken Überlebensstrategien Betroffene überleben lassen. Dabei gilt es festzuhalten, dass eine Entwicklung einer Traumafolgestörung – wie auch die kPTBS – nicht automatisch auf eine (langanhaltende und/oder wiederholte zwischenmenschliche) Traumaerfahrung auftritt, sondern von einigen Komponenten, wie z.B. den Ressourcen des sozialen Umfeldes und der eigenen entwickelten Resilienz, abhängt.

Entwickeln Opfer-Überlebende allerdings eine komplexe Traumafolgestörung, so ist eine Diagnose der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) erstmalig seit 2022 durch die Anerkennung der ICD-11 möglich. Während die ICD-11 die kPTBS in ihrem Diagnoseschlüssel als eigenständige psychische Krankheit beschreibt – weswegen die vorliegende Arbeit sich an der Definition der ICD-11 bzw. der Weltgesundheitsorganisation (WHO) orientiert –, integriert die DSM-5 die charakteristischen ‚komplexen‘ Symptome der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (kPTBS) in die Diagnose der ‚einfachen‘ Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), was beispielsweise von der Begründerin der kPTBS, Judith Lewis Herman, kritisiert wird.

Sie war schließlich diejenige, die die komplexe PTBS als eigenständige Form der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) erkannte und ihre spezifischen zusätzlichen Symptome beschrieb und sich für deren offizielle Anerkennung einsetzte. Während die ‚einfache‘ PTBS – ausgelöst durch Unfälle und Naturkatastrophen, aber auch Gewalttaten –

durch die Hauptsymptome der Intrusion, der Übererregung und der Vermeidung charakterisiert ist, ist die kPTBS um drei weitere Symptome ergänzt: Affektregulationsstörungen, negative Selbstwahrnehmung und Beziehungsstörungen. Sie ist eine Folge von langanhaltenden und/oder wiederholten extremen Traumata, explizit durch menschliches Vergehen hervorgebracht, vor allem – aber nicht ausschließlich – in der Kindheit. Die Symptome können auch noch Jahre nach der Traumatisierung auftauchen, weswegen eine kPTBS nicht aufgrund der Traumaerfahrung an sich, sondern aufgrund der komplexen Symptome diagnostiziert wird. Dabei sind besonders Frauen* im Risiko eine kPTBS zu entwickeln, um zudem von stärkeren Symptomen geplagt zu sein als Männer*.

Für die Symptome verantwortlich ist das sogenannte – und durch die Traumatisierung entstandene – ‚Traumagedächtnis‘, das auf bestimmte Trigger mit gewissen Reaktionen reagiert und mitunter selbst keine Erinnerungen mehr an das traumatische Ereignis (willentlich) abrufbar hat. Das ist insbesondere in Hinblick auf das Bedürfnis von rechtlicher Gerechtigkeit relevant. Umfasst es doch, sowohl prozessuale als auch ergebnisbezogene rechtliche Gerechtigkeit, eine affektive Gerechtigkeit sowie die Anerkennung der Glaubwürdigkeit der Opfer-Überlebenden, worin – um den Bedürfnissen nachzukommen – stets traumasensible Aspekte, wie das Traumagedächtnis, mitbedacht werden müssten.

Dabei umfasst ein Erfahren von Traumagerechtigkeit weiters das Erfüllen expliziter Bedürfnisse von Opfer-Überlebenden wie, eine Anerkennung der Schuldhaftigkeit, das tiefgreifende Aussprechen von Entschuldigungen und eine tatsächliche Verantwortungsübernahme von Seiten der Täter*innen. Die aufgeführten Bedürfnisse gilt es gleichermaßen durch soziale Gefüge und politische Akteur*innen zu erfüllen, sind sie doch die Akteur*innen, die durch ihr Nicht-Handeln, ihre Ignoranz und ihr Nicht-Wissen zu Missständen beitragen, die es überhaupt erst ermöglichen, dass ein Delikt – wie sexualisierte und/oder häusliche Gewalt – zustande kommen können. Die Folge davon ist, dass Betroffene eine Hilflosigkeit empfinden, die es im Rahmen einer Traumagerechtigkeit zu bewältigen gilt. Zum einen durch das Bestärken der eigenen Handlungsfähigkeit der Betroffenen, weil diese sich bei Menschen mit komplexer Traumafolgestörung als eine Art Nicht-Handlungsfähigkeit erweist, insbesondere in rechtlichen Strukturen. Zum anderen durch ihr Empowerment durch professionelle therapeutische Unterstützung und traumasensible (rechtliche) Strukturen.

Grundvoraussetzung dafür ist, dass ein Schutz vor zukünftigen Schädigungen garantiert ist und Opfer-Überlebenden im Kontext von zwischenmenschlichen Traumaerfahrungen mit komplexer Traumafolgestörung, eine tiefgreifende Transformation hin zu sozialer Gerechtigkeit erleben, was unter anderem durch bestimmte politische Maßnahmen, die die Rehabilitation und Resozialisation der Täter*innen fördern, angestrebt werden kann. Außerdem kann der Erhalt von finanziellen Reparationen zu einer Traumagerechtigkeit beitragen.

Sind die angeführten Bedürfnisse von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden erfüllt, kann meinem Ansatz nach von empfundener Traumagerechtigkeit gesprochen werden, womit ich die Hauptforschungsfrage der vorliegenden Arbeit beantworte. Ergänzen möchte ich mein Fazit jedoch um die Erkenntnisse der Diskussionen bezüglich des gesetzten Rahmens der rechtlichen Aspekte und mit Hinblick auf ein Erfahren von Traumagerechtigkeit:

Die genannten Bedürfnisse von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden stehen immer wieder im Widerspruch zu Strukturen, die Betroffenen von Unrechtserfahrungen im traditionellen Rechtssystem durchlaufen müssen, um sich eine Art der Gerechtigkeit, die keine sogenannte Traumagerechtigkeit ist, zu erkämpfen. Obwohl Missstände innerhalb von Rechtswegen erkannt werden und konstruktive Opfer-Schutzprogramme aufgestellt werden und beispielsweise Videoaufzeichnungen als Aussagevermittlung zugelassen sind, um eine direkte Konfrontation mit den Täter*innen zu umgehen, kommt es aufgrund von unzureichenden Umsetzungen, Ressourcenmangel, fehlender traumasensibler Aufklärung aller Beteiligten und patriarchalen, intersektional diskriminierenden sowie stereotypisierende Dynamiken regelmäßig zu Retraumatisierungen und dadurch zusätzlich zu schweren psychischen Belastungen durch Gerichtsverhandlungen für Betroffene. Dies liegt mitunter an der Unschuldsvermutung der angeklagten Täter*innen, so dass komplex traumatisierte Opfer-Überlebende oftmals gezwungen sind, aufgrund mangelnder Beweislage ihre interpersonellen Traumaerfahrungen detailliert wiederzugeben.

Dies kann jedoch unter anderem aufgrund des sogenannten Traumagedächtnisses, wie bereits erwähnt, scheitern, da es für manche Opfer-Überlebende, die langanhaltend und/oder wiederholt komplex traumatisiert wurden, das Erinnern an das Delikt verunmöglicht. So kann keine willentliche Wiedergabe von Einzelheiten der Tat, in Form einer glaubwürdigen Aussage angegeben werden. Während eine solch unzureichende Zurverfügungstellung von Informationen innerhalb rechtlicher Prozesse die Glaubwürdigkeit der betroffenen Person

nachhaltig mindert, kann aus traumasensibler Perspektive mit Kontextwissen zu Traumafolgestörungen und ihren Wirkmechanismen erkannt werden, dass das Vergessen nicht verwunderlich, sondern eine logische Konsequenz ist, da das Traumagedächtnis die betroffene Person durch neurologische Schutzmechanismen des Nicht-Wissens zum Überleben befähigt. Teil davon, zur Bewältigung der Traumaerfahrung, sind die komplexen Symptome, die gänzlich normale (Schutz-)reaktionen auf Unnormale, also traumatische Ereignisse, sind. Das führt aber dazu, dass aufgrund der vielschichtigen und komplexen Symptome Opfer-Überlebende einer Beeinträchtigung der psychischen Stabilität ausgesetzt sind, was ein rechtliches Erstreiten von Gerechtigkeit nach Unrechtserfahrungen zusätzlich beeinträchtigt. Um einem Prozess mit retraumatisierenden Stressoren standzuhalten, in dem sich beispielsweise weibliche Opfer-Überlebende gegen Vergewaltigungsmythen verteidigen und einem In-Frage-Stellen der Unrechtserfahrung aussetzen müssen, lässt mich nach meiner Literaturrecherche schlussfolgern: Als Opfer-Überlebende Traumagerechtigkeit zu erfahren, ist weder in der US-amerikanischen noch in der deutschen oder in der internationalen Rechtspraxis durch den IStGH überzeugend umgesetzt, wenn auch theoretisch in den rechtlichen Strukturen durch traumasensible Intentionen und konstruktive Ansätze, wie spezifische Opfer-Schutzprogramme, vorgesehen.

Für Politik und rechtliche Systeme bedeutet dies die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Verbesserung der bestehenden Strukturen durch Lernen und Reflektieren, mit dem stetigen Interesse, Traumagerechtigkeit zu ermöglichen. In Bezug auf die Sustainable Development Goals (SDGs) und die internationale Entwicklung bedeuten die Ergebnisse, dass das Wissen zu den spezifischen Bedürfnissen von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden in Programme und tatsächliche Umsetzungen integriert werden müssen, so dass in den kommenden Jahren bis 2030 Gesundheit und Wohlergehen (Ziel 3), Geschlechtergleichheit (Ziel 5) sowie Frieden, Zugang zu Recht und sowohl umsetzungsstarke – und ich ergänze – als auch traumasensible Institutionen (Ziel 16) geschaffen und gefördert werden können, so dass ein Erfahren von Traumagerechtigkeit für Opfer-Überlebende möglich wird.

Weil die Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit auf globaler Ebene generalisiert wurden, kommt die Einschränkung bzw. Kritik an der vorliegenden Arbeit noch zum Tragen: Die Forschung bezieht sich auf komplex traumatisierte Opfer-Überlebenden des sogenannten globalen Nordens und bezieht sich insbesondere, wenn auch durch den IStGH nicht ausschließlich auf deren Rechtsstrukturen und Institutionen. Dabei werden andere Unterstützungsmöglichkeiten, um Traumagerechtigkeit zu erfahren, vernachlässigt.

Nichtsdestotrotz werden die Ergebnisse, vor allem mit Hinblick auf die SDGs, generalisiert und unabhängig von geographischen Kontexten verallgemeinert. Obwohl diese Generalisierung kritisiert werden kann, argumentiere ich, dass die Ursachen wie sexualisierte und/oder häusliche Gewalt, die zu einer kPTBS führen können, global stattfinden und durch die ICD-11 und die dadurch anerkannten komplexen Symptome ebenfalls (und zurecht) internationale Generalisierung erfahren. In Bezug auf Rechtsstrukturen und ihre jeweilige Traumasensibilitäten ist eine tatsächliche Einschränkung bezüglich der Vergleichbarkeit der Ergebnisse gegeben, da länderspezifische rechtliche Unterschiede eine verallgemeinernde Übertragbarkeit der Forschungsergebnisse möglicherweise nicht gestatten bzw. erschweren.

Deswegen gelten die Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit, nachdem zwar eine Kenntnis über Bedürfnisse der komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden vorhanden ist, aber als Hauptproblem, um Traumagerechtigkeit zu erfahren, traumainsensible rechtliche Strukturen sowie intersektionale Diskriminierungen und dadurch verursachte Retraumatisierungen stattfinden, nicht zuletzt als Aufruf zu weiterer sowohl disziplinärer als auch transdisziplinärer Forschung in Richtung Traumagerechtigkeit und ihrer tatsächlichen Umsetzung, wie zum Beispiel in der Restorative Justice (RJ). Wissenschaftliche Erkenntnisse gilt es zum einen in Bezug auf die langfristigen psychischen Folgen von RJ zu gewinnen. Zum anderen, ob oder inwiefern ein Erlangen von Traumagerechtigkeit durch ebendieses alternative RJ Programm, Symptome der komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung mildert und eine tatsächliche Heilung, anstelle von Retraumatisierung, unterstützt. Forschungen in diese Richtungen kommen bisher nicht zu eindeutigen Ergebnissen weshalb weitere Untersuchungen bedeutende Hinweise und Empfehlungen für die zukünftige Entwicklung traditioneller Rechtssysteme hin zu traumasensiblen Vorgehensweisen ermöglichen könnten.

Abschließend lässt sich festhalten, dass zwar in der Theorie ein Erfahren von Traumagerechtigkeit entsprechend den Bedürfnissen von komplex traumatisierten Opfer-Überlebenden durch explizit angeführte Kriterien möglich ist, es aber in der Praxis an gesellschaftlichen, politischen wie rechtlichen traumainsensiblen Strukturen scheitert. Mein abschließender Gedanke ist, dass diese Erkenntnis umso mehr zu einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortungsübernahme bezüglich Traumagerechtigkeit aufrufen soll, um zur traumasensiblen gesellschaftlichen, politischen sowie rechtlichen Aufklärung, Enttabuisierung und letztendlich traumasensiblen Entwicklung beizutragen.

6. Literaturverzeichnis

- Ben-Ezra, Menachem; Karatzias, Thanos; Hyland, Philip; Brewin, Chris R.; Cloitre, Marylene; Bisson, Jonathan; Roberts, Neil P.; Lueger-Schuster, Brigitte & Shevlin, Mark (2018). Posttraumatic stress disorder (PTSD) and complex PTSD (CPTSD) as per ICD-11 proposals: A population study in Israel. In: *Depression and Anxiety*, 35(3), 264–274.
- Blätter (o.J.). Autorinnen und Autoren Anna von Gall. <https://www.blaetter.de/autoren/anna-von-gall> [Abgerufen am 2. August 2024].
- Braithwaite, John. (2002). *Justice & Responsive Regulation*. New York (Athens, Auckland, Bangkok, Bogotá, Buenos Aires, Cape Town, Chennai, Dar es Salaam, Delhi, Florence, Hong Kong, Istanbul, Karachi, Kolkata, Kuala Lumpur, Madrid, Melbourne, Mexico City, Mumbai, Nairobi, Paris, São Paulo, Shanghai, Singapore, Taipei, Tokyo, Toronto, Warsaw, and associated companies in Berlin and Ibadan): Oxford University Press.
- Cardiff University (o.J.). Professor Amanda Robinson. <https://profiles.cardiff.ac.uk/staff/robinsona> [Abgerufen am 24. Juli 2024].
- Cloitre, Marylene; Stolbach, Bradley C.; Herman, Judith L.; Kolk, Bessel van der; Pynoos, Robert; Wang, Jing & Petkova, Eva (2009). A developmental approach to complex PTSD: Childhood and adult cumulative trauma as predictors of symptom complexity. In: *Journal of Traumatic Stress*, 22(5), 399–408.
- Deutscher Präventionstag (o.J.). Dr. Rainer Strobl. <https://www.praeventionstag.de/nano.cms/personen/id/2672> [Abgerufen am 7. Juli 2024].
- Dogan-Alagöz, Dilek & Frese, Valentina (2023). Social Justice und Intersektionalität in der Psychosozialen Prozessbegleitung. In: *Betrifft Mädchen*, (2), 92–95.
- Dorsch Lexikon der Psychologie (o.J.). Empowerment. <https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/empowerment> [Abgerufen am 22. September 2024].
- Drava-Verlag (o.J.). *Überleben am Abgrund*. Klaus Ottomeyer Karl Peltzer. <https://www.drava.at/buch/uberleben-am-abgrund/> [Abgerufen am 6. März 2024].

- Duden (Hg.*innen) (2024a). Duden Online-Wörterbuch, [Opfer, das].
<https://www.duden.de/node/106034/revision/1396458> [Abgerufen am 11. März 2024].
- Duden (Hg.*innen) (2024b). Duden Online-Wörterbuch, [Täter, der].
<https://www.duden.de/node/178826/revision/1229876> [Abgerufen am 11. März 2024].
- Duden (Hg.*innen) (2024c). Duden Online-Wörterbuch, [Täterin, die].
<https://www.duden.de/node/178830/revision/1230825> [Abgerufen am 11. März 2024].
- Durham University (o.J.). Professor Geetanjali Gangoli. <https://www.durham.ac.uk/staff/geetanjali-gangoli/> [Abgerufen am 23. Juli 2024].
- Ehret, Anna M. & Berking, Matthias (2013). DSM-IV und DSM-5: Was hat sich tatsächlich verändert? In: Verhaltenstherapie, 23(4), 258–266.
- Escamilla Castillo, Manuel (2010). The Purposes of Legal Punishment. In: Ratio Juris, 23(4), 460–478.
- Fischer, Gottfried & Riedesser, Peter (Hg.) (1998). Lehrbuch der Psychotraumatologie. München: Ernst Reinhardt.
- Gilbert, Ruth; Widom, Cathy Spatz; Browne, Kevin; Fergusson, David; Webb, Elspeth & Janson, Staffan (2009). Burden and consequences of child maltreatment in high-income countries. In: Lancet, 373(9657), 68–81.
- Glaesmer, Heide; Matern, Benedikt; Rief, Winfried; Kuwert, Philipp & Braehler, Elmar (2015). Traumatisierung und posttraumatische Belastungsstörungen. In: Nervenarzt, 86(7), 800–806.
- GoodTherapy (o.J.) Judith Lewis Herman. <https://www.goodtherapy.org/famous-psychologists/judith-herman.html> [Abgerufen am 19. Juli 2024].
- Greve, Werner & Bilsky, Wolfgang (1997). Viktimologie. Kriminelle Opfererfahrungen und Prozesse der Bewältigung. In: Steller, Max & Volbert, Renate (Hg.*innen). Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch. Bern: Huber, 206–223.
- Haberfellner, Egon Michael (2008). Wie nützlich ist der Begriff der „komplexen posttraumatischen Belastungsstörung“? In: Psychiatrie und Psychotherapie, 4(3), 85–87.

- Haggard, Patrick & Chambon, Valerian (2012). Sense of agency. In: *Current Biology*, 22, R390-R392.
- Harrison, James E.; Weber, Stefanie; Jakob, Robert & Christopher G. Chute (2021). ICD-11: an international classification of diseases for the twenty-first century. In: *BMC Med Inform Decis Mak* 21 (Suppl 6), 206.
- Hauser, Monika & Griesse, Karin (2011). Sexualisierte Gewalt gegen Frauen im Krieg. Hintergründe, Folgen und Unterstützungsansätze. In: Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J. & Maercker, Andreas (Hg.), *Handbuch der Psychotraumatologie*. Stuttgart: Klett-Cotta, 508–518.
- Hechler, Stefanie; Funk, Friederike & Kessler, Thomas (2022). Not revenge, but change is sweet: Experimental evidence of how offender change and punishment play independent roles in victims' sense of justice. In: *British Journal of Social Psychology*, 62(2), 1013–1035.
- Hecker, Tobias & Maercker, Andreas (2015). Komplexe posttraumatische Belastungsstörung nach ICD-11. In: *Psychotherapeut*, 60(6), 547–562.
- Herman, Judith Lewis (2023). *Truth and Repair. How Trauma Survivors Envision Justice*. London: Hodder & Stoughton.
- Herman, Judith Lewis (2005). Justice From the Victim's Perspective. In: *Violence Against Women*, 11(5), 571–602.
- Herman, Judith Lewis (2003). The mental health of crime victims: Impact of legal intervention. In: *Journal of Traumatic Stress*, 16(2), 159–166.
- Herman, Judith Lewis (1992). Complex PTSD: A syndrome in survivors of prolonged and repeated trauma. In: *Journal of Traumatic Stress*, 5(3), 377–391.
- Hester, Marianne; Williamson, Emma; Eisenstein, Nathan; Abrahams, Hilary; Aghtaie, Nadia; Bates, Lis; Gangoli, Geetanjali; Robinson, Amanda; Walker, Sarah-Jane; McCarthy, Elizabeth; Matolcsi, Andrea & Mulvihill, Natasha (2023). What Is Justice? Perspectives of Victims-Survivors of Gender-Based Violence. In: *Violence against women*, 0(0), 1–28.

- Hochstätter, Ulrica (2023). Die Fragen der Opfer im Strafprozess. Bedürfnisse und Erwartungen im Kontext der strafverfahrensrechtlichen Bewältigung. BestMasters. Wiesbaden: Springer.
- Hockett, Jericho M. & Saucier, Donald A. (2015). A systematic literature review of “rape victims” versus “rape survivors”: Implications for theory, research, and practice. In: *Aggression and Violent Behavior*, 25, 1–14.
- Julius, Henri (2001). Werden Jungen als potenzielle Opfer sexuellen Missbrauchs von Lehrerinnen und Lehrern eher »übersehen« als Mädchen? In: *Sonderpädagogik*, 31 (1), 3–10.
- Kansas State University (o.J.). Department of Psychological Sciences. Don Saucier, Ph. D., University Distinguished Teaching Scholar. <https://www.k-state.edu/psych/research/saucierdon.html> [Abgerufen am 19. April 2024].
- Keupp, Heiner (2019). Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs als gesellschaftliche Aufgabe. In: Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J.; Glaesmer, Heide & Gahleitner, Silke Birgitta (Hg.*innen). *Handbuch der Psychotraumatologie* (3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta, 591–601 [1. Aufl. (2011). Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J. & Maercker, Andreas (Hg.). *Handbuch der Psychotraumatologie*. Stuttgart: Klett-Cotta].
- Knipe, Jim; aus d. Eng. v. Kierdorf, Theo & Höhr, Hildegard (2018). Vorwort. In: Schwartz, Arielle; aus d. Eng. v. Kierdorf, Theo & Höhr, Hildegard. *Arbeitsbuch Komplexe PTBS: ein Geist-Körper-Ansatz zur Wiedererlangung der Emotionskontrolle und der Ganzheit*. Lichtenau/Westfalen: Probst, 7–8. [Orig. (2017). *The complex PTSD workbook: A Mind-Body Approach to Regaining Emotional Control and Becoming Whole*. Berkeley: Althea Press].
- König, Verena (2021). Bin ich traumatisiert? Wie wir die immer gleichen Problemschleifen verlassen. München: Gräfe und Unzer.
- Lembke, Ulrike; Bear, Susanne; Eckertz-Höfen, Marion; Limbach, Jutta; Pfarr, Heide & Sacksofsky, Ute (2014). *Menschenrechte und Geschlecht*. Baden-Baden: Nomos.

- Levine, Peter A.; aus dem Eng. v. Autenrieth, Silvia (2016). Trauma und Gedächtnis. München: Kösel. [Orig. (2015). Trauma and Memory. Brain and Body in a Search for the Living Past. Berkeley: North Atlantic Books].
- Lewicki, Roy J.; Polin, Beth & Lount Jr, Robert B. (2016). An Exploration of the Structure of Effective Apologies. *Negotiation and Conflict Management Research*, 9(2), 177–196.
- Lotzin, Annett (o.J.). About me. Annett Lotzin. <https://www.annettlotzin.com/> [Abgerufen am 12. März 2024].
- Lotzin, Annett; Morozova-Larina, Olha; Paschenko, Svitlana; Paetow, Antje; Schratz, Lisa; Keller, Vladyslava & Krupelnyska, Liudmyla (ed.s) (2023). War-related stressors and ICD-11 (complex) post-traumatic stress disorders in Ukrainian students living in Kyiv during the Russian-Ukrainian war. In: *Psychiatry Research*, Volume 330, 1–7.
- Lutherbibel (2017). Rechtsordnungen. 2. Mose 21, 24. <https://www.bibleserver.com/LUT/2.Mose21,24> [Abgerufen am 24. September 2024].
- Moore, James W. (2016). What Is the Sense of Agency and Why Does it Matter? In: *Frontiers in Psychology*, 7:1272.
- Nascimento, Ana M.; Andrade, Joana & de Castro Rodrigues, Andrea (2023). The Psychological Impact of Restorative Justice Practices on Victims of Crimes—a Systematic Review. In: *Trauma, Violence, & Abuse*, 24(3), 1929–1947.
- Nowak, Manfred (2008). Ein Weltgerichtshof für Menschenrechte: Eine utopische Forderung? In: *Vereinte Nationen*, 56(5), 205–211.
- Nowak, Manfred; Januszewski, Karolina M. & Hofstätter, Tina (ed.s) (2012). All Human Rights for All. Vienna manual on human rights. Wien, Graz, Morselt: NWV - Neuer Wissenschaftlicher Verlag Intersentia.
- Ottomeyer, Klaus & Karl Peltzer (Hg.) (2002). Überleben am Abgrund: Psychotrauma und Menschenrechte. Klagenfurt: Drava.
- Polin, Beth; Doyle, Sarah P.; Kim, Sijun; Lewicki, Roy J. & Chawla, Nitya (2024). Sorry to Ask but ... How Is Apology Effectiveness Dependent on Apology Content and Gender? *Journal of Applied Psychology*, 109(3), 339–361.

Psychologische Hochschule Berlin (o.J.). Prof. Dr. Renate Volbert. Professur für
Rechtspsychologie mit Schwerpunkt Aussagepsychologie.
[https://www.psychologische-hochschule.de/forschung-lehre/professuren/
prof-dr-renate-volbert/](https://www.psychologische-hochschule.de/forschung-lehre/professuren/prof-dr-renate-volbert/) [Abgerufen am 12. Juni 2024].

Reddemann, Luise & Wöller, Wolfgang (2017). Komplexe Posttraumatische
Belastungsstörung. Göttingen: Hogrefe.

ResearchGate (o.J.a). Menachem Ben-Ezra. Full Professor, Ariel University, Israel.
<https://www.researchgate.net/profile/Menachem-Ben-Ezra> [Abgerufen am 12. März
2024]..

ResearchGate (o.J.b). Ana M. Nascimento. Instituto de Medicina Molecular · Cell and
Molecular Neuroscience Unit. <https://www.researchgate.net/profile/Ana-M-Nascimento>
[Abgerufen am 12. Juni 2024].

ResearchGate (o.J.c). Ingo Schäfer. University Medical Center Hamburg-Eppendorf.
Department of Psychiatry and Psychotherapy. [https://www.researchgate.net/profile/
Ingo-Schaefer-3](https://www.researchgate.net/profile/Ingo-Schaefer-3) [Abgerufen am 12. Juni 2024].

ResearchGate (o.J.d). Annette Streeck-Fischer. International Psychoanalytic University
Berlin · Department of Clinical Psychology. [https://www.researchgate.net/profile/
Annette-Streeck-Fischer](https://www.researchgate.net/profile/Annette-Streeck-Fischer) [Abgerufen am 12. Juni 2024].

ResearchGate (o.J.e). Emma Williamson. [https://www.researchgate.net/profile/
Emma-Williamson-7](https://www.researchgate.net/profile/Emma-Williamson-7) [Abgerufen am 23. Juli 2024].

ResearchGate (o.J.f). Sarah-Jane Walker. [https://www.researchgate.net/profile/
Sarah-Jane-Walker](https://www.researchgate.net/profile/Sarah-Jane-Walker) [Abgerufen am 24. Juli 2024].

ResearchGate (o.J.g). Joana Andrade. <https://www.researchgate.net/profile/Joana-Andrade-4>
[Abgerufen am 24. September 2024].

ResearchGate (o.J.h). Andreia de Castro Rodrigues. [https://www.researchgate.net/profile/
Andreia-De-Castro-Rodrigues](https://www.researchgate.net/profile/Andreia-De-Castro-Rodrigues) [Abgerufen am 24. September 2024].

Sage Journals (o.J.a). Nathan Eisenstadt. [https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/
10778012231214772](https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/10778012231214772) [Abgerufen am 23. Juli 2024].

- Sage Journals (o.J.b). Hilary Abrahams. <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/10778012231214772> [Abgerufen am 23. Juli 2024].
- Sage Journals (o.J.c). Elizabeth McCarthy. <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/10778012231214772> [Abgerufen am 24. Juli 2024].
- Sage Journals (o.J.d). Andrea Matolcsi. <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/10778012231214772> [Abgerufen am 24. Juli 2024].
- Schäfer, Ingo & Lotzin, Annett (2019). Die komplexe Posttraumatische Belastungsstörung. In: Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J.; Glaesmer, Heide & Gahleitner, Silke Birgitta (Hg.*innen). Handbuch der Psychotraumatologie (3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta, 591–601 [1. Aufl. (2011). Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J. & Maercker, Andreas (Hg.). Handbuch der Psychotraumatologie. Stuttgart: Klett-Cotta].
- Schiess-Jokanovic, Jennifer & Gösling-Steirer, Christine & Kantor, Viktoria & Knefel, Matthias & Weindl, Dina & Lueger-Schuster, Brigitte (2023). “My brain freezes and I am blocked again”: The subjective experience of post-migration living difficulties influenced by complex posttraumatic stress disorder of Afghan asylum seekers and refugees in Austria. PloS one. 18. e0288691. 10.1371/journal.pone.0288691.
- Schmidt, Ulrike (2022). Die Komplexe Posttraumatische Belastungsstörung im Erwachsenenalter. In: Nervenarzt, 93(11), 1176–1184.
- United Nations (o.J.). THE 17 GOALS. <https://sdgs.un.org/goals> [Abgerufen am 2. August 2024].
- Seidler, Günter H. (2013). Psychotraumatologie: das Lehrbuch. Stuttgart: Kohlhammer.
- Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J.; Glaesmer, Heide & Gahleitner, Silke Birgitta (Hg.*innen). Handbuch der Psychotraumatologie (3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta, 591–601 [1. Aufl. (2011). Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J. & Maercker, Andreas (Hg.). Handbuch der Psychotraumatologie. Stuttgart: Klett-Cotta].
- Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J.; & Maercker, Andreas (Hg.) (2011). Handbuch der Psychotraumatologie. Stuttgart: Klett-Cotta.

- Shapland, Joanna; Atkinson, Anne; Atkinson, Helen; Colledge, Emily; Dignan, James; Howes, Marie; Johnstone, Jennifer; Robinson, Gwen & Sorsby, Angela (2006). Situating restorative justice within criminal justice. In: *Theoretical Criminology*, Vol. 10(4): 505–532.
- Somatic Experiencing (o.J.). Dr. Peter A. Levine. <https://www.somatic-experiencing.de/was-ist-somatic-experiencing/peter-levine-und-die-geschichte-von-se/> [Abgerufen am 12. Juni 2024].
- Sopp, Marie Roxanne; Kirsch, Anke & Michael, Tanja (2019). Trauma und Gedächtnis. In: Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J.; Glaesmer, Heide & Gahleitner, Silke Birgitta (Hg.*innen). *Handbuch der Psychotraumatologie* (3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta, 591–601 [1. Aufl. (2011). Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J. & Maercker, Andreas (Hg.). *Handbuch der Psychotraumatologie*. Stuttgart: Klett-Cotta].
- Streeck-Fischer, Annette (2012). Die Entwicklungstraumastörung. Probleme der Diagnostik und Behandlung von komplex traumatisierten Jugendlichen. In: Özkan, Ibrahim; Sachsse, Ulrich & Streeck-Fischer, Annette (Hg.*innen). *Zeit heilt nicht alle Wunden*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 109–123.
- Streicher, Alina; Haselgruber, Alexander; Sölva, Katharina & Lueger-Schuster, Brigitte (2023). Co-development of traumatic stress symptoms and externalising behaviour problems among foster children and the effect of complex trauma: a latent growth curve model. In: *BMJ open*, 13(8), e067860.
- Strobl, Rainer (2004). Constructing the Victim: Theoretical Reflections and Empirical Examples. In: *International Review of Victimology*, 11(2–3), 295–311.
- Tapal, Adam; Oren, Ela; Dar, Reuven & Eitam, Baruch (2017). The Sense of Agency Scale: A Measure of Consciously Perceived Control over One's Mind, Body, and the Immediate Environment. *Frontiers in Psychology*, 8:1552.
- Theobald, Werner (2019). Trauma und Ethik. In: Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J.; Glaesmer, Heide & Gahleitner, Silke Birgitta (Hg.*innen). *Handbuch der Psychotraumatologie* (3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Stuttgart:

- Klett-Cotta, 591–601 [1. Aufl. (2011). Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J. & Maercker, Andreas (Hg.). Handbuch der Psychotraumatologie. Stuttgart: Klett-Cotta].
- Treibel, Angelika (2018). Opferforschung. In: Hermann, Dieter & Pöge, Andreas (Hg.). Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos, 441–457.
- Treibel, Angelika & Seidler, Günter H. (2019). Wer ist ein Opfer? Über Täter- und Opferstereotypen am Beispiel des Geschlechterstereotyps. In: Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J.; Glaesmer, Heide & Gahleitner, Silke Birgitta (Hg.*innen). Handbuch der Psychotraumatologie (3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta, 591–601 [1. Aufl. (2011). Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J. & Maercker, Andreas (Hg.). Handbuch der Psychotraumatologie. Stuttgart: Klett-Cotta].
- Universidad de Granada (o.J.). Manuel Escamilla Castillo.
<https://www.ugr.es/en/staff/manuel-escamilla-castillo> [Abgerufen am 4. August 2024].
- Universität des Saarlandes (o.J.a). Curriculum Vitae. Dr. phil. dipl. psych. Marie Roxanne Sopp. www.uni-saarland.de/fileadmin/upload/lehrstuhl/michael/Mitarbeiter/CV/211004_CV_RoxanneSopp_new.pdf [Abgerufen am 4. August 2024].
- Universität des Saarlandes (o.J.b). Curriculum Vitae Prof. Dr. Tanja Michael.
<https://www.uni-saarland.de/lehrstuhl/michael/team/tanja-michael/curriculum-vitae-prof-dr-tanja-michael.html> [Abgerufen am 4. August 2024].
- Universitätsklinikum Bonn (o.J.). Team. Ärzt*innen. Leitende Oberärzt*innen, Dr. Ulrike Schmidt, Stellvertretende Direktorin. <https://www.ukbonn.de/psychiatrie-und-psychotherapie/team/aerzt-innen/> [Abgerufen am 12. März 2024].
- Universität Hildesheim (o.J.). Werner Greve. <https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/psychologie/mitglieder/professor-innen/werner-greve/> [Abgerufen am 19. April].
- Universität Münster (o.J.). Prof. em. Dr. Wolfgang Bilsky [en]. <https://www.uni-muenster.de/PsyIFP/AEBilsky/> [Abgerufen am 19. April 2024].
- Universität Wien (o.J.a). Institut für Klinische und Gesundheitspsychologie. Unser Team. Ehemalige Mitarbeiter*innen. Studienassistentin: Alina Streicher, BSc.

<https://klinische-gesundheit-psy.univie.ac.at/forschung/arbeitsbereiche-und-arbeitsgruppen/psychotraumatologie/team/> [Abgerufen am 12. März 2024].

Universität Wien (o.J.b). Institut für Klinische und Gesundheitspsychologie. Unser Team.

Ehemalige Mitarbeiter*innen. Schiess-Jokanovic, Jennifer.

<https://klinische-gesundheit-psy.univie.ac.at/forschung/arbeitsbereiche-und-arbeitsgruppen/psychotraumatologie/team/> [Abgerufen am 2. August 2024].

University of Bristol (o.J.a). Dr Nadia Aghtaie. <https://www.bristol.ac.uk/people/person/Nadia-Aghtaie-e2bf6bdd-a2aa-47d3-b0e0-284da80404c6/> [Abgerufen am 23. Juli 2024].

University of Bristol (o.J.b). Dr Natasha Mulvihill. <https://research-information.bris.ac.uk/en/persons/natasha-mulvihill> [Abgerufen am 24. Juli 2024].

University of Central Lancashire (o.J.). Lis Bates. <https://www.uclan.ac.uk/academics/lis-bates> [Abgerufen am 23. Juli 2024].

Vereinte Nationen; aus d. Eng. v. deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen (2005). Resolution 60/147. Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung. <https://www.un.org/depts/german/de/uebereinkommen.html> [Abgerufen am 11. Juni 2024]. [Orig. (2005). General assembly resolution 60/147. Basic principles and guidelines on the right to a remedy and reparation for victims of gross violations of international human rights law and serious violations of international humanitarian law].

Vereinte Nationen; amtliche Übersetzung ins Deutsche aus d. Original: arabisch/ chinesisch/englisch/ französisch/ russisch/ spanisch (1998). Römisches Statut des internationalen Strafgerichtshofs. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/203446/c09be147948d4140dd53a917c2544fa6/roemischesstatut-data.pdf>. [Abgerufen am 11. Juni 2024]. [Orig. (1998). United Nations. Rome Statute of the International Criminal Court].

- Volbert, Renate (2012). Geschädigte im Strafverfahren: Positive Effekte oder sekundäre Viktimisierung? In: Barton, Stephan & Kölbel, Ralf (Hg.). Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Baden-Baden: Nomos, 197–212.
- von Gall, Anna (2014). Menschenrechtsklagen am Beispiel der Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt. In: Lembke, Ulrike; Bear, Susanne; Eckertz-Höfen, Marion; Limbach, Jutta; Pfarr, Heide & Sacksofsky, Ute (Hg.*innen). Menschenrechte und Geschlecht (Band 38). Baden-Baden: Nomos, 245–268.
- Wagner, Frank (2019). Die Posttraumatische Belastungsstörung. In: Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J.; Glaesmer, Heide & Gahleitner, Silke Birgitta (Hg.*innen). Handbuch der Psychotraumatologie (3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta, 591–601 [1. Aufl. (2011). Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J. & Maercker, Andreas (Hg.). Handbuch der Psychotraumatologie. Stuttgart: Klett-Cotta].
- Washburn University (o.J.). Jericho Hockett. <https://www.washburn.edu/our-faculty/jericho-hockett> [Abgerufen am 19. April 2024].
- WHO (2024a). CD-11 Version: 2024–01. 6B40 Post traumatic stress disorder. <https://icd.who.int/browse/2024-01/mms/en#2070699808> [Abgerufen am 11. Juni 2024].
- WHO (2024b). ICD-11 Version: 2024–01. 6B41 Complex post traumatic stress disorder. <https://icd.who.int/browse/2024-01/mms/en#585833559> [Abgerufen am 11. Juni 2024].
- WIPS (o.J.) Unsere Dozent:innen. Kirsch, Anke (Dr. phil. Dipl. Psych.). https://www.wips-saar.de/index.php?article_id=26&clang=1 [Abgerufen am 4. August 2024].
- Wöller, Wolfgang (2020). Dissoziation (Originalausgabe). Gießen: Psychosozial-Verlag.